

Zusammenfassende ergebnisorientierte Niederschrift des Erörterungstermins am 13. Juni 2023 zum Genehmigungsverfahren für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bioziden durch die VINK Chemicals Produktionsgesellschaft mbH (Eichenhöhe 29, 21255 Kakenstorf) in Schwerin, Gemarkung Krebsförden, Flur 9, Flurstück 40/10

Termin: 13.06.2023 Beginn: 9:00 Uhr

Ende: 15:45 Uhr

Ort: Tagungsraum „Vasco da Gama“ im EG des Plaza Hotels, Schwerin, Bleicherufer 23

Gliederung:

- I. Eröffnung und Vorstellung der Teilnehmer durch Herrn Piep (Verhandlungsleiter)**
- II. Kurzvorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin**
- III. Erörterung der Einwendungskomplexe zu den Themen**
- IV. Schlusswort des Verhandlungsleiters**

Anlage: vom BUND schriftlich nachgereichte Hinweise zur UVP-Pflicht und zum Artenschutz sowie Übersicht der gestellten Anträge

- I. Eröffnung und Vorstellung der Teilnehmer durch Herrn Piep (Verhandlungsleiter)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es ist 09:02 Uhr. Ich begrüße sie. Als verfahrensführende Behörde hat das StALU Westmecklenburg den Erörterungstermin kurzfristig von den Räumen des Amtes ins Plaza Hotel verlegt. Hintergrund ist, dass das öffentliche Interesse an diesem Verfahren zuletzt zugenommen hat und die Beratungsräume des StALU WM zwar für die Einwender hinreichend, für die interessierte Öffentlichkeit hingegen nur begrenzt Platz bietet. Die Umorganisation dient also dazu, der interessierten Öffentlichkeit einen Zugang zum Erörterungstermin zu ermöglichen.

Ich eröffne die Erörterung für das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das Vorhaben der Vink Chemicals Produktionsgesellschaft mbH, mit Sitz in Kakenstorf zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bioziden.

Hierzu ging am 4. August 2022 ein Antrag auf Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) ein.

Mein Name ist Henning Piep. Ich bin der Abteilungsleiter der Abteilung 5 des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg und werde diesen Erörterungstermin als Verhandlungsleiter moderieren.

An meiner Seite haben für die Genehmigungsbehörde Herr Blanckenfeldt sowie Herr Steinbinder aus dem Dezernat für die Genehmigung und Überwachung von Energie- und Industrieanlagen der verfahrensführenden Abteilung Platz genommen.

An der Erörterung nehmen teil:

Als Behördenvertreter:

die schon genannten Vertreter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft als Genehmigungsbehörde,

Als Vertreter der Antragstellerin, der Vink Chemicals Produktionsgesellschaft mbH:

- Herr Lauer (GF Vink Chemicals Produktionsgesellschaft mbH)
- Herr Dennerlein (Vink Chemicals GmbH & Co. KG)
- Herr Zdoniak (Produktionsleiter Vink Chemicals Produktionsgesellschaft mbH)
- Herr Hübner (VINK Chemicals GmbH & Co. KG)
- Herr Dr. Ehrmann (Köchling & Krahnfeld Rechtsanwälte Partnerschaft mbB für Vink Chemicals Produktionsgesellschaft mbH)
- Herr Karrasch (Entwurfsverfasser / GF WiProG mbH, für die Antragstellerin)

Des Weiteren heiße ich die anwesenden Einwender*innen willkommen. Die Einwender*innen bitte ich, sich bei ihren Wortmeldungen selbst vorstellen.

Schließlich begrüße ich die Gäste, die an dieser öffentlichen Veranstaltung als Zuhörer teilnehmen.

Ich möchte nun zunächst Ausführungen zur Einordnung des Vorhabens, zum Verfahrensstand und zu den Rahmenbedingungen des heutigen Erörterungstermins machen.

1.

Das Vorhaben eine Anlage zur Herstellung von Bioziden zu errichten und zu betreiben erfordert zunächst ein Neugenehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.18EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im vereinfachten Verfahren.

Durch die Antragstellerin wurde gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht beantragt. Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren gem. § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Einschlägige Vorschrift für das Genehmigungsverfahren ist dabei die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV). Wie einführend bereits gesagt, soll das Vorhaben in der Landeshauptstadt Schwerin umgesetzt werden.

2.

Der Antrag wird vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, als der zuständigen Genehmigungsbehörde bearbeitet.

3.

Wesentliche gesetzliche Grundlagen für das Genehmigungsverfahren sind:

- das Bundes-Immissionsschutzgesetz (kurz BImSchG)
- die 4. und die 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG
- die Technische Anleitung Lärm

- das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes M-V
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (kurz UVPG)
- das Baugesetzbuch (kurz BauGB)
- das Bundes-Naturschutzgesetz (kurz BNatSchG)
- das Wasserhaushaltsgesetz (kurz WHG)
- sowie weitere fachrechtliche Normen

4.

Am Genehmigungsverfahren wurden folgende Fachbehörden beteiligt:

- die Stadt Schwerin mit den Fachgruppen:
 - Wasser- und Bodenschutz,
 - Naturschutz und Landschaftspflege,
 - Gefahrenvorbeugung sowie
 - Bauordnung
- das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit

5.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 13. März 2023 im Amtlichen Anzeiger des Amtsblattes M-V sowie im Internet auf der Homepage des StALU WM. Das Ergebnis der allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurde mit Datum vom 30. Mai ebenfalls im Amtlichen Anzeiger des Amtsblattes M-V sowie im Internet auf der Homepage des StALU WM öffentlich bekannt gegeben.

6.

Die Antragsunterlagen haben vom 20. März 2023 bis einschließlich 19. April 2023 im StALU WM sowie online auf der Homepage des StALU WM zur Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen waren vom 20. März 2023 bis einschließlich 19. Mai 2023 möglich. In der Veröffentlichung wurde auch dieser Erörterungstermin bekannt gegeben.

7.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg führt die Erörterung gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV als zuständige Behörde durch. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin, mit sachkundigen Behördenvertretern und mit Sachverständigen zu erörtern. Sie soll in einem Umfang erfolgen wie er für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Die Einwender haben Gelegenheit, ihre Einwendungen im Rahmen der Erörterung - soweit erforderlich - näher zu erläutern, d.h. präzisieren, verdeutlichen oder vertiefen. Es bedeutet nicht, dass diese ergänzt oder erweitert werden können.

Der Termin bietet so die Möglichkeit, komplexe Sachverhalte zu verdeutlichen und ggf. Missverständnisse zu klären. Insofern dient die Erörterung insbesondere auch zur Information für die Behörde im Sinne einer Sachaufklärung und zum besseren Verständnis der Einwendungen.

Im Erörterungstermin wird keine Entscheidung über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens getroffen. Die Entscheidung kann erst in den weiteren Verfahrensschritten nach einer abschließenden Prüfung aller Unterlagen, Stellungnahmen, Einwendungen etc. erfolgen.

Der Erörterungstermin dient jedoch dazu, die Entscheidungsgrundlage der Genehmigungsbehörde zu verbessern.

Ich möchte vorsorglich auch darauf hinweisen, dass Erörterungstermine kein Forum einer politischen Meinungsbildung oder Mehrheitsfindung sind, sondern jeweils ein konkretes Einzelvorhaben betreffen.

8.

Der Verlauf der Erörterung wird auf Tonträger aufgenommen. Auf dieser Grundlage wird eine den Anforderungen des § 19 der 9. BImSchV entsprechende Niederschrift angefertigt werden. Diese kann auf Anforderung den Einwendern zur Verfügung gestellt werden.

Die Tonaufzeichnung wird nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag gelöscht. Dem Antragsteller wird eine Abschrift der Niederschrift übergeben. Die Tonaufzeichnung wird durch das StALU WM bzw. in dessen Auftrag vorgenommen. Zusätzliche Bild- und/oder Tonaufzeichnungen sind zur Vermeidung von Störungen bzw. Überlagerungen sowie aus Datenschutzgründen nicht erlaubt.

9.

Nach Abschluss der Erörterung erfolgt durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg die abschließende Prüfung des Antrages und die Entscheidung. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Ich möchte noch einige Hinweise zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geben:

Das BImSchG und sein untergesetzliches Regelwerk sind spezielle Regelungen für den Immissionsschutz. Für die Entscheidungsfindung von besonderer Bedeutung sind die §§ 5 und 6 BImSchG.

§ 5 besagt z. B.

Anlagen sind so errichten und betreiben, dass:

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

Was das im Einzelnen bedeutet, ist in den Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchV) oder in Verwaltungsvorschriften hinterlegt. Schließlich gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN), und natürlich die Hinweise der Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

Wir werden im weiteren Verlauf auf solche Vorschriften noch zurückkommen. Das gilt auch für rechtliche Regelungen zu anderen öffentlichen Belangen und Erlasse dazu.

Sind alle diese und weitere Sachverhalte auf der Grundlage vorgegebener Voraussetzungen und nach den vorgegebenen Methoden und Standards geprüft, wird § 6 BImSchG relevant:

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die Betreiberpflichten nach dem BImSchG erfüllt werden,
2. andere öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Mit anderen Worten, es handelt sich in diesem Fall um eine gebundene Entscheidung, sie steht nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Diese Ausführung schienen mir wichtig, weil man gelegentlich auf die Ansicht trifft, dass Behörden nach ihrem eigenen Geschmack entscheiden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Verhandlungsleiter möchte ich die Erörterung sachlich und zielgerichtet durchführen. Dieser Rolle kann ich nur gerecht werden, wenn alle Beteiligten mir in diesem Sinne folgen. Dennoch muss ich an dieser Stelle auch auf meine Rechte als Versammlungsleiter, hier als Inhaber der Ordnungsgewalt verweisen:

- Ich kann die Redezeit pauschal beschränken, davon möchte ich vorläufig keinen Gebrauch machen.
- Ich erteile und entziehe das Wort. Ich kann es insbesondere demjenigen entziehen, der eine angemessene Zeit überschreitet oder Ausführungen macht, die nicht den Gegenstand des Erörterungstermins betreffen oder nicht in sachlichem Zusammenhang mit der zu behandelnden Einwendung stehen.
- Ich kann Personen, die sich nicht an die Hausordnung halten, des Raumes verweisen, davon möchte ich möglichst ebenfalls keinen Gebrauch machen.
- Auf die öffentlich aushängende Hausordnung möchte ich an dieser Stelle verweisen.
- Der Erörterungstermin ist öffentlich, d. h., jedermann hat in Abhängigkeit von den Platzverhältnissen Zutritt und kann die Erörterung auch jederzeit verlassen. Ich bitte Sie, Unruhe beim Betreten oder Verlassen des Saales während der Erörterung möglichst zu vermeiden und dazu möglichst die Pausen zu nutzen.
- Auch wenn der Erörterungstermin öffentlich ist, soll er in erster Linie den Einwendern die Möglichkeit bieten, ihre Einwendungen zu erläutern.

Dann noch einige organisatorische Hinweise:

- Eine Redezeit lege ich, wie gesagt, vorerst nicht fest. Ich bitte jedoch darum, dass sich alle Redner möglichst kurzfassen, damit eine effektive Erörterung gewährleistet ist.
- Die Einlegung von Pausen habe ich in der Regel etwa alle 2 Stunden vorgesehen.
- Auf die Garderobe bitte ich selbst zu achten.
- Wie allgemein üblich herrscht auch hier im Gebäude Rauchverbot.
- Essen und Getränke können hier im näheren Umfeld erworben werden.
- Im Sinne einer zielführenden Verhandlungsatmosphäre bitte ich um Sachlichkeit, gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme.
- Noch ein Hinweis zur Tonaufzeichnung:
Wenn ich Ihnen das Wort erteile, möchte ich Sie bitten, Ihren Namen zu nennen, sich zu äußern, ob Sie Einwender, Vertreter der Antragstellerin oder der Behörde sind und sich, wie gesagt, bei Ihren Ausführungen auf das Wesentliche zu konzentrieren. Zwiesgespräche sind insbesondere wegen der Tonaufzeichnung für die Niederschrift zu unterlassen.
- Für die störungsfreie Erörterung bitte ich Sie, Ihre Handys auszuschalten oder zumindest den Flugmodus zu aktivieren.

- Noch ein Wort an anwesende Medienvertreter. Bitte stellen auch Sie Ton- und Bildaufzeichnungen mit Beginn der Erörterung ein. Sofern dafür Bedarf besteht, können Sie dies in der Pause nachholen.

Ich komme nun zu den vorhabenspezifischen Punkten für diesen Erörterungstermin:

- Auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 der 9. BImSchV habe ich entschieden, dass Einwendungen zu Einwendungskomplexen zusammengefasst erörtert werden. Dazu wurde ein Einwendungskatalog erarbeitet, dessen einzelne Komplexe ich im Folgenden vortragen werde und die parallel auch projiziert werden. Die Tatsache, dass Einwendungen zu Einwendungskomplexen zusammengefasst wurden, bedeutet auch, dass die Einwender nicht erwarten dürfen, dass ihre Texte wortwörtlich wiedergegeben sind.
- Nachdem ich den jeweiligen Einwendungskomplex vorgetragen habe, werde ich zunächst der Antragstellerin bzw. ihren Gutachtern das Wort zur Entgegnung geben. Danach haben die Einwender - wie angekündigt - Gelegenheit, ihre Einwendung zu erläutern, soweit die Entgegnungen nicht bereits hinreichend sind.
- Erörtert werden nur solche Einwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung form- und fristgerecht erhoben wurden. Es werden gesetzeskonform keine zusätzlichen oder anderen Einwendungen aufgenommen. Gegen das Vorhaben sind 19 Einzel-Einwendungen erhoben worden. Davon ist eine ohne weiteren Text erhoben worden und damit nicht Gegenstand dieser Erörterung.
- Zum Teil wurden Einwendungen vorgebracht, die nicht genehmigungsrelevant in Bezug auf das Vorhaben sind. Diese Einwendungen wurden hier teilweise aufgenommen und werden als Hinweis kurz beantwortet. Eine weitere Erörterung wird im Rahmen des Erörterungstermins nicht erfolgen.
- Nichtsdestotrotz muss die Genehmigungsbehörde begründeten Hinweisen von Amts wegen nachgehen, wenn diese vorhabenbezogen genehmigungsrelevant sind.
- Falls jemand beabsichtigt, einen Antrag zu stellen, dann bitte ich diesen für alle Anwesenden vorzutragen und ihn in der nächsten Pause dann schriftlich mit lesbarem Namen, Anschrift, Antragsinhalt, Datum und Unterschrift bei Herrn Steinbinder einzureichen oder alternativ zur Niederschrift noch einmal vorzutragen.
- Ich werde den Erörterungstermin beenden, wenn alle Einwendungen, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, behandelt worden sind.
Ich möchte Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass meine Entscheidung nicht voraussetzt, dass eine Einigung zwischen der Antragstellerin und den Einwendern erzielt wird; auch ist es nicht erforderlich, dass über bestimmte Sachfragen eine endgültige Klärung herbeigeführt wurde, wie ich bereits ausführte.

Die Reihenfolge der Erörterung entnehmen Sie bitte der Tagesordnung. Sofern keine grundlegenden Änderungen der Tagesordnung beantragt werden, werden die Einwendungen in den genannten Themenblöcken erörtert.

Da sich einige Themen und Einwendungen überschneiden können, bitte ich trotzdem um diszipliniertes Einhalten des jeweiligen Themenblockes. Wir werden jede Einwendung zu gegebener Zeit erörtern. Nach jedem Tagesordnungspunkt werde ich fragen, ob noch Einwendungen offen sind und werde dann zum nächsten übergehen.

Ich bin damit am Ende der Einführung.

Gibt es an dieser Stelle Fragen zur Geschäftsordnung? Ich stelle fest, das ist nicht der Fall.

Anfragen zu Internet via WLAN, Pausenregelungen und Stromanschluss für PC

Herr Steinbinder, StALU WM

Über das WLAN des Hotels gibt es vielleicht eine Möglichkeit. Wir haben keine Kenntnisse über die Zugriffsrechte. Das müsste separat mit dem Hotel abgeklärt werden. Wir haben keine Infrastruktur bereitgestellt. Wir haben auch selbst keine. Zu den Pausen wird sich Herr Piep äußern.

Herr Piep

Sie können die Veranstaltung verlassen auch früher, mal nach 1 h. Ich würde mich daran halten wollen, alle 2 h eine Pausenzeit von 15 Minuten einzulegen. Die Mittagspause wird länger gestaltet sein, Beginn zwischen 12.00 Uhr und 13.00, je nach dem Themenkomplex. Möchten Sie die Pausenregelung vorab abklären, dann wird jetzt eine 5minütige Pause eingelegt. In Abstimmung, die Pausengestaltung wird separat abgestimmt. Die Veranstaltung wird fortgesetzt.

Herr Block, BUND

Herr Block bittet um die Bereitstellung von Strom für den PC. – *Anschluss ermöglicht*

Herr Piep

Wir kommen dann zum TOP II der Tagesordnung

Möchte die Antragstellerin Ihr Vorhaben kurz vorstellen?

II. Kurzvorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin

Herr Stefan Lauer, GF Vink Chemicals Produktionsgesellschaft mbH

Wir wurden seitens der Behörde darum gebeten, das Vorhaben nochmal vorzustellen. Wir haben die Vorstellung stark reduziert, weil es eine Vorgabezeit von 3 – 5 Minuten gab. Die Daten sind prinzipiell bekannt.

Grundsätzlich nochmals das Firmenprofil von Vink Chemicals Produktionsgesellschaft mbH. Es geht um die Planung und Errichtung einer Betriebsstätte in Schwerin. Dazu kurz die Unterpunkte und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens.

Produktionsstandorte der Fa. Vink gibt es drei in Deutschland. Das ist zum einen der Standort in Kakenstorf mit speziellen Formulierungen, der Standort in Memmingen in Süddeutschland mit unterschiedlichen Produktionsaufgaben und dann der zukünftige Standort in Schwerin mit Werkstoffen, Formulierungen und Desinfektionsmittel, Reaktionen und Synthese.

Dazu sehen Sie unten, seit wann die Standorte in Betrieb sind bzw. zu Vink gehören.

Kurzbeschreibung der Fa. Vink

Wir produzieren, lagern und handeln, synthetisieren von Aktivsubstanzen zur Konservierung von technischen Produkten; Herstellung und Abfüllung von Desinfektionsmitteln und deren Mischungen, Lagerung von Stoffen. Sie sehen darunter eine Übersicht über das Produktportfolio

der Fa. Vink, in welchen Geschäftsbereichen die Firma tätig ist. Es ist einmal die technische Konservierung, dann Rohöl- und Kraftstoffbehandlung, Spezialchemikalien, industrielle Systemreiniger und die Konsumgüter. Aus Zeitgründen werde ich nicht alles vorlesen. Aber Sie haben einen Überblick darüber, welche Bereiche komplett betroffen sind.

Der geplante Standort in Schwerin ist bekannt. Es ist in der Carl-Tackert-Straße. Die Gemarkung ist aufgeführt, Krebsförden, Flur 9, Flurstück 40/9. Hier nochmals ein Bild aus der Luftperspektive. Es befindet sich im Industriepark Göhrener Tannen. Dazu entsprechend Baumaßzahl und Grundflächenzahl.

Vorge stellt wird nochmals in der größeren Übersicht die Lage aus der Vogelperspektive des Betriebsgrundstückes in Schwerin im Bereich Göhrener Tannen. Auf der rechten Seite sehen Sie dann nochmals die Fläche eingezeichnet, um die es sich handelt.

Die gesamte Anlage besteht aus Produktionsanlagen mit Synthese- und Mischkapazitäten, Tanklager und Lagerkapazitäten für Roh- und Fertigwaren in Form von Feststoffen und Flüssigkeiten. Weiterhin sind Bereiche für Büro, Labor und Versand geplant. Anfallendes Abwasser und Abluft werden nach den entsprechenden gesetzlichen Regularien behandelt.

Hier sehen Sie in einer 3D-Übersicht von der Anlage, die Ausrichtung ist nach Nord, wir haben im südlichen Teil die Carl-Tackert-Straße. Auf dem Grundstück befindet sich auf der linken Seite eine Freifläche. Das Gebäude, das aussieht, wie ein „U“ auf dem Kopf ist das Verwaltungsgebäude mit Sozialräume und Labor. Der große Riegel in der Mitte ist ein Lagergebäude. Im hinteren Teil nach dem Lager finden Sie Produktions- und Abfüllanlagen. Und ganz im Norden finden Sie Tanklager, Utilities und noch ein Außenlager.

Vorge stellt wird nochmals aus der Vogelperspektive der nördliche Bereich. Man sieht an der Südkante die Produktion mit Abfüllanlage, Tanklager, Umschlagplätze, die Utilityinsel zur Herstellung von Energieerzeugung usw. und auf der linken Seite sehen Sie nochmals das Außenlager.

Hier sehen Sie nochmals die Einordnung in das Genehmigungsverfahren. Ich denke, ich brauche das nicht mehr im Detail vorlesen. Herr Piep hat das ja schon im Eingang beschrieben. Es ist eine Einordnung nach der 4. BImSchV und deren Nebenanlagen.

Die Anlage besteht aus einer Hauptanlage für Aktivsubstanzen sowie zweier Nebenanlagen von Mischungen, Desinfektionsmitteln, Abfüllungen von Konservierungsstoffen und zur Lagerung von Stoffen und Gefahrstoffen – Außenlager. Darunter sehen Sie nochmal die Einordnung, die Verfahrensart, die Anlage etc.

III. Erörterung der Einwendungskomplexe zu den Themen

Herr Piep

Gibt es bis hierhin Fragen?

Dann fangen wir an mit dem Einwendungskatalog Kapitel 1: Einwendungen zu

1. VERFAHRENSFRAGEN UND ANTRAGSUNTERLAGEN

Punkt 1.1

„Die Abschnitte 16 – „Anlagenspezifische Unterlagen“ und 17 – „sonstige Unterlagen“ seien nicht veröffentlicht worden, im Abschnitt 3 – „Anlage und Betrieb“ seien große Abschnitte gelöscht.“ Dazu möge bitte die Behörde sprechen!

Herr Steinbinder, StALU WM

Die Abschnitte 16 und 17 der Antragsunterlagen sind tatsächlich ohne Inhalt. Diese Abschnitte sind in der Antragsstellungssoftware vorgegeben. Gerade der Abschnitt 16 ist speziell für Windkraftanlagen, privilegierte Vorhaben im Außenbereich oder Feuerungsanlagen vorgesehen. Es ist für diesen Antrag also nicht erforderlich, diese Abschnitte mit Unterlagen zu unterlegen.

Herr Piep

Ist die Einwendung damit beantwortet? O.k.

Kommen wir zu

Punkt 1.2

„Der vorzeitige Baubeginn dürfe nicht zugelassen werden, da die Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht erfüllt wären.“ Auch hierzu möge bitte die Genehmigungsbehörde sprechen!

Herr Steinbinder, StALU WM

Die Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 lauten:

1. Es muss mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden können.
2. Es muss ein öffentliches oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Baubeginn bestehen.
3. Der Antragsteller muss sich verpflichten, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird.

Dazu eine Erläuterung kurz zu Punkt 1.

„Es muss mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden können“ Bis heute sind noch nicht alle behördlichen Stellungnahmen zum vorzeitigen Baubeginn eingegangen. Ob mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, wird derzeit noch behördlich geprüft. Dabei beschränkt sich die Prüfung jedoch auf die Feststellung, ob grundsätzliche Genehmigungshindernisse im Wege stehen.

Zu Punkt 2:

„Es muss ein öffentliches oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Baubeginn bestehen“

Es reicht das berechnete Interesse des Antragstellers vom vorzeitigen Baubeginn aus. Die Voraussetzung ist regelmäßig gegeben, wenn eine zeitliche Beschleunigung durch den vorzeitigen Baubeginn erreicht werden kann.

Zu Punkt 3:

„Der Antragsteller muss sich verpflichten, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird“.

Die Verpflichtungserklärung, verursachte Schäden zu ersetzen und den ursprünglichen Zustand bei Ablehnung des Antrages wiederherzustellen, liegt den Antragsunterlagen bei.

Frau Herrmann, BUND MV

Wo befindet sich in den Unterlagen die Verpflichtungserklärung, der letzte Punkt?

Herr Steinbinder, StALU WM

Ich müsste nochmals nachschauen, wo genau. Die befindet sich direkt im ersten Ordner, am Anfang – fast das erste Dokument laut Inhaltsverzeichnis.

Herr Piep

Ist die Frage damit beantwortet?

Frau Herrmann, BUND MV

Die Unterlagen sind sehr schlecht organisiert und undurchsichtig. Wenn Sie sagen könnten, in welchem sogenannten Formular, das ist die Bezeichnung, die oben rechts auf dem Blatt der Unterlagen jeweils gekennzeichnet ist.

Herr Steinbinder, StALU WM

Ein spezielles Formular gibt es dafür nicht. Das ist ein Dokument, das vom Antragsteller separat angefertigt wurde. Es müsste im Abschnitt 1 liegen.

Herr Piep

Ist das für Sie in Ordnung, wenn wir fortfahren und Sie parallel noch schauen?

O.k. *nochmals Wortmeldung von Frau Cwielag*

Frau Cwielag, BUND MV

Sie sagten, dass die Entscheidung zugunsten des Antragstellers ausfallen muss, Herr Steinbinder. Und Sie sagten, dass auch nicht alle Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorliegen.

Wir haben versucht, die Unterlagen für ihre Vorprüfung zu erhalten. Unterlagen/ Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange waren auch mit dabei, die wir eingesehen haben. Da ist zu sehen, dass Munition zunächst erst beräumt werden muss. Das ist ja ein Umstand, der noch gar nicht erfolgt ist. Das ist aus unserer Sicht eine wesentliche Voraussetzung, um tatsächlich den Baubeginn genehmigen zu können. Ich möchte gern von Ihnen als Behörde wissen, welche Stellungnahmen Sie dazu noch benötigen, um den vorzeitigen Baubeginn zu genehmigen und ob er aus Ihrer Sicht gerechtfertigt genehmigt ist. Ob die Voraussetzungen dann dafür vorliegen.

Herr Piep

Herr Steinbinder, möchten Sie direkt darauf antworten?

Herr Steinbinder, StALU WM

Ja, ich kann direkt darauf antworten. Das ist soweit richtig. Die Beräumung ist noch nicht abschließend geprüft. Von der Arbeitsschutzbehörde liegt noch keine Stellungnahme vor zum vorzeitigen Baubeginn. Von der Brandschutzbehörde liegt ebenfalls noch keine Stellungnahme zum vorzeitigen Baubeginn vor.

Frau Cwielag, BUND MV

Die TÖP-Beteiligung findet nochmal extra zum vorzeitigen Baubeginn statt?

Herr Steinbinder, StALU WM

Nein, die findet gleichzeitig statt. Die Behörden sind dazu aufgefordert, zum vorzeitigen Baubeginn eine separate Stellungnahme abzugeben. Der Prüfumfang ist ein Anderer zum vorzeitigen Baubeginn. Ich habe es ja eben vorgelesen; es wird geprüft, ob dem Vorhaben generell Genehmigungshemmnisse entgegenstehen.

Corinna Cwielag, BUND MV

Aus unserer Sicht liegen dafür nicht die ausreichenden Voraussetzungen vor. In der Stellungnahme der SAE wird nochmals ein Gutachten zur Abwasserbehandlung angefordert. Dieses Gutachten müsste ja auf jeden Fall angefertigt werden.

Unser Antrag ist, dass dieser vorzeitige Baubeginn nicht erteilt wird, bevor nicht alle entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden.

Wir kommen jetzt gleich noch zur UVP-Prüfungspflicht. Die möchten wir auch unter diesen Tagesordnungspunkt erörtern. Und darauf möchte ich meinen Antrag später noch erweitern, dass der vorzeitige Baubeginn auch nicht vor einer umfassenden ordnungsgemäßen Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben wird.

Herr Steinbinder, StALU WM

Zu den Punkten „Munitionsberäumung“/ „UVP-Vorprüfung kommen wir noch. Auch in diesem Themengebiet 1. Parallel habe ich nochmals nachgeschaut, zur Verpflichtungserklärung zu § 8a befindet sich tatsächlich ein Dokument in Abschnitt 1. Relativ weit vorn gelegen, Seite 7 in Abschnitt 1; direkt nach dem Antragsformular.

Frau Cwielag, BUND MV

Die Verpflichtungserklärung ist gefunden. Dieser Verpflichtungserklärung ist nichts beigefügt, was eine Sicherheitsleistung sein könnte. Der Antragsteller verpflichtet sich ja, dass die verursachten Schäden ersetzt werden, wenn das Vorhaben nicht genehmigt ist. Und der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Das ist ja tatsächlich abgedruckt.

Was auch nicht stimmt, ist, dass das Unternehmen nur ein mittelständisches Familienunternehmen ist. Das ist in der Begründung angeführt. Auf den Internetseiten von VINK Chemicals kann man sehen, dass es weltweit Dependance gibt und dass das Unternehmen auch in der Lage sein müsste, entsprechende Sicherheitsleistungen zu hinterlegen für den Rückbau. Das ist aber hier nicht erwähnt.

Herr Steinbinder, StALU WM

Ob das Unternehmen mittelständisch oder großindustriell angelegt ist, ist in diesem Antragsverfahren nicht Gegenstand der Prüfung. Zur Sicherheitsleistung kann man sagen, die wird auch nicht gefordert. Das ist nicht verpflichtend. Dazu gibt es keine rechtliche Regelung, die das fordert.

Vielleicht auch noch ergänzend zu erwähnen: Wenn der vorzeitige Baubeginn erteilt werden würde, er würde nur die Errichtung erlauben, also nicht den Betrieb. Es geht nur um Gebäude und Infrastruktur.

Herr Piep

Ich würde gern im Einwenderkatalog fortsetzen. Frau Cwielag, wenn Sie Anträge stellen möchten dazu, können wir das so vereinbaren, dass wir am Ende des Kapitel 1 gleich dann Anträge formulieren? Das wir uns jetzt an dem Katalog orientieren?

Herr Block, BUND

Nicht am Ende, sondern wenn der Abschnitt aufgerufen wird, für den wir einen Antrag stellen. Nicht, dass das aus dem Zusammenhang gerissen wird. Wenn Sie das aufrufen, stellen wir den Antrag.

Herr Piep

Wir sind jetzt beim Tagesordnungspunkt „Einwendungen zu Verfahrensfragen und Antragsunterlagen“. Dann würden wir am Ende dieses Punktes den Antrag aufnehmen. Wenn wir dazu kommen, können wir das dazwischen auch formulieren.

Wir kommen jetzt zu

Punkt 1.3

„Es wurde der Öffentlichkeit keine Unterstützung angeboten, die Antragsunterlagen zu verstehen.“ Auch das ist ein Punkt, der durch die Behörde zu erläutern ist.

Herr Steinbinder, StALU WM

Die Planung und Darstellung einer technischen Anlage erfordern die Verwendung von Fachausdrücken, Formeln und Gleichungen sowie technischen Zeichnungen. Eine Unterstützung für die Öffentlichkeit ist durch den Gesetzgeber nur indirekt vorgesehen. Nach § 4, Abs. 3 der 9. BImSchV hat der Antragsteller der Genehmigungsbehörde außer den sonstigen erforderlichen Antragsunterlagen eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung vorzulegen, die einen Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ermöglicht, vorzulegen. Diese für die Auslegung erforderliche Kurzbeschreibung dient also genau diesem Zweck. Durch sie können sich auch Laien ein Bild der Anlage sowie der von der ausgehenden Auswirkung machen.

Herr Piep

Herr Block? O.k.

Kommen wir zum

Punkt 1.4

„Die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG lägen nicht vor. Die Errichtung der Anlage würde zu erheblichen Eingriffen und zur Möglichkeit des Hervorrufens schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren und erheblicher Nachteile sowie Belästigungen für Nachbarbetriebe führen.“ Herr Steinbinder oder Herr Blanckenfeldt bitte dazu!

Herr Steinbinder, StALU WM

Die Entscheidung über die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist wie eingangs schon erwähnt, eine gebundene Entscheidung. Das bedeutet, dass sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 vorliegen, auch die Genehmigung zu erteilen ist. Derzeit findet jedoch diese Prüfung noch statt.

Herr Piep

Ist die Einwendung damit beantwortet? Dann kommen wir zum

Punkt 1.5

„Gem. Seveso-III-RL (2012/18/EU) ist der Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv Gelegenheit zu geben ihren Standpunkt darzulegen. Die Möglichkeit der Beteiligung am politischen Entscheidungsprozess hätte es zu keiner Zeit gegeben, da bereits 2021 eine frühzeitige Unterrichtung stattfand sowie bereits 2020 der Beschluss zum Verkauf des Grundstückes beschlossen wurde und damit ein Rechtsanspruch für Vink Chemicals entstanden sei“.

Dazu spreche bitte die Genehmigungsbehörde!

Herr Steinbinder, StALU WM

Die Gelegenheit der Öffentlichkeitsbeteiligung in einem Genehmigungsverfahren ist durch die Seveso-III-RL, als auch andere europa- und bundesrechtliche Regelwerke vorgeschrieben. Dem Erfordernis der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde zum einen durch die erfolgte Bekanntgabe sowie durch die Auslegung der Antragsunterlagen und durch die Durchführung und Auswertung dieses Erörterungstermins Rechnung getragen. Die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 25 VwVfG erfolgte bereits im März 2021. Der Kauf des Grundstückes allein bildet kein Rechtsanspruch, Bauwerke zu errichten oder eine Anlage zu betreiben. Erst die Erteilung einer baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ließe dies zu. Zudem muss an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass der Grundstückkauf sowie die Teilnahme am politischen Entscheidungsprozess nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens sind. Hierauf kann im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung keine Rücksichtnahme genommen werden.

Herr Piep

Ist die Einwendung damit hinreichend erklärt?

Frau Cwielag, das ist überhaupt nicht Ihre Einwendung, aber bitte!

Frau Cwielag, BUND MV

Wir sehen uns durchaus als Vertreter der Öffentlichkeit und das sind auch Fragen, die an uns herangetragen werden. Meine Frage an die Behörde lautet: Muss der Antragsteller die rechtmäßige Verfügbarkeit des Grundstückes nachweisen, um einen vorzeitigen Baubeginn von Ihnen zu bekommen?

Herr Steinbinder, StALU WM

Ohne Grundstück kann man das berechtigte Interesse einer Genehmigung auch absprechen. Das spielt allerdings auch hier jetzt keine Rolle. In diesem Verfahren liegt der Grundstückkauf bereits vor.

Frau Cwielag, BUND MV

Die Stadt kann von diesem Verkauf zurücktreten, wenn die Genehmigung nicht erteilt werden wird. Aus unserer Sicht ist der Beschluss der Stadtvertreter zu dem Verkauf des Grundstückes ohne ausreichende Information gefasst worden. Wir machen die Behörde darauf aufmerksam, dass das möglicher Weise kommunal anfechtbar ist.

Herr Piep

Den Hinweis nehmen wir auf. Vielen Dank.

Kommen wir nun zum

Punkt 1.6

„Es fehle der Nachweis der Kampfmittelfreiheit des Geländes. Ein Nachweis für 100 % Kampfmittel- und Altlastenfreiheit wird gefordert. Die mit der Kampfmittelbeseitigung verbundenen Kosten sollten nicht von der öffentlichen Hand getragen werden.“

Dazu bitte die Genehmigungsbehörde!

Herr Steinbinder, StALU WM

Ich zitiere jetzt die Stellungnahme zu diesem Einwendungspunkt der Baubehörde: „Für das Vorhabengrundstück kann eine Kampfmittelbelastung in den geplanten Bautiefen nicht ausgeschlossen werden. Der Bauherr hat die Kampfmittelfreiheit aller Bereiche, die von Erdarbeiten betroffen sind, vor dem Baubeginn nachzuweisen. Der Nachweis wird üblicherweise durch die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Munitionsbergungsdienstes erfüllt. Die Absprache über die erforderlichen Arbeiten erfolgt direkt zwischen dem Bauherrn und dem Munitionsbergungsdienst. Nach Kenntnis der Baubehörde trägt der Auftraggeber die für die notwendigen Arbeiten anfallenden Kosten und Gebühren. Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind nicht bekannt.“

Herr Piep

Vielen Dank Herr Steinbinder. Möchte der Antragsteller dazu vielleicht noch ergänzen?

Herr Lauer, Vink Chemicals

Ja, können wir. Die Voruntersuchungen wurden durch den Munitionsbergungsdienst durchgeführt. Wir haben die entsprechenden Bescheinigungen und die Bauarbeiten werden begleitet von einer entsprechenden Fachfirma.

Herr Piep

Eine Wortmeldung, Herr Block bitte!

Herr Block, BUND

Als ich das sagte mit den Altlasten gibt es bei einem ehemaligen Truppenübungsplatz nicht nur Munition, sondern es gibt auch Mineralöle etc. pp, Verunreinigungen. Wurde dieses Gelände auch daraufhin untersucht? Und nicht nur auf metallische oder sonstige Gegenstände?

Herr Steinbinder, StALU WM

Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist auch, einen sogenannten Zustandsbericht zu erstellen. D. h., vor Baubeginn wird der Boden, als auch das Grundwasser beprobt und die derzeitige, vor Baubeginn vorhandene Belastung sozusagen festgehalten.

Herr Block, BUND BW

Es gibt diese Untersuchung also noch gar nicht?

Herr Steinbinder, StALU WM

Die findet derzeit statt bzw. ist derzeit in Planung.

Herr Piep

Frau Cwielag bitte!

Frau Cwielag, BUND MV

Es wird seitens des BUND MV der Antrag gestellt, dass die Bescheinigung über die Kampfmittelfreiheit, die vorliegt laut Herrn Lauer, der Behörde vorgelegt wird und es wird der Antrag gestellt, dass auch dem BUND MV diese zugänglich gemacht wird.

Begründung:

Wir sind auf dem Stand, dass nur 60 % der Altlasten beräumt sind auf dem Gelände des Industrie- und Gewerbegebietes und dass eine Kampfmittelfreiheit bislang nicht vorliegt.

Herr Piep

Vielen Dank; den Antrag nehmen wir auf. Gibt es weitere Hinweise zu diesem Tagesordnungspunkt? Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu

Punkt 1.7

„Es handele sich um eine Anlage nach Nr. 4.1 Anlage 1 UVPG: Errichtung und Betrieb einer integrierten chemischen Anlage (Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind und zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden dienen.“

Dazu bitte die Genehmigungsbehörde!

Herr Steinbinder, StALU WM

Die Voraussetzungen für ein Vorhaben dieser Art stehen in der Vorhabenbeschreibung im UVPG selbst.

1. Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung. Das ist durchaus im vorliegenden Fall gegeben.
2. Der industrielle Umfang, das ist in diesem Punkt auch gegeben.
3. Der Herstellungszweck, in diesem Falle Herstellung von Bioziden, zweifellos gegeben.
4. Der Verbund, das UVPG spricht ja von mehreren Einheiten. Dieser Punkt liegt nicht vor. Der Begriff der Einheit ist nicht im Sinne technischer Teileinrichtungen einzelner Anlagen, sondern im Sinne von wenigstens zwei selbständigen Anlagen zu verstehen. Die zwingende UVP-Pflicht nach der Nr. 4.1 der Anlage 1 UVPG steht deshalb dann nur, wenn eine Verbindung von wenigstens zwei Anlagen festzustellen ist, die der Herstellung der dort genannten Stoffe und Stoffgruppen dienen. So die Kommentierung von Müggenborg. Klassischer Weise sind solche Vorhaben in Chemieparks zu finden.

Herr Piep

Der Hersteller möchte ergänzen?

Herr Lauer, Vink Chemicals

Unter Punkt 1.7 „Pflanzenschutzmittel“ ist nicht korrekt. Wir stellen technische Konservierungsmittel her. Wir stellen keine Substanzen als Pflanzenschutzmittel oder gegen höhere Lebewesen. Dankeschön.

Herr Piep

Gibt es Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt? Hinweise?

Herr Block, BUND

Ich habe das Problem, dass ich nicht genau weiß, wann die UVP-Prüfung kommt. Ob es schon der Zusammenhang 4.1 ist. Das ist er? Das ist schon der nächste Punkt. Es ist wichtig, den Punkt 4.1 auch zitiert zu haben. Und auch Ihre Erklärungen und das mit den Pflanzenschutzmitteln. Das ist völlig in Ordnung. Von diesem 4.1 gelten auf jeden Fall 3 Punkte. Bis auf diesen Zusammenhang der funktionellen Einsicht und der Pflanzenschutzmittel. Alle anderen gelten. Richtig? Gut, danke.

Herr Steinbinder, StALU WM

Das ist soweit richtig, die ersten drei Punkte gelten. Es müssen jedoch alle vier Punkte gelten, um den Tatbestand dieser Nummer zu erfüllen. Ist ein Punkt nicht erfüllt, sind wir auch nicht im Tatbestand dieser Nummer. Doch, das Gesetz schreibt vor, dass jeder dieser Punkte erfüllt sein und vorliegen muss. Das ist eine abschließende Liste. Eine Voraussetzung für diese Anlage.

Herr Schwienhorst, BUND

Stellt die Firma Vink Diuron her oder nicht?

Herr Lauer, Fa. Vink

Nein.

Herr Piep

Können wir zum nächsten Tagesordnungspunkt kommen?

Punkt 1.8

„Mit den veröffentlichten Antragsunterlagen wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung ausgelegt. Die UVP Vorprüfung (Anm. d. StALU: Vorprüfungsunterlage des Antragstellers) ist in mehreren Punkten fehlerhaft.“ Dies ist Punkt der Behörde!

Herr Steinbinder, StALU WM

Kurz vorab: Eine nach dem Gesetz geforderte UVP-Vorprüfung ist nicht in den Antragsunterlagen enthalten. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Aussagen stellen lediglich eine Hilfe für die Behörde da. Der Vorhabenträger ist nach § 7 Abs. 4 verpflichtet, der Behörde geeignete Angaben zur Durchführung der Vorprüfung zur Verfügung zu stellen. Die allgemeine Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde, also das StALU WM, gemäß den Vorgaben des UVPG durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine UVPG-Prüfung durchgeführt werden muss. Die Prüfung wurde bereits im Februar 2023 durchgeführt. Das Ergebnis wurde mit Datum vom 30.05.2023 bekanntgegeben.

Herr Piep

Bitte, einigen Sie sich auf eine Reihenfolge!

Herr Block, BUND

Ich stelle den Antrag, dass der Erörterungstermin nicht weiter durchgeführt wird, weil ein wesentlicher Teil zur Beurteilung des Vorhabens des Antragstellers bei der Auslegung der Antragsunterlagen, die mir und damit auch der Öffentlichkeit vorlag, nicht vorhanden ist. Das ist die UVP-Vorprüfung.

Begründung:

Die Firma Vink beantragt den Betrieb und die Errichtung einer chemischen Anlage zur Herstellung von Bioziden, nochmals, das, was Sie vorher aufgelegt haben. Diese Anlagen sind nach UVP-Gesetz 4, Absatz 1 UVP-pflichtig.

Da wir uns hier natürlich im Bereich der Störfall-VO, der 12. BImSchV, mit 73 wassergefährdenden Stoffen und 20 leicht entzündlichen, oft auch toxischen Stoffen bewegen, wäre eine solche UVP nach unserer Meinung notwendig.

Der Erheblichkeitsmaßstab gibt jedoch der Behörde die Möglichkeit, eine Plausibilitätsbetrachtung in Form einer UVP-Vorprüfung vorzunehmen und deren Ergebnis dann der Öffentlichkeit vorzulegen, um eine UVP-Pflicht zu verneinen. Diese UVP-Vorprüfung lag der Öffentlichkeit zur Zeit der Auslegung nicht vor, so dass wir die Einwendungen auch nicht auf diese beziehen können, weil, wie Sie vorhin richtig gesagt haben, das Umweltgesetz Deutschland, also wir dafür gesorgt haben, dass in der EU die Präklusion nicht möglich ist. Ich also gar nicht darauf eingehen kann, was Sie am 30.05.2023 irgendwo veröffentlicht haben. Dies ist ein schwerwiegender Verfahrensfehler. Die Weiterführung dieses Erörterungstermins verunmöglicht. Ich bitte um Bescheid, wie Sie weiterverfahren.

Herr Piep

Vielen Dank. Darüber werden wir beraten. Wir machen 10 Minuten Pause und dann informiere ich Sie, wie wir damit verfahren.

Wir fahren mit dem Erörterungstermin fort. Herr Block, den Antrag, wie ich in der Pause sagte, würden Sie diesen bitte schriftlich einreichen? O.k. wir, notieren diesen nochmal. Zu Ihren Antrag, den Erörterungstermin zu verlegen, weil die UVP-Vorprüfungsunterlagen nicht vorgelegt haben, positioniert sich die Behörde wie folgt:

Herr Steinbinder bitte!

Herr Steinbinder, StALU WM

Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der behördlichen Vorprüfung gibt es nicht. Die Vorprüfung wird von der Behörde durchgeführt aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen. Die Auswirkungen der Anlage sind in den Antragsunterlagen enthalten. Es gibt nur eine Verpflichtung, das Ergebnis zu veröffentlichen. Das wurde auch durchgeführt. Es gibt eine Verpflichtung bei einer UVP-Pflicht, auch den UVP-Bericht zu veröffentlichen. Wir sind hier aber nicht bei der UVP-Pflicht. Das Ergebnis lautet, dass keine UVP-Pflicht vorliegt. Dementsprechend gibt es auch keine Veröffentlichungspflicht weiterhin. Auch nicht bei der behördlichen Vorprüfung. Allerdings gibt es natürlich immer die Möglichkeit über einen Antrag nach Informationszugangsgesetz diese Vorprüfung, die die Behörde durchgeführt hat, einzufordern. Und davon wurde ja auch Gebrauch gemacht.

Herr Block, BUND

Ich kann Ihrer Logik folgen, bis auf einen Punkt. Ich als Einwender und das haben Sie vorhin gesagt Herr Piep, ich darf nicht präkludieren. Ich darf also nichts, was ich nicht eingewendet habe, jetzt in diesem Verfahren hervorbringen. Ich habe diese UVP-Vorprüfung am 30. mir angesehen und da sind schwere Mängel drin. Nämlich das, was wichtig ist, wird dort weder mit „ja und nein“ beantwortet. Das ist nämlich die Immission. Das habe ich gesehen, Ihre UVP-Vorprüfung. Das ist aber das Wesentliche dieses Verfahrens oder mit eines der wesentlichen Punkte. D.h. aber ich kann nicht präkludieren. Sie nehmen mir das Präklusionsrecht. Das ha-

ben Sie mir vorhin genommen. D.h. ich kann nicht darauf eingehen, dass Sie selbst nicht beantworten können, ob das Auswirkungen hat oder nicht. Das steht in Ihrer UVP-Vorprüfung. Schauen Sie rein. Und deshalb stelle ich diesen Antrag, ich bin nicht in der Lage im Augenblick, diesen Punkt, den Sie selbst einräumen, zu erörtern. Genauso wenig wie ich, weil es dabei ist, Aussagen des Klärwerkes zum Beispiel bewerten kann, die ich auch gebracht habe. Die aber das Klärwerk sozusagen selbst hier einbringt. Das weiß ich alles nicht, das weiß ich alles hinterher, nachdem die Sache passiert ist. Deswegen ist der Abwägungsentscheid, den Sie jetzt getroffen haben, kann ich von Ihrer Sicht her verstehen, Sie wollen das Ding durchführen. Ich gehe weiter. Dass ich zum Beispiel sage, es gibt eine UVP-G-Pflicht nach 4.1. Wissen Sie, was ich nicht nachvollziehen kann? Warum ist das keine verbundene Anlage? Sie haben eine Lagerung und Sie haben eine Produktion. Damit ist das eine verbundene Lagerung. Für mich ist das eine verbundene Einheit, ohne das Eine geht das Andere überhaupt nicht. Also stimmt auch dieser Punkt.

Und jetzt kommen wir auch zu einem anderen Punkt. Dazu gebe ich weiter, wenn Sie gestatten.

Herr Schwienhorst, BUND

Es kam eben von Herrn Lauer die Antwort auf meine Frage, geht diese Firma mit Diuron um oder nicht. Das verneinte er und sagte vielmehr vorher schon, es gäbe überhaupt keine Biozide gegen höhere Organismen, die Vink herstellen würde.

In den Unterlagen finde ich unter Formular 11.1, Seite 1 ein 2 aber sehr wohl den Eintrag für Diuron, wonach ich fragte, als eine Substanz, die zumindest gelagert wird. Dies alles zur Information an die Behörde, an das StALU. Bitte nehmen Sie das zur Kenntnis.

Herr Piep

Vielen Dank. Herr Lauer bitte!

Herr Lauer, Vink Chemicals

Die Frage war, ob wir Diuron herstellen, synthetisieren. Die habe ich verneint.

Frau Leo, Kapellmann, RAin für Nestle

Sie sagten, dass Sie die allgemeine Vorprüfung und das Ergebnis im Februar bereits hatten. Warum erfolgte die Bekanntgabe so spät, die soll ja unverzüglich erfolgen. Das ist der erste Punkt. Und bei der Bekanntgabe soll auf die Möglichkeit der Einsichtnahme des Protokolls hingewiesen werden. Warum ist dieser Hinweis unterlassen worden?

Herr Steinbinder, StALU WM

Das ist tatsächlich ein Kommunikationsfehler. Die Bekanntgabe sollte eigentlich auch mit der Bekanntgabe des Vorhabens veröffentlicht werden. Das ist leider durch einen Kommunikationsfehler nicht geschehen oder auch spät bemerkt. Deshalb die verspätete Bekanntgabe des Ergebnisses. Verpflichtend ist natürlich, nur das Ergebnis auszureichen. Den Hinweis, von dem Sie gerade sprachen, den kenne ich tatsächlich nicht, dass der auch verpflichtend veröffentlicht werden muss. Wenn Sie eine rechtliche Grundlage haben, können Sie diese gern mitteilen.

Der Hinweis, das steht im Gesetz nicht wortwörtlich, aber im Leitfaden ist es auf jeden Fall enthalten, dass der Hinweis auf dieses Protokoll auf die Einsichtnahme in der Bekanntgabe zu erfolgen hat. Ich kann das sonst gern nochmals herausuchen.

Herr Piep

Weitere Wortmeldungen?

Herr Block, BUND

Ich gebe zu Protokoll. Zu dem Zeitpunkt, als ich die Unterlagen eingesehen habe, stand in der Unterlage drin, dass die UVP-Prüfung nicht vorliegt. Steht in den Unterlagen, so, die Sie ausgelegt haben. Und daraufhin habe ich gefolgert, diese gibt es überhaupt nicht. Das habe ich auch so geschrieben. Was falsch ist. Ich wusste ja nicht, dass Sie das schon haben. Ich weise darauf hin, wenn Sie einen Kommunikationsfehler machen, ist das für mich ein Rechtsfehler. Und Rechtsfehler heißt: Das Verwaltungsgericht muss es dann entscheiden müssen.

Herr Blaudszun, BUND

Ich möchte nochmals auf den Punkt eingehen, den Herr Steinbinder sagte, dass eine Einsichtnahme in die UVP-Vorprüfung durch einen Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz erfolgen soll. Ich frage mich ernsthaft, wie das innerhalb der Einwendungsfrist erfolgen soll. Die Unterlagen werden für 1 Monat ausgelegt. Dann stelle ich einen Antrag nach UIG und dann muss der erst bearbeitet werden. Wenn dieser Antrag nach UIG gestellt werden soll, dann bekomme ich diese UVP-Vorprüfung, den Inhalt, viel zu spät, um noch Einwendungen zu erheben. Ich halte das für einen groben Verfahrensfehler. Ich denke, da werden sich die Verwaltungsgerichte mit beschäftigen müssen.

Herr Piep

Herr Steinbinder, bitte!

Herr Steinbinder, StALU WM

Ich wiederhole nochmals. Es gibt keine rechtliche Verpflichtung; der § 10 der 9. BImSchV schreibt explizit vor, wann zu welchem Zeitpunkt ausgelegt werden muss, welche Unterlagen ausgelegt werden müssen und gibt auch nochmals in Satz 3 explizit den Hinweis, dass Unterlagen, die nicht zum Zeitpunkt der Auslegung vorlagen, genau durch diese UIG gefordert werden können. Dass die Unterlage nicht innerhalb der Einwendungsfrist möglicherweise vorliegt oder die Information nicht vorgelegen hat, ist an dieser Stelle unerheblich. Jeder hat die Möglichkeit, Hinweise der Behörde mitzuteilen zu jedem Zeitpunkt, wenn möglicherweise Punkte hier falsch interpretiert wurden. Das kann unabhängig von den Einwendungsfristen bekannt gegeben werden. Sollten Sie solche Hinweise haben, können Sie uns diese gern mitteilen. Wir werden diese dann auch prüfen; das ist auch behördliche Pflicht.

Wir sind daran interessiert, diese Prüfung rechtmäßig und rechtskonform durchzuführen. Wenn Sie Punkte haben, die Sie anders interpretieren, anders darlegen, können Sie, wie gesagt, immer noch mitteilen.

Frau Leo, Kapellmann RAin für Nestle

Ihr Ergebnis, das Protokoll für die Vorprüfung des Einzelfalls lag ja aber dann schon vor zum Zeitpunkt der Auslegungsunterlagen und es ist ja so, dass § 10 auch sagt, dass entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen auch auszulegen sind neben den Antragsunterlagen. Das wäre dann schon eine Frage, warum Sie Ihre eigene Prüfung nicht ausgelegt oder nicht darauf hingewiesen haben.

Herr Steinbinder, StALU WM

Den Punkt, den werden wir nochmals prüfen.

Herr Piep

Es gibt noch Wortmeldungen? Frau Cwielag, Herr Block?

Herr Block, BUND

Wir gehen nochmals zurück auf den Punkt 4.1, was notwendig wäre für eine UVP. Sie sagten, Sie stellen keine Pflanzenschutzmittel her. Aber Biozid ist der Oberbegriff für Pflanzenschutzmittel. So wird es definiert. Die Frage ist, ob das Diuron vorkommt und Frage ist, wozu nutzen Sie es. Was machen Sie daraus? Und was ist ein Biozid anderes als ein Pflanzenschutzmittel, weil es gegen Algen und was der Teufel eingesetzt wird. Entschuldigung, das ist eine Herausrede der Behörde. Er hat gesagt, das Pflanzenschutzmittel nicht betroffen wären. Damit wäre für mich dieser Punkt 4.1 vollumfänglich erfüllt und damit wäre nicht eine UVP-Vorprüfung, sondern es wäre eine UVP notwendig gewesen. Und das stellen wir hier fest.

Herr Piep

Den Punkt hatten wir bereits, aber Herr Lauer hatte sich dazu gemeldet. Bitte!

Herr Lauer, Fa. Vink

Die Frage wird am Ende des Protokolls mit der letzten Frage beantwortet, die Herr Block eben ansprach. Am Ende des Einwenderkataloges wird Ihre Frage wahrscheinlich beantwortet.

Herr Piep

Frau Cwielag hatte sich gemeldet?

Frau Cwielag, BUND

Ich wollte gern nochmals zu den Fristen und Daten etwas sagen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Anhörungsbehörde möglicherweise einen Fehler begeht, der auch vor Gericht zählen kann. Sie haben nach UVPG, § 7 Absatz 6 zügig und spätestens 6 Wochen nach Erhalt der Angaben die Feststellung zu treffen, ob die Vorprüfung dazu führt, dass eine Hauptprüfung und eine richtige UVP durchzuführen ist. Die Vorprüfung war am 23.02.2023 fertig und am 30.05.23 wurde diese veröffentlicht. Die Antragsunterlagen sind ja viel früher veröffentlicht worden. Wir konnten nur bis zum 19.05.2023 Einwendungen erheben. Damit sind wir in unseren Einwendungen ausgeschlossen von der Überprüfung oder der Kritik an der UVP-Vorprüfung. Das ist aus unserer Sicht ein Fehler.

Deshalb möchte ich hier den Antrag stellen, dass eine Neuauslegung des Verfahrens erfolgt unter Einbeziehung der UVP-Vorprüfung und wiederum Einwendungen möglich sind. Weil wir sonst durch die Präklusion ausgeschlossen sind.

Herr Piep

Frau Cwielag, wir beraten uns als Behörde kurz dazu und würden dann gleich darauf reagieren.

Herr Piep

Wir setzen die Erörterung fort. Wir nehmen den Hinweis auf. Wir werden in die Prüfung nochmals einsteigen. Wir werden jetzt den Erörterungstermin fortsetzen. Werden die rechtliche Prüfung Ihres Antrages vornehmen; diese wird ein Weilchen anhalten. Ggfs. wird das dazu führen, dass wir zu einem anderen Ergebnis kommen und dann auch nochmals neu erörtern.

Herr Lauer, Fa. Vink

Wir stellen hier einen Gegenantrag. Ich übergebe an Herrn Hübner.

Herr Hübner für die Antragstellerin

Wir wollen einmal kurz hervorheben, diese 6 Wochen-Frist zur zeitnahen Mitteilung der Vorprüfungsentscheidung dient in erster Linie dem Schutz der Antragstellerin, also der Vorhabenträgerin. Zum einen und zum anderen ist auf die rechtlichen Rahmenbedingungen öfter eingegangen worden und auf das UVPG, das BImSchG. Sozusagen hier haben wir ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und nicht gleichlaufender Pflicht zur UVP, sondern nur eine Pflicht zur Vorprüfung. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dazu entschieden, dass UVP-Pflicht und Öffentlichkeitsbeteiligung auseinanderfallen können. Also ich kann Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung haben, in dem keine UVP-Pflicht besteht.

Dann hat der Gesetzgeber sich weiter dazu entschieden, das Ergebnis der Vorprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar, sondern nur im Zusammenhang mit der späteren Zulassungsentscheidung. Sie werden das Ergebnis der Vorprüfung im Rahmen der späteren Zulassungsentscheidung mitgeteilt bekommen und das ist dann auch der Ort für die Angriffe gegen eine spätere Zulassungsentscheidung.

Auch noch bitte einmal zur Präklusion! Sie haben ja sozusagen auch schon Bezug genommen auf den Gerichtshof der Europäischen Union, der gesagt hat, formelle Präklusion im Verwaltungsverfahren ist in Ordnung, aber im gerichtlichen Verfahren gibt es keine Präklusion mehr. Hier gilt die formelle Präklusion, das ist hier im Verwaltungsverfahren. Aber im Gerichtsverfahren liegt es wieder am deutschen Gesetzgeber, der sagt, die Vorprüfungsentscheidung ist im Wege der Genehmigungsentscheidung angreifbar.

Folgendes möchte ich auch noch ergänzen:

Sie sagten, keine hilfreichen Hinweise, Abschnitt 14 der Antragsunterlagen. Da finden Sie die Formulare zur Vorprüfung. Aus denen kann man ja sozusagen entnehmen, was der Vorhabenträger in Bezug auf die Schutzgüter gewürdigt hat., dass keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind. Das ist im Sinne einer Anschlusswirkung; ausgelegte Antragsunterlagen müssen ja immer eine hinreichende Anschlusswirkung entfalten, damit Einwendungen erhoben werden können. Da können Sie ja daraus entnehmen, wie die Schutzgüter gewürdigt worden sind. Das ist auch nochmals in der Kurzbeschreibung enthalten. Das ist in Teilen auch passiert. Dagegen hätten Sie ja dann Einwendungen erheben können. Es ist kein hinreichender Immissionsschutz sichergestellt. Das haben Sie ja vorhin ausgeführt. Das reicht ja für eine Anschlusswirkung aus, um Einwendungen erheben zu können.

Herr Piep

Vielen Dank. Herr Lauer bitte!

Herr Lauer, Fa. Vink

Damit lehnen wir den Antrag vom BUND ab.

Herr Piep

Wir haben einen Antrag seitens des Antragstellers. Wir nehmen den Antrag des BUND auf und setzen die Erörterung fort.

Herr Piep

Wir kommen zum

Punkt 1.9

„Das zuständige Gesundheitsamt sei nicht beteiligt worden.“

(akustisch unverständliche Anmerkung von Frau Cwielag wohl zu weiterem Erörterungsbedarf)

Frau Cwielag, BUND

Herr Lauer, Sie sagten, dass Sie Diuron nur lagern? So steht es auch in den Unterlagen. Und es steht für viele der 76 wassergefährdenden Stoffe drin, dass Sie gelagert werden, aber es steht auch verwenden, abfüllen usw. Und Sie haben ja Ihren Produktionsleiter heute hier vor Ort. Ich würde gern wissen wollen, was Sie mit Diuron denn machen? Sie kaufen es ja nicht ein, um es weiter zu verkaufen. Oder was soll denn diese gefährliche Flüssigkeit bei Ihnen im Betrieb. Wie müssen wir uns das vorstellen, wie Ihre Produktionsabläufe sind mit diesen wassergefährdenden Stoffen?

Herr Lauer, Fa. Vink

Die Handhabung, der Umgang und die Zulassung der Produkte haben in diesem Verfahren nichts zu tun. Dafür gibt es eine europäische Behörde, die uns dann sagt, ob wir damit umgehen dürfen oder nicht. Dankeschön.

Herr Piep

Herr Block meldet sich.

Herr Block, BUND

Herr Lauer, bei Einbruch der Dunkelheit ist nachzurechnen. Wir haben ganz deutlich gefragt, Diuron wird bei Ihnen zu was benutzt. Es geht darum, Pflanzenschutzmittel, Biozid. Sie müssen doch irgendwas damit machen. Und es ist angesprochen, der Betriebsleiter ist da, der kann uns doch sagen, was mit dem Diuron passiert?

Herr Piep

Vielen Dank Herr Block. Herr Lauer, aber bitte dann dazu abschließend, wir verlassen gerade den Punkt „Verfahrensfragen“ und sind jetzt beim Klären technischer Details.

Herr Lauer, Fa. Vink

Ich kann nochmal wiederholen, die Zulassung der Produkte für den Markt wird durch eine europäische nationale Behörde geregelt. Es ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Dankeschön.

Frau Cwielag, BUND MV

Wir haben ausdrücklich nicht danach gefragt, wie sie zugelassen werden, sondern wie sie verwendet werden. Und wir geben zu Protokoll, dass das hier nicht dargestellt wird. Die Folge daraus ist, dass wir nicht feststellen können, ob es eine verbundene Anlage ist, in der diese Stoffe auch entsprechend verarbeitet werden. Und damit wären wir immer noch bei der UVP-Pflicht. Meine Frage an Sie nochmals, wann kommen wir nochmal zur UVP-Pflicht? Wenn nicht, müssen wir das jetzt mitmachen.

Herr Piep

Das ist der einzige Punkt zur UVP-Pflicht.

Frau Herrmann, BUND MV

Die Unterlagen, die uns vorlagen zum Zeitpunkt, als wir unsere Einwendungen bis zur Frist 19.05.2023 einreichen konnten, waren die Angaben der Antragstellerin zu einer UVP-Vorprüfung. Und die sind fehlerhaft, wie wir auch in unseren Einwendungen angegeben haben. Wenn das jetzt nicht in einem anderen Punkt erörtert wird innerhalb Ihrer Tagesordnung, würde ich dann jetzt darauf eingehen wollen.

Herr Steinbinder, StALU WM

Es ist ja nun so, dass diese Unterlagen, die der Antragsteller bereitgestellt hat, das sind ja nicht die einzigen Unterlagen, auf die sich die behördliche Prüfung bezieht. Wir stellen ja eigene Untersuchungen an, nehmen Fachliteratur zur Hand, Kartenmaterial, das wir haben. Und führen unsere Prüfung durch. Wir sind ja nicht an die Unterlagen des Antragstellers gebunden oder die Aussagen des Antragstellers. Von daher weiß ich jetzt nicht, ob das Sinn macht, tatsächlich sich auf eine Vorprüfung zu beziehen, auf die sich die behördliche Prüfung nicht bezieht. Wie gesagt, vorhin schon mal der Hinweis: Ihnen liegt ja die behördliche Prüfung vor, der Vermerk. Wenn Sie dort Punkte haben, die Sie anders sehen, können Sie das gern mitteilen. Ich weiß nicht, ob das jetzt der richtige Rahmen ist. Weil, das Problem ist, wenn Sie uns das jetzt mitteilen, auch gar kein Thema, Sie können das gern vortragen, aber wir können das jetzt nicht sofort beantworten, prüfen und ein Häkchen oder Kreuzchen drunter machen. Wir müssen ja auch dem rechtlichen Rahmen Rechnung tragen und eine ordentliche Prüfung durchführen. Wenn Sie dort Punkte haben, die sie anders sehen, können Sie uns das gern mitteilen. Auch außerhalb der Einwendungen und auch außerhalb des Erörterungstermins. Die Behörde ist wie gesagt, trotzdem immer noch gesetzlich verpflichtet, den Hinweisen nachzugehen.

Frau Herrmann, BUND MV

Dann trage ich jetzt dazu vor zu der dokumentierten behördlichen UVP-Vorprüfung mit Datum vom 23.02.2023, veröffentlicht am 30.05.2023.

Herr Steinbinder, StALU WM

Wie gesagt, Sie können das gern einmal vortragen. Aber es macht keinen Sinn, das jetzt weiter hier zu erörtern. Wir werden nichts dazu sagen, weil wir diese Prüfung nicht hier in diesem Rahmen durchführen können.

Frau Herrmann, BUND MV

Ich gebe das jetzt hier zu Protokoll.

Herr Steinbinder, StALU WM

Sie können uns das Dokument auch gern zukommen lassen.

Herr Piep

Durch die Zusage, den Antrag zu prüfen, den Antrag aufzunehmen, würde es Sinn machen, wenn Sie uns die Unterlagen geben und das dann in die Prüfung mit einfließt. So dass das jetzt hier nicht vorgetragen werden müsste. Wenn das für Sie so in Ordnung ist, verlassen wir

dann tatsächlich das BlmSchG-Verfahren und würden dann in die UVP-Prüfung nochmal einsteigen mit Ihren Hinweisen. Nehmen wir entgegen, nehmen das zu Protokoll, dass Sie die übergeben. Dann tragen Sie die nicht vor. Dann fahren wir mit dem nächsten Tagesordnungspunkt fort, und wir nehmen Ihre Hinweise entgegen.

Durch Ihren Antrag, die UVP-Vorprüfung sei fehlerhaft gewesen, haben wir gesagt, wir prüfen die nochmal. Wir steigen nochmal in die Prüfung ein. Wenn wir zu einem anderen Ergebnis kommen, erörtern wir die ggfs. nochmal. Darauf gibt es einen Gegenantrag der Antragstellerin, den wir ebenso zu prüfen haben. Aber rein inhaltlich können Sie uns das jetzt geben, weil wir ja dann in die Prüfung einsteigen. So dass Sie das jetzt nicht vortragen müssten mit der Zusage, wir prüfen Ihren Hinweis an Verfahrensfehlern und wir prüfen die UVP-Vorprüfung auch inhaltlich. Dann können Sie uns die übergeben und dann hätte ich gesagt, wir fahren mit dem nächsten Tagesordnungspunkt fort und bräuchten diese Dinge im Detail jetzt nicht besprechen, weil wir uns dazu gar nicht positionieren können und wollen.

Frau Cwielag, BUND MV

Im Zweifelsfall auch zu unserer Ansicht der UVP-Pflicht, nicht der Fehlerhaftigkeit der Vorprüfung. Das haben wir aber dann heute nicht nochmal. Möchten Sie das auch nochmal schriftlich haben? Oder wann kommen wir heute dann nochmal dazu?

Das haben wir ja eingewendet.

Herr Steinbinder, StALU WM

Zum Thema UVP-Pflicht waren wir beim Punkt 1.7 eben noch. Den haben wir ja schon abgehakt. Den haben wir ja schon diskutiert.

Frau Cwielag, BUND MV

Nein, wir sind jetzt erstmal an den Punkt angekommen, dass wir der Meinung sind, dass es eine verbundene Anlage ist, der Antragsteller das nicht vortragen will. Und wir haben ja in unserer Einwendung vorgetragen, weshalb es dann doch UVP-pflichtig ist. Ich würde Ihnen gern noch drei Sachen sagen zur UVP-Pflichtigkeit, die ich gern zu Protokoll geben möchte.

Herr Steinbinder, StALU WM

Ja, dann machen wir das so.

Frau Cwielag, BUND MV

Aus unserer Sicht liegt eine UVP-Pflichtigkeit vor, selbst wenn die Behörde Zweifel hat, ob eine UVP-Pflichtigkeit vorliegt, möchte ich Sie auf Urteile des OVG Niedersachsen 2016, Az.:13 LC 56/14 aufmerksam machen. Das OVG sagt dort, „bleibt wegen der begrenzten Prüftiefe der Vorprüfung unklar, ob und mit welcher Gewissheit mit dem Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltwirkungen zu rechnen ist, ist eine UVP durchzuführen. Es gilt der Grundsatz, im Zweifel pro UVP“.

Unsere Belege dafür, dass mit nachteiligen Umweltwirkungen zu rechnen ist, sind die übersendeten Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, insbesondere die Stellungnahme der SAE - Schweriner Abwasserentsorgung vom 02.06.2023, die eine gutachterliche Prüfung der Abwasserbehandlung fordern. Und davon ausgehen, dass die Abwässer des Betriebes von Vink Chemical erhebliche wassergefährdende und kanzerogene Stoffe enthalten.

Zweitens liegt auch der Behörde eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 19.04.2023 vor; die betrifft den Artenschutz und die Munitionsberäumung. Da werden Sie auch darauf aufmerksam gemacht, dass der Artenschutz betroffen ist. Und das ist ein weiteres Indiz

dafür, dass man mit Bezug auf diese Entscheidung des OVG Niedersachsen eine UVP-Pflicht hat. Es liegen uns weitere Urteile dazu vor und die würde ich in Ergänzung Ihnen dann schriftlich zukommen zu lassen, um den Tagesordnungspunkt dann nicht so auszudehnen. Vielen Dank.

Herr Piep

Vielen Dank frau Cwielag. Herr Block hat noch eine Wortmeldung.

Herr Block, BUND

Ich habe mir Ihre Umweltvorprüfung angesehen. Wenn Sie reingehen in Punkt 1.5 „Umweltverschmutzung und Belästigung“ steht drin, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlung, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkung, Gerüche – mögliche Belästigungen für den Menschen, baubedingte Erschütterungen und Lärmemissionen. Es steht nichts von Emissionen drin, die bei denen irgendwie rausgehen. Irgendwelche Gase. Und das ist ja das hochtoxische an dieser Firma. Warum ist das nicht untersucht. Das ist doch der wesentlichste Punkt an dieser Geschichte, dass ich weiß, was das für Luftemissionen bewirkt, also welche Immissionen, die fehlen hier. Die Bewertung fehlt. Ich habe sowas noch nie gelesen, dass Geräusche oder ionisierende Strahlung klar sind, aber wo ist der Katalog für die Luftemission? Wo ist es? Fehlt in Ihrer UVP-Vorprüfung. Vollständig. Und bei Einwirkung auf Lärmemissionen bei Belästigung von Menschen steht: baubedingte Erschütterungen. Ich halt´ s nicht aus. Ich habe mir das Gebiet gestern angeschaut da draußen. Das ist ja lächerlich. Da wird niemand belästigt. Aber die Luftemission, warum haben Sie die nicht untersucht? Das ist ein schwerwiegender Mangel Ihrer UVP. Ja! Das will ich Ihnen nur mal so sagen.

Herr Piep

Vielen Dank Herr Block für den Hinweis. Den nehmen wir auf. Ich würde jetzt gern im Katalog weiterfahren wollen. Der Antrag ist aufgenommen.

Herr Piep

Kommen wir nun zum

Punkt 1.9

„Das zuständige Gesundheitsamt sei nicht beteiligt worden.“ Dazu die Genehmigungsbehörde!

Herr Steinbinder, StALU WM

Die Beteiligung des Gesundheitsamtes wurde nicht durchgeführt, da aus Sicht des StALU WM keine rechtlichen Belange des Gesundheitsamtes betroffen sind. Um aber rechtlich auch sicher zu handeln und auch der Einwendung ein Stück entgegenzukommen, haben wir beschlossen, die Gesundheitsbehörde nachträglich noch zu beteiligen.

Herr Piep

Herr Block bitte!

Herr Block, BUND

Also wenn es um Emissionen solch hochtoxischer Stoffe geht, muss doch ein Gesundheitsamt eingeschaltet werden. Und wenn es nur für den LKW-Verkehr von 5000 Fahrten, wo jedes Gesundheitsamt Ihnen sagt, das Gefährlichste in Deutschland sind nicht mal die Stoffe, die

aus dem Kamin kommen, sondern die vom Reifenabrieb, von Benzol oder sonst irgendwas. Und vor allen Dingen die Feinstäube, da gibt es keinen Grenzwert. Da muss das Gesundheitsamt sagen, o.k., diese Farben sind belanglos oder sowas. Das ist doch selbstverständlich. Nicht einmal, wenn Sie von den Emissionen ausgehen, sondern allein die Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger von Schwerin durch die Farben. Allein diese Feinstaubbelastung! Da wird Ihnen jedes Regierungspräsidium sagen, da muss das Gesundheitsamt Stellung dazu beziehen. Aber 100%ig, weil es genau für diese Stoffe keinerlei Grenzwerte gibt.

Herr Piep
Herr Hübner?

Zu dem Punkt Herr Schwienhorst, BUND

Üblich in anderen Regionen, in denen die Chemieindustrie wirklich zu Hause ist, sind ja regelmäßig Notfallübungen durchzuführen. Ärzte, Pflegepersonal, Gesundheitspersonal aufzuklären über die tatsächlichen konkreten Risiken und wie man denen begegnen kann, wenn es dann mal zu einem Störfall oder einer Vergiftung gekommen ist. Unsere Umfrage hier unter den Ärzten, die wir hier so kennen in Schwerin ergab, dass keiner von denen wirklich weiß, wie man konkret Vergiftungen durch die hier anstehenden Substanzen begegnen kann. Es gibt ja zum Teil ja tatsächlich auch irgendwelche Antidote, die man dann geben kann. Also insofern, alles das sind Aufgaben, die normaler Weise so ein Gesundheitsamt reguliert oder auch durchführt. Und insofern ist vollkommen unverständlich, dass Sie von Anfang an nicht diese wirklich essentiellen Beteiligungen hier vom Gesundheitsamt durchgeführt haben. Sehr seltsam, sehr seltsam.

Herr Piep
Danke für die Hinweise. Eine weitere Wortmeldung

Herr Block, BUND

Um hier nochmals anzuschließen, Sie holen nachträglich Stellungnahmen ein? Ich frage, ob die noch Gegenstand einer weiteren Erörterung werden? Für den Fall, dass Sie das nicht vorhaben, rüge ich das ausdrücklich. Danke.

Herr Piep
Das nehmen wir zur Kenntnis. Ja. Ich sagte ja bereits im Zusammenhang mit der UVP nehmen wir durchaus in Kauf, dass es ggfs. eine weitere Erörterung gibt. Aber ansonsten würde das nicht nochmal erörtert werden, wenn neue Erkenntnisse vom Gesundheitsamt vorliegen. Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt?

Herr Piep
Dann kommen wir zu

Punkt 1.10

„Das Rücksichtnahmegebot des § 15 BauNVO wäre durch die Ansiedlung eines Störfallbetriebes verletzt.“ Dazu hat Herr Steinbinder die Baubehörde einbezogen.

Herr Steinbinder, StALU WM

Ich lese die Stellungnahme der Baubehörde zu dieser Einwendung vor:

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sind Vorhaben dann unzulässig, wenn von Ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden. Hierzu wäre zu prüfen, ob durch die Immission eine tatsächliche Belästigung oder Störung vorliegt. Diese Prüfung wird im Rahmen des § 4 BImSchG vom StALU WM durchgeführt.

Herr Piep

Gibt es hierzu Wortmeldungen? Herr Block, das ist gar nicht Ihre Einwendung, aber bitte.

Herr Block, BUND

Meine Einwendung ist im Zusammenhang, weil dort Lebensmittelbetriebe sich befinden. Ich weiß nicht, wo Sie die jetzt reinbringen? Bei den Immissionen vermutlich. Ich kenne jetzt Ihren Ablauf nicht. Weil, irgendwann muss das kommen. Das ist die Rücksichtnahme auf die Ansiedlung auf andere. Wenn es noch kommt, kein Problem.

Herr Piep

Wir kommen dann jetzt an das Ende des Kapitels „Einwendungen zu Verfahrensfragen und Antragsunterlagen“. Würden dann fortsetzen mit 2. Wasserschutz, 3. Abwasser, 4. Energie, 5. Immission/ Emission, 6. Betriebsbereich Störfall, 7. Naturschutz, 8. Sonstiges. Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, würde ich gern den Punkt 1 „Einwendungen zu Verfahrensfragen und Antragsunterlagen“ abschließen und dann einsteigen, Punkt „Wasserschutz“.

2. WASSERSCHUTZ

Herr Piep

Punkt 2.1

„Es seien Wasserschutzgebiete der Trinkwasserversorgung und Gebiete schützenswerter Grundwasserressourcen betroffen. Es drohe eine Verschlechterung des bereits belasteten Grundwassers durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.“

Herr Blanckenfeldt, StALU WM für die untere Wasserbehörde

Der geplante Standort befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Jedoch befinden sich die Trinkwasserschutzgebiete Schwerin, Banzkow, Ortkrug und Pinnow in 3 bis 6 km Entfernung zum geplanten Standort. Das Grundwasser ist die wichtigste Ressource zum Überleben und gilt auch außerhalb von Trinkwasserschutzzonen als besonders schützenswert. Eine Kontamination des Grundwassers ist sicher auszuschließen.

Herr Piep

Der Antragsteller möchte ergänzen?

Herr Lauer, Fa. Vink

Ich gebe weiter an Herrn Karrasch.

Herr Karrasch, WiProG mbH

Die Einleitung des Oberflächenwassers erfolgt durch Versickerung. Und auf den sogenannten WHG-Flächen wird dieses Wasser aufgefangen. Bevor das Wasser eingeleitet wird in die Versickerung wird es beprobt. Das erfolgt nach § 19, Absatz 1 AwSV. Das heißt, sicherer geht es nicht. Das Wasser wird beprobt bei Schwacheinträgen, die da nicht reingehören wird das Wasser als Abwasser entsorgt. Die Vereinbarung mit den Entsorgern und mit den entsprechenden Entsorgernummern liegen vor. Und wenn das Wasser sauber und rein ist, wenn die Proben, die werden auch dokumentiert, dann wird das Wasser in die Versickerung eingelassen. Es ist durch die besonderen Bauwerke im Sinne der AwSV, der WHG-Flächen also kein Eintrag, da können keine Gefahrstoffe in das Grundwasser eindringen.

Frau Hauschild, BUND MV

Bei Ihrer Antwort Herr Karrasch beziehen Sie sich ausschließlich auf einen Normalbetrieb auf Ihrem Betriebsgelände. Ich sehe aber auch, dass im Jahr 5000 LKW rund durch die Region fahren. Weitere oder kürzere Strecken. Und mit jedem LKW gibt es ein Risiko eines Unfalls z. B. in diesen Trinkwassergebieten. Und was auch noch gar nicht Thema war, das kommt sicherlich auch noch, dass ist ein sogenannter Störfall oder ein Dennoch-Störfall, wo auch eine hohe Gefahr besteht, dass diese schwer wassergefährdenden Stoffe eben auch in den Grundwasserkörper kommen. Wir haben hier statt die Stadt der Sieben-Seen. Ich finde, das ist hier ein Hochrisiko, was nicht zu verantworten ist. Danke.

Herr Piep

Danke, Herr Block hatte sich gemeldet.

Herr Block, BUND

Ich habe das im Zusammenhang mit den Fahrzeugtransporten gemacht. Wir haben in Karlsruhe die größte Binnenraffinerie Deutschlands. Wir haben dort erreicht, dass die Transporte, die haben jetzt dort nicht 5000, sondern die haben 150.000. Aber wir haben dort erreicht, dass dort nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die doppelwandig sind. Wir haben in Karlsruhe die Erfahrung, dass auf der Autobahn ein Benzinlaster umgekippt ist, das Benzin lief aus, in 8 Minuten war es im Grundwasser und ein Wasserwerk musste für immer geschlossen werden. D.h. ich stelle den Antrag, dass zum Transport der Flüssigkeiten zu oder weg von Vink nur doppelwandige Transportfahrzeuge zugelassen sind.

Herr Piep

Wir nehmen das auf, Vielen Dank. Wir haben die untere Wasserbehörde hier, möchte die dazu etwas ergänzen? Oder der Antragsteller?

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Karrasch nochmal.

Herr Karrasch, WiProG mbH

Die Transporte dieser Stoffe, die werden mit öffentlich zugelassenen LKW vorgenommen. Das ist auch nicht Bestandteil der Antragsteller, diese Transporte in einem öffentlichen Raum zu bewerten. Und wenn diese Fahrzeuge für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind und diese Zulassung haben, dann ist es für uns als Antragsteller dann auch so genehmigungswürdig.

Herr Piep

Wir haben zwei Wortmeldungen beim BUND.

Frau Herrmann, BUND

Ich bitte nochmals um Erläuterung, wie das Niederschlagswasser/ Oberflächenwasser zwischengelagert wird, bis festgestellt wird, also so eine Laboruntersuchung nach der Beprobung, dass dieses sauber ist und versickert werden kann und dazulegen, wie die Entsorger mit den hoch wassergefährdenden und gesundheitsgefährdenden Stoffen zurechtkommen. Denn unser Wasserwerk ist nicht dafür ausgelegt, diese zu reinigen.

Herr Karrasch, WiProG mbH

Es sind ja die sogenannten Umschlagflächen betroffen und auch die sogenannten Rückhaltebehälter des Tanklagers. So und dort wird nach bestimmten Regentagen, was ja bemessen wird; also es ist eine Fläche, die Fläche hat innen drinnen einen Einlauf, und das geht dann in einen sogenannten Wasservorratsbehälter, der dann abgesperrt ist zur Versickerung. Nach gewissen Niederschlägen wird das Wasser beprobt. Die Stoffe, die auf diesen Flächen umgeschlagen werden, sind bekannt. Daraufhin wird das Wasser auf diese Stoffe untersucht. Wenn es positive Stoffe sind, man stellt diese Stoffe fest, dann gibt es einen Entsorger mit der entsprechenden Entsorgernummer. D.h. dann dokumentiert er uns, dass er diese Stoffe auch entsorgen darf, Dieses haben wir durch die Entsorger auch schriftlich bestätigt in den Antragsunterlagen dokumentiert.

Herr Schwienhorst, BUND

In Ihren Unterlagen finde ich kaum Informationen konkret zur Beprobung. Mir fehlen die konkreten Verfahren für jeden einzelnen Stoff, den Sie einsetzen wollen für die Beprobung und mir fehlen natürlich die Nachweisgrenzen auch. Anders können wir nicht abschätzen, wie groß dann die Belastung ist, die sozusagen unter dem Radar dann immer noch herausgehen kann. Ich bitte darum, diese Information nicht nur uns zu geben, sondern auch der Behörde.

Herr Piep

Vielen Dank. Herr Block bitte!

Herr Block, BUND

Herr Piep, wir kommen nachher noch zur Kläranlage. Da kommen die Einwendungen noch ja? Gut, dann mache ich das jetzt nicht.

Herr Lauer, wir haben in Karlsruhe erreicht, dass das Regierungspräsidium unsere Grundwassergebiete, es gab zwei Möglichkeiten, entweder sperrt man die Straße für die Durchfahrt der Fahrzeuge, das kann man machen. Wurde bei uns auch in einem Fall gemacht. Du kannst aber nicht eine Autobahn sperren. Das geht nicht. Also hat man gesagt, wenn die Zufahrten zur Raffinerie, beim Daimler haben wir das gleiche Problem mit Batterieflüssigkeiten. Da haben wir, die Firma, gesagt, ihr benutzt nur Fahrzeuge, die doppelwandig sind und dieses Angebot haben wir dem RP (*Ergänzung Regierungspräsidium*), in diesem Fall die Genehmigungsbehörde und auch ihnen gemacht, dass sie dafür sorgen, dass auch umweltfreundliche Fahrzeuge eingesetzt werden. Dass z.B. die LKW die Modernsten sind. Das haben die Firmen uns dann zugesichert. Das ist eine freiwillige Leistung, das ist sicherlich nicht rechtlich abgedeckt. Aber es ist ein Vorschlag und in diesem Fall ist öffentliches Interesse. Wenn ich hier vorbeigefahren bin, ich habe gestern zum ersten Schwerin gesehen, wenn ich diese Gewässer hier sehe, und ich sehe die Straßen, dann weiß ich, welches Gefährdungsgebiet für dieses ganze Gewässer durch solche Fahrzeuge, und wir reden hier nicht von 5000 Tonnen oder

sowas, sondern 50.000 Tonnen hochgefährlicher Stoffe, die für das Wasser wirklich hochgefährlich sind. Sie alle wissen, was 1 Liter von diesen Flüssigkeiten beim Grundwasser anreicht. Das ist das Millionenfache, was da zerstört wird.

Herr Piep

Vielen Dank Herr Block. Ich habe eine Frage an Sie. Ist diese Regelung in einem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen worden? Ich habe die Sorge, wir verlassen zu sehr unser Verfahren, weil das nicht Gegenstand des Verfahrens wäre. Wenn es jetzt auf den Straßen transportiert wird, darum ist für mich entscheidend, in welchem Rahmen diese Einigung erfolgt ist.

Herr Block, BUND

Wenn wir mit Behörden reden, dann geben wir unsere Erkenntnislage und Interesse bekannt. Leute, wenn ihr das macht, denn sind wir sozusagen zufriedener, wenn ihr das macht. Wir haben mit den Firmen gesprochen, also mit den Betriebsleitern bzw. mit den Eigentümern und das sind amerikanische Firmen. Die sind ganz schön hart. Und dann haben wir gesagt, wollt ihr bei der Bevölkerung gut ankommen? Wollt ihr, dass Euer Betrieb einen guten Namen hat? Oder wollt Ihr, dass wir sagen, ihr gefährdet jeden Tag unser Grundwasser. Das haben sie eingesehen, das haben sie gemacht. Können sie gar nichts machen.

Herr Piep

Vielen Dank.

Frau Herrmann, BUND MV

Eine weitere Nachfrage:

Es ist ja sicherzustellen, weil ja die untere Wasserbehörde festgestellt hat, dass das Eindringen dieser wassergefährdenden Stoffe in den Grund und damit in das Grundwasser verhindert wird. Und das ist nach unserer Kenntnis dieser Unterlagen bisher nicht richtig sichergestellt oder es ist nicht nachvollziehbar, nicht plausibel. Einmal bitte ich um Information, wo in den Formularen denn diese Anlage, die Herr Karrasch eben erwähnte, beschrieben ist und welcher Bemessungsniederschlag dem zugrunde liegt. Wie dort die Starkregenereignisse berücksichtigt werden, die wir auch mit zunehmendem Klimawandel befürchten müssen.

Herr Piep

Dazu der Antragsteller bitte!

Herr Karrasch, WiProG mbH

Sie können alle dazu erforderlichen Unterlagen unter Kapitel 11 mit den entsprechenden Anlagen runterladen.

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Nochmals ergänzend. Wir haben diese Frage auch nochmal gleich ein bisschen differenzierter und kleinteiliger.

Herr Piep

O.k. Ich habe gerade nachgefragt. Wir kriegen es auch tatsächlich nicht hin, jetzt ein detailliertes oder ein untersetztes Inhaltsverzeichnis in der Pause zu erarbeiten. Ich würde gern weiterfahren wollen. Wir kommen zu Punkt 2.2, wenn es hierzu keine Wortmeldungen gibt. Aber

wenn dort ein Punkt offen ist und sowohl Antragsteller, als auch wir der Meinung sind, dass wir das zu einem späteren Zeitpunkt erörtern, dann würden wir Sie darauf hinweisen.

Kommen wir zu

Punkt 2.2

„Die vorhandene Leitung der Erschließung reichen nicht aus. Wie soll das Defizit behoben werden?“ Dazu die Genehmigungsbehörde bitte!

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Die beiden Wasserwerke Mühlenscharrn und Pinnow besitzen laut Angaben der WAG, also der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft, eine gemeinsame Kapazität von 30.000 m³/Tag. Die tatsächliche Trinkwasserabgabe liegt in Schwerin bei etwa 13.500 m³/Tag. Also nicht ganz die Hälfte des Möglichen. Würde man die in den Antragsunterlagen angegebene Spitzenlast von 40 m³/Stunde Trinkwasserverbrauch auf den kompletten Tag hochrechnen, obwohl der Wasserverbrauch im Schnitt niedriger sein wird, käme man theoretisch auf einen Tagesverbrauch von 960 m³/Tag. Eine Überlastung der Trinkwasserressourcen findet demnach nicht statt. In den Unterlagen (Formular 14.3b) wird ein Tagesbedarf von 80 bis 81 m³ Trinkwasser benannt, der deutlich unter der Spitzenlast liegt. Dennoch wartet das StALU WM noch auf die dazugehörige Stellungnahme der WAG zu diesem Thema.

Her Piep

Vielen Dank Herr Blanckenfeldt.

Frau Herrmann, BUND MV

Ich kann diese Einschätzung nicht nachvollziehen. Denn der Grundwasserkörper in diesem Bereich und in Schwerin, aus dem auch die Trinkwasserbrunnen Mühlenscharrn entnehmen, ist bereits mengenmäßig in einem schlechten Zustand. Die Entnahme überschreitet bereits die verfügbaren Grundwasserressourcen. Diese Informationen haben wir Ihnen ja bereits zukommen lassen. Und daher ist jede weitere Erhöhung ja sehr problematisch. Auch wenn jetzt nach Ihren Angaben diese 40 m³/h ja angeblich nur seltene Spitzenlasten sein sollen. An der Stelle des Formulars, wo stand, wie ist der Wasserbedarf, stand 40 m³/h. Dann müssen wir natürlich davon ausgehen, dass das jede Stunde so ist. Genau.

Zu dem mengenmäßigen Bedarf ist hier die Einschätzung nicht nachvollziehbar, weil der Wasserkörper schon so stark belastet ist und wir beantragen deshalb entsprechend, in einem Wasserfachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie zu betrachten.

Herr Piep

Der Antragsteller vielleicht direkt dazu?

Herr Karrasch, WiProG mbH

Diese 40 m³/h, das ist eine Spitzenlast im Havariefall, wenn es zum Brand kommt oder so. Dann haben wir eine Spitzenlast von 40 m³/h und das müssen wir angeben. Das muss ja auch gewährleistet sein, d.h., wir kennen das so aus den Verfahren, da sind die Versorger immer unterschiedlich. Von 40 bis 47 m³/h. Wir haben hier mal die 40 m³ als Sicherheit angesetzt. Und das ist wirklich nur für den Brandfall. Dass das dann natürlich in Verbindung mit der Löschwasserreserve im Brandschutzgutachten detailliert noch mal dargestellt ist. Wir müssen es ja erst einmal angeben, damit natürlich auch die Wasserbehörde weiß, welcher Spitzenbedarf

hier oder was haben wir zugrunde gelegt auch für andere Fachgutachten. Und das Andere, dieser Tagesbedarf, diese 80 m³ ist eine grobe Schätzung. Es ist nicht so, dass jeden Tag 80 m³ verbraucht werden. Das kann an zwei Tagen sein, an drei Tagen vielleicht mal, dann mal wieder weniger. Man kann sich hier nicht so detailliert festlegen auf m³ genau.

Herr Piep

Danke Herr Karrasch, Herr Block bitte!

Herr Block, BUND

Ich habe mir mal Ihren Trinkwasseranschluss angesehen. Sie haben ja die 90-Verbindung. Die Leitung liegt 19 m vor Ihrer Abnahme. Das sind 11,2 Liter, wenn ich die 40 m³/s annehme. Das schafft die 90 nicht. Deshalb empfiehlt Ihnen ja auch Ihr eigener Gutachter oder der muss es ja den Stadtwerken empfehlen, nicht Ihnen, sondern Sie machen das ja nicht, sondern denen, dass es nicht ausreicht. Und zwar genau in dem Fall, wo der Druckverlust, der ist 0,45 bar auf dieser Länge. Dann würde bei der Feuerwehr aus dem Schlauch nichts rauskommen. Da wäre nichts da. Die brauchen power, die brauchen Druck hinter der Leitung. D.h. es ist mein Einwand gewesen. Hinweis an die Stadtwerke, dass sie dort den Anschluss erweitern müssen, um sicherzustellen, dass sie genau in diesem Störfall des Brandfalls der Druck ausreicht, um das Wasser, das dann benötigt wird, dorthin zuleiten überhaupt.

Herr Piep

Vielen Dank. Den Hinweis nehmen wir auf. Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesen Punkt. Frau Cwielag?

Frau Cwielag, BUND MV

Ergänzend zum Antrag von Frau Herrmann bitte ich in dem wasserrechtlichen Fachbeitrag auch den Schutz der Grundwasserressourcen aufzunehmen, da das Gebiet oder die Fabrik in einem Bereich eines schützenswerten Grundwasserdargebots für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung liegt. Das ist in unserer Einwendung auch benannt auf Seite 4.

Herr Piep

Nehmen wir auf.

Herr Piep

Wenn es zu diesem Punkt keine weiteren Wortmeldungen gibt; das ist nicht der Fall, kommen wir zu

Punkt 2.3

„Die Lagerbehälter und Rohrleitungen seien doppelwandig auszuführen.“

Herr Blanckenfeldt, StALU WM für die untere Wasserbehörde

Dieses ist so pauschal formuliert, nicht korrekt. Zum einen kann es sich hier nur um solche handeln, in denen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt. Zum anderen ist maßgeblich, ob sie ober- oder unterirdisch ausgeführt werden. Letztlich kann auch eine vorgefertigte Gefährdungsanalyse durch einen zugelassenen Sachverständiger zu geringeren Anforderungen führen. Diese Prüfung kann wegen der Qualität der Unterlagen noch nicht abschließend bewertet werden, ist als gesonderter Prüfungspunkt jedoch vorgemerkt.

Herr Piep

Ich würde erstmal den Antragsteller nochmals bitten, dazu zu ergänzen.

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Dennerlein bitte.

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Hierzu gibt es ein ausführliches Medien- und Löschwasserkonzept, wo alle medienführenden Teile, die Gefahrstoffe beinhalten, mit entsprechenden Rückhaltungen und entsprechenden der Ausführung dokumentiert sind. Es beinhaltet die Anforderungen der AwSV und des WHG und hat die entsprechenden technischen Richtlinien und Merkblätter zugrunde, die zu einem sicheren Betrieb der Anlage führen werden. Wir haben das bis jetzt von unserem Sachverständigen einmal planen lassen und von einem zweiten Gutachter schon einmal prüfen lassen. Die Unterlagen liegen der Wasserbehörde soweit schon vor.

Herr Piep

Herr Block. Ja?

Herr Block, BUND

Mir geht es nur eigentlich um die Lagerbehälter. Die Leitungen, jetzt unterirdisch oder so, ich glaube, die gibt es gar nicht. Es gibt nur oberirdische. D.h., da könnte ich mir vorstellen, dass das reicht. Aber bei den Lagerbehältern würde ich meinen, dass eine Doppelwandigkeit, das ist heute sogar bei Öltanks üblich, dass die man fordern kann. Diese ganzen Bestimmungen sind ja immer auf Minimalisierung und sagen wir mal so, auf Geldeinsparen und das ist nicht der Gegenstand, Doppelwandigkeit ist nicht so ein Riesenaufwand, ist aber eine Sicherheit. Eine 100%ige. Eine 100%ige gibt es sowieso nicht, aber eine 99%ige Sicherheit. Und bei den Stoffen würde ich es einfach überhaupt nicht darauf ankommen lassen, dass sie irgendwo an das Klärwerk irgendwas abgeben müssen, sondern dass es gefangen wird in dieser Doppelwandigkeit. Nicht bei den Leitungen, da würde ich sagen, darauf kann man verzichten. Aber bei den Lagerbehältern auf jeden Fall.

Herr Piep

Danke für den Hinweis. Die Antragstellerin möchte dazu ergänzen?

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Alle Lagertanks stehen in einer Auffangwanne, die das Rückhaltevolumen der Tanks sicherstellen.

Herr Block, BUND

Genau, das ist der Punkt. Das haben wir auch bei den Raffinerien. Ja. Wir haben doppelwandige und da geht es um Mengen, die sind noch um einiges höher, als bei Ihnen. Nur bei Ihnen geht es um Stoffe. Wenn sie gasförmig werden und rauskommen, dann wird es aber richtig problematisch. Die dürfen nicht rauskommen. Im Gegensatz zu Benzol oder so irgendetwas, das ist eine Geruchsbelästigung und im kürzeren Umfang kanzerogen. Aber eine Verbreitung dieser Stoffe, die Sie gelagert haben, nur in der Auffangwanne, das wäre für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Arbeitsschutzgründen, die müssen alle mit Gasmasken rumrennen und auch für die Feuerwehr oder sonst wer dahinkommt, nicht zumutbar und deswegen wäre

eine Doppelwandigkeit einfach, dass es überhaupt nicht nach außen kommt. Das darf nicht nach außen kommen.

Herr Piep

Danke Herr Block. Sie wissen, dass wir die Genehmigungsfähigkeit zu prüfen haben, ggfs. auch die Ausstattung der Tanks nach dem Stand der Technik und was Sie, wenn ich Sie richtig verstehe, ist aber Ihre Forderung, die geht über den gesetzlichen Standard hinaus.

Herr Block, BUND

Wenn es nach dem Gesetzgeber gehe, hätten wir heute für Gaskraftwerke 100 mg Stickoxide. Wenn es nach uns gegangen wäre, wären es 50 und jetzt sind es 80 seit 2 Monaten, d.h. wir fordern immer den fortschrittlichen Stand der Technik. Wenn die Technik es möglich macht, eine Emission zu verhindern, die für die Menschen, dann fordern wir die. Obwohl die gesetzliche Grundlage wir natürlich kennen. Aber wir fordern sie trotzdem und die Genehmigungsbehörde bzw. irgendjemand muss dann sagen, uns reicht aber dieser Stand von 2005 oder so.

Herr Piep

Danke für Ihre Ergänzung.

Herr Piep

Frau Herrmann?

Frau Herrmann, BUND MV

Herr Blanckenfeldt führte eben auch aus, dass die Sicherheit, dass die wassergefährdenden Chemikalien nicht in das Wasser gelangen können, so noch nicht abschließend geprüft werden konnte. Daher ist es für mich absolut nicht nachvollziehbar, dass festgestellt wurde, es sei keine UVP-Prüfung notwendig, dann das ist ja nun mal ein erheblicher Umweltschaden, der hier zu befürchten steht. Und das mal zu Protokoll gegeben, dass das ein weiterer Punkt ist oder einmal mehr unseren Punkt bestätigt, dass eine UVP-Prüfung notwendig ist.

Herr Piep

Danke für den Hinweis. Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt? Ich stelle fest, das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu

Punkt 2.4

„Die Lagerung von 1000-l-IBC für Gefahrstoffe wäre nur mit je einer 1000-l-Auffangwanne zulässig.“

Herr Blanckenfeldt, StALU WM für untere Wasserbehörde

Das ist auch als weiterer Prüfpunkt vorgemerkt. Der formulierte Einwand ist aber so pauschal formuliert nicht korrekt. Von dieser Forderung kann z.B. abgewichen werden, wenn eine entsprechende vorgelegte Gefährdungsanalyse von einem zugelassenen Sachverständigen ein anderes Prüfergebnis zulässt. Diese Prüfung kann wegen der Qualität der Unterlagen nicht abschließend bewertet werden.

Herr Piep

Gibt es hierzu ergänzende Hinweise? Fragen. Ich stelle fest, das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu Punkt 2.5.

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Kurze Anmerkung hierzu. Es gibt ein klares Regelwerk, das ist die Technische Regel 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“. Die halten wir natürlich selbstverständlich ein. Und das fließt auch in dieses 1000-l-Gebinde mit ein. Wir haben ja noch andere.

Herr Piep

Danke. Weitere Wortmeldungen.

Herr Piep

Dann kommen wir zu

Punkt 2.5

„Die Rückhaltebecken/ Abwasserleitungen seien für zukünftige Starkniederschläge nicht ausreichend dimensioniert.“ Dazu bitte das StALU!

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Die Einwendung wurde der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorgelegt. Zum heutigen Datum war die Prüfung noch nicht abgeschlossen.

Herr Piep

Der Antragsteller möchte hierzu ergänzen?

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Dennerlein bitte.

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Die Berechnungen der Rückhalteeinrichtungen beruhen auf den KOSTRA-Daten vom Deutschen Wetterdienst, das sind die allgemein für solche Berechnungen heranzuziehenden Daten. Und von daher gehen wir davon aus, dass die korrekt sind und somit auch die Rückhaltung korrekt berechnet wurde.

Frau Cwielag, BUND MV

Ich habe in Ihren Unterlagen zum Immissionsschutz die Ausbreitungsberechnung von 2016 für Schwerin gesehen. Ist das für die Berechnung des Niederschlages der Bemessung des Ring-Rückhaltebeckens auch aus dieser Zeit?

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Wir reden jetzt über zwei verschiedene Sachen. Wir reden jetzt hier um die Regenrückhaltung. Regenrückhaltung, was Herr Karrasch vorhin meinte, wir versickern auf dem Gelände und auf den WHG-Flächen, die sich im Freien befinden, wird sämtliches Regenwasser zurückgehalten. Diese Daten beruhen auf den aktuellen KOSTRA-Daten, wie sie sie heute zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes, also das WHG-Gutachten Medien- und Löschwasserrückhaltung, darin weißt Herr Reymendt genau auf die Quelle, wann er den Bericht erstellt hat und das sind die aktuellen Daten aus KOSTRA.

Frau Cwielag, BUND MV

Können Sie sagen, aus welchem Jahr?

Herr Dennerlein, Vink

Es gibt eine Berechnungsgrundlage, welche Werte man für eine solche Herangehensweise, welchen Leitfaden man nimmt. Und auf das 5, 10 oder 15 Jahre dafür nimmt, ist dahin genau definiert. Deswegen bitte ich Sie, wenn Sie es genauer wissen möchten, auf die Quelle zu schauen, die Herr Reymendt genannt hat in seinem Konzept. Ich kann nur sagen, dass es die KOSTRA-Daten sind und dass wir da keine Abweichungen davon haben. D.h. wir haben nicht irgendwelche Reduzierungseffekte eingerechnet, um die Becken möglichst klein zu machen, sondern es ist ganz klar 100 % Regenrückhaltung bzw. Versickerung.

Herr Piep

Vielen Dank.

Frau Cwielag, BUND MV

Ich bitte Sie nochmal um die Nummer der Unterlage. Es ist wirklich nicht so einfach, das zu finden und die Quelle. Damit wir wissen, ob Sie die Veränderungen der letzten Jahre zu den Starkniederschlägen im Winter einbezogen haben.

Herr Piep

Jetzt mal der Reihenfolge nach. Der Antragsteller und dann Herr Block.

Herr Lauer, Fa. Vink

Die Daten, die Sie suchen, sind im WHG-Konzept drin. Das WHG-Konzept ist im Anhang des Antrages unter Formular 11.8 zu finden. Da können Sie im Detail die Angaben vom Gutachter nachprüfen. Dankeschön.

Herr Block, BUND

Das habe ich genau gemacht. Die Abflussbelastung ist größer, als G 10. D.h. sie ist 18,5 berechnet natürlich alles. Ist klar. Kann man nicht sagen, wie das ist. D.h. die Regenwasserbehandlung wäre hier absolut notwendig. D.h. Sie können hier kein Regenwasser versickern lassen, das geht gar nicht. D.h., Sie haben eine Belastung, die ist größer. Das sagt Ihr eigener Gutachter, das sage nicht ich als G 10 und damit brauchen Sie eine Regenwasserbehandlung. D.h. Sie können eine Versickerung in einem Betrieb, der mit Hochdruckzwischenstoffen umgeht eigentlich gar nicht machen. Obwohl ich eigentlich für Abflussauffangbecken sehr wohl bin. Dass sie in das Erdreich zurückgegeben werden. Nach der Aussage hier, bin ich der Ansicht, dass seine Regenwasserbehandlung bei Ihnen erforderlich ist.

Herr Piep

Herr Block, da sind wir jetzt bei dem Punkt. Wir haben jetzt Kapitel „Wasserschutz“ und wir haben unter Punkt 3 nochmal „Abwasser“. D.h., das, was Sie angesprochen haben, behandeln wir auch nochmal unter Abwasser. Wenn Sie einverstanden sind, würden wir hier das jetzt zum Abschluss bringen und dann unter „Abwasser“ erörtern. Als 3.4 ist das dann genau dieser Punkt.

Herr Piep

Dann würden wir weitergehen zu

Punkt 2.6

„Eine mögliche langfristige Kontamination des Grundwassers sei zu befürchten“
Hierzu bitte ich Dez. 51

Herr Blanckenfeldt, StALU WM für untere Wasserbehörde

Am geplanten Standort stehen im Erdreich überwiegend Sande an. Bei einem etwaigen Störfall ist zu befürchten, dass erhebliche Mengen wassergefährdender Stoffe ins Erdreich gelangen, welche durch die gute Versickerungsfähigkeit von Sanden relativ schnell in die tieferen Bodenschichten und in das Grundwasser gelangen könnten.

Herr Piep

Der Antragsteller möchte ergänzen?

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Karrasch bitte.

Herr Karrasch, WiProG mbH

Die Einrichtung der wassergefährdenden Stoffe und die Rückhalteeinrichtungen sind so bemessen worden, insbesondere auch die Löschwassereinrichtung, dass das Wasser zu 100 % aufgenommen werden kann. Wir haben sogar auf einen Verdampfungsanteil, der eigentlich zugeschlagen oder abgezogen wird, verzichtet und haben die Löschwassereinrichtung auf 100 % des Einsatzes bemessen.

Herr Block, BUND

Ich kann nur die Einwendung des Wasseramtes unterstützen.

Herr Piep

Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt?

Kommen wir zum

Punkt 2.7

„Durch die zusätzliche Versiegelung der Böden komme es zu einer geringeren grundwasserbildungsrate.“ Dazu die Behörde für die untere Wasserbehörde bitte!

Herr Blanckenfeldt, StALU WM für untere Wasserbehörde

Bei der vorliegenden Planung soll das anfallende Regenwasser über Sickerbecken dem Grundwasser wieder zugeführt werden. Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kann bei entsprechender Umsetzung als Vernachlässigbar gering eingeschätzt werden. Insofern sich die Planung in diesem Punkt ändert und das Regenwasser kanalisiert abgeführt wird, wird dem Einwand im Ganzen zugestimmt. Noch die Anmerkung vom StALU. Die Planung hat sich nicht geändert.

Herr Piep

Die Antragstellerin ergänzend!

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Karrasch bitte.

Herr Karrasch, WiProG mbH

Wir liegen ja hier mit unserem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Göhrener Tannen“. Im Bebauungsplan ist eine Grundflächenzahl festgelegt worden von 0,8. Das würde bedeuten, dass wir etwa 40.000 m³ überbauen könnten. Wir überbauen aber nur 10.000 m³. Wir halten die Festlegungen im Bebauungsplan ein und wir halten auch gleichzeitig die Festlegungen ein, dass wir das Wasser nicht irgendwo entsorgen, sondern dass wir es versickern. Also das Wasser, so wie die Behörde das eben auch anmerkte, fast vollständig wieder in den Kreislauf zurückführen.

Herr Piep

Gibt es weitere Wortmeldungen oder Ergänzungen zu diesem Punkt? Ich stelle fest, das ist nicht der Fall.

Kommen wir zum

Punkt 2.8

„Der vorbeugende Brandschutz sei ungenügend, da die geplanten Löschwasserrückhalterungen zu klein geplant seien.“ Dazu bitte ich den Antragsteller auszuführen.

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Dennerlein bitte

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Auch hier kann ich wieder auf Formular 11.8 verweisen. Beschreibung der Medien- und Löschwasserrückhaltung. Da ist für jedes Gebäude die entsprechenden Rückhaltungsmengen definiert, wie Herr Karrasch schon erwähnt hat. Es gibt unterschiedliche Berechnungsgrundlagen. Der rechtliche Rahmen kann unterschiedlich gewählt werden, wie man im Moment an diese Berechnungen herangeht. Wir haben den Weg gewählt, dass wir 100 % des anfallenden Löschwassers plus die dort gelagerten Stoffe zurückhalten können. Somit kann auch im Schadensfall kein gefahrrechtliches Abwasser oder Löschwasser in die Umwelt gelangen, weil wir das in den Gebäuden oder auf den jeweiligen Flächen zurückhalten.

Herr Piep

Herr Block?

Herr Block, BUND

Ich glaube, dass das stimmt, was Sie berechnet haben. Die Frage, wurde das von der Feuerwehr auch geprüft? Und nochmal von dem vorhergehenden Standpunkt, den ich Ihnen dargestellt habe. Das eine D 90-Leitung nicht ausreicht, um den Druck für die Feuerwehr aufrechtzuerhalten. Es ist zwar schön, dass Sie eine Regenrückhaltung haben, aber erst muss das Wasser mal hinkommen. Und das ist die Grundvoraussetzung. Aber haben Sie die Feuerwehr gefragt? Ist die einbezogen worden? Wurden die informiert und sagen die, das ist o.k.; das reicht aus. Sowohl das Wasser, das kommt, als auch das Wasser, das geht.

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Die Berufsfeuerwehr Schwerin ist einbezogen; hat sich zu diesem Punkt nicht explizit geäußert. Wir haben noch Stellungnahmen von der Feuerwehr, also die auch nachher noch vorgelesen werden, wo es um andere Themen geht. Das ist der eine Punkt, der zweite Punkt, den ich benennen will, zu diesem Verfahren gibt es ein Brandschutzkonzept, was auch aktualisiert

wird. D.h. diese Themen, Löschwasserversorgung auf jeden Fall, werden dort auch behandelt. Es sind ja zwei Punkte. Einmal Löschwasserversorgung, einmal Zurückhalten des Löschwassers, damit nichts in die Umwelt geht. Das Eine ist das Gutachten, das Andere ist das Brandschutzkonzept, über das wir bisher noch nicht geredet haben.

Herr Piep

O.k. Frau Cwielag?

Frau Cwielag, BUND MV

Was passiert mit dem Löschwasser? Das enthält ja Löschmittel. Und wird das in Tankwagen entsorgt? Oder wie geht das dann weiter?

Herr Piep

Dazu hat sich der Antragsteller gemeldet?

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Ob das Löschwasser irgendwelche Mittel enthält, das entscheidet die Feuerwehr im Einsatzfall. Wir gehen davon aus, das Wasser, das wir vorhalten, ist ganz normales Leitungswasser, Löschwasser. Das Löschwasser wird wahrscheinlich kontaminiert durch die Stoffe, wenn die ausgetreten sind und das wird dann entsprechend entsorgt, wie wir das mit unseren anderen Abfällen auch machen würden. Nicht über die Kanalisation. Wir werden das einem zertifizierten Entsorger zuführen.

Herr Piep

Frau Cwielag nochmal.

Frau Cwielag, BUND MV

Vielleicht fehlen uns jetzt die Angaben zur Größe der Becken. Sie wissen ja nicht, wieviel Löschwasser sie brauchen werden, wenn es brennt. Wie können Sie denn 100 % zurückhalten? Oder rechnen Sie das vorher aus, wie lange es brennt und wieviel Wasser Sie dafür brauchen?

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Es gibt eine Vorgabe, wieviel Löschwasser pro Stunde wir bereithalten müssen. Also gehen wir davon aus, dass dieses Wasser auch im Nachgang als Löschwasser zur Entsorgung anfällt. Und das ist die Berechnungsgrundlage dessen, was wir zurückhalten müssen. Also das, was wir einsetzen an Wasser, ist gleich das, was am Ende rausgeht und zurückgehalten wird.

Frau Cwielag, BUND MV

Woher wissen Sie, wieviel Stunden Sie löschen müssen?

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Das ist eine ganz klare Vorgabe aus den Brandschutzregelungen. Die stehen im Gutachten des Brandschutzsachverständigen, was da vorzusehen ist und auf der Basis ist es berechnet.

Herr Piep

Ist die Einwendung damit abschließend besprochen? Gibt es noch eine Wortmeldung?

Herr Schmitt, Fa. Nestle

Vielleicht kommt die Frage ja noch später, es geht um Flurförderfahrzeuge und das Löschen von Flurförderfahrzeugen im Brandfall einer Batterie. Ist das auch berücksichtigt worden, weil das konnte ich in den Unterlagen nicht sehen?

Herr Piep

Dazu kommen wir bei einem späteren Punkt. Wir sind jetzt mit dem Punkt „Wasserschutz“ durch und würden zum Kapitel 3 kommen „Abwasser“.

Wir machen jetzt bis 11.30 Uhr eine Pause, also 10 Minuten und dann um 12.30 Uhr die Mittagspause.

3. ABWASSER

Herr Piep

Nehmen Sie bitte Platz, wir wollen mit der Erörterung fortfahren. Kommen wir zum Kapitel 3,

Punkt 3.1

„Die Durchführung der Laborversuche mithilfe eines künstlich angemischten Abwassers sei nicht ausreichend für die Abschätzung der wirklichen Einleitung“.

Hierzu bitte ich die Genehmigungsbehörde zu erwidern!

Herr Steinbinder, StALU WM für die untere Wasserbehörde

Diese Auffassung wird geteilt. Die Beurteilung der Wasserqualität erfordert die abschließende Behandlung des Abwassers. Die Anlagenausführung ist noch unklar und derzeit nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Eine entsprechende Mitteilung erfolgte an das StALU WM am 21.04.2023 per E-Mail. Es wird jedoch zum jetzigen Zeitpunkt eingeschätzt, dass die Thematik über entsprechende Nebenbestimmungen, z.B. Bedingungen, Befristungen, Auflagen, geregelt werden kann.

Herr Piep

Zunächst bitte ich den Antragsteller dazu zu ergänzen!

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Karrasch bitte!

Herr Karrasch, WiProG mbH

Wir gehen davon aus, dass wir die Einleitkriterien einhalten. Was jetzt beigelegt wurde, ist nur eine Dokumentation dazu, dass es eben Verfahren gibt, um den CSB-Wert, der bei uns das Hauptproblem darstellt, wesentlich abzubauen. Das haben wir in diesen Antragsunterlagen nochmal dokumentiert. Es erfolgt natürlich für den Nachweis der Abwasserreinigung nochmal ein gesondertes Gutachten.

Herr Piep

Herr Block?

Herr Block, BUND

Sie sagen in den Unterlagen, dass 2000 m³ Sie zu 87,4 % reinigen. Das ist diese Zahl. Und der CSB-Wert, wie Sie sagten, der darf 3000 mg/l nicht überschreiten. Dann haben Sie ein Berechnungsgemisch erstellt, das also ein rein theoretisches Modell sein könnte, für die Abwässer, die Sie da wirklich haben. Das ist eine reine Laborgeschichte. Dann gehen Sie noch daher, dass Sie den CSB-Rückhalt mit einem wirtschaftlich günstigeren Produkt herstellen. Das habe ich noch überhaupt nicht verstanden. Also wenn ich schon die Kläranlage belaste, dann nehme ich doch den Stoff, der am meisten rausholt, auch wenn er teurer ist. Und Sie entscheiden sich, dass Sie den Billigeren nehmen. Das habe ich überhaupt nicht verstanden. Ich würde Sie doch herzlichst bitten, dass die Behörde darauf hinweist. „Das Gute vereint das Beste oder umgekehrt, das Beste vereint das Gute“. Dass Sie das auf jeden Fall machen. Wie gesagt, das, was Sie gesagt haben, das ist für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar, weil die Kläranlage müssen alle bezahlen. D.h., wenn die zusätzliche Einrichtungen haben, wird die Abwassergebühr in Schwerin damit belastet. Und deswegen müssen wir dafür sorgen, dass das nicht der Fall ist, sondern das die Firma das bezahlt. Dass also im Vorfeld nicht 84,7 % und die Einhaltung dieser 3000 mg/l, wobei das ist ja CSB, das ist ja ein Mischstoff. Da weiß ja kein Mensch, was wirklich drin ist. Ich hoffe, dass dann das Klärwerk diese Mischprobe, die da wirklich entsteht, dann auch kontrolliert, ob das dann auch wirklich so ist, was die da behaupten.

Herr Karrasch, WiProG mbH

Also, ich antworte nochmals drauf. Die Einleitbedingungen für die öffentliche Kläranlage werden eingehalten. Hier, was dort in den Unterlagen war, war die Dokumentation dazu, dass wir den CSB-Wert abbauen und wie gesagt es erfolgt nochmal im Laufe der Antragstellung ein gesonderter Nachweis für die Einhaltung der Grenzwerte in der Kläranlage. Und das Wasser, was den Einleitkriterien nicht entspricht aus dem Spülwassersystem, wird entweder normal gereinigt oder es wird dann, wenn es schlussendlich nicht gereinigt werden kann, entsprechend als Abfall entsorgt. Die Entsorgernummern der Entsorger sind da und die schriftlichen Bestätigungen auch.

Herr Piep

Vielen Dank. Gibt es weiteren Erörterungsbedarf zu diesen Punkt?

Herr Piep

Kommen wir zum

Punkt 3.2

„Die kommunale Kläranlage könne die verbleibenden Schadstoffe nicht wirkungsvoll behandeln. Das Klärwerk sei nicht für die mit toxischen Stoffen kontaminierten Abwässer der Anlage ausgelegt. Es sei eine zusätzliche Reinigungsstufe notwendig. Die benannten Fällungsmittel entsprechen nicht dem für die Abwasserreinigung bestmöglichen Standard.“

Hierzu zunächst die Behörde!

Herr Steinbinder StALU WM für die SAE

Die Reinigungsanforderung der Kommunalen Kläranlage ist in der Abwasserverordnung, Anhang 1, definiert. Durch Vink Chemicals ist entsprechend § 8 Absatz 1 der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin noch ein Antrag auf Erlaubnis zum Anschluss an die öffentliche Entwässerung zu stellen. Nach Prüfung und Zustimmung kann eine Einleitung in die öff-

fentliche Kanalisation erfolgen. Bis zur Antragstellung muss das Verfahren zur Abwasserbehandlung eindeutig benannt werden. Durch einen unabhängigen Sachverständigen ist nachzuweisen, dass das gewählte Abwasserbehandlungsverfahren den Stand der Technik darstellt und geeignet ist, dass die Grenzwerte der Abwassersatzung nach Anlage 2 eingehalten werden und dass das eingeleitete Spülwasser entsprechend Anlage 1 frei von kanzerogenen und wassergefährdenden Stoffen ist.

Herr Piep

Soweit erst einmal die Behörde. Der Antragsteller? Bitte ergänzen?

Herr Lauer, Fa. Vink Chemical

Verweis auf Frage 3.2, gleiche Antwort.

Herr Piep

Gibt es hierzu weitere Wortmeldungen? Herr Block bitte!

Herr Block, BUND

Kläranlagen sind ein wesentlicher Umwandlungsprozess nach der technischen Vorschrift. Die Kläranlage, die ich zu besorgen habe oder die drei, die ich zu besorgen habe, haben alle die vierte Reinigungsstufe. 4. Reinigungsstufe heißt, sie können Medikamente etc. pp rausnehmen. Sie können auch einen Teil der Stoffe herausnehmen. Ich habe mich nochmals erkundigt bei unserem Klärwerk, das hier zur Sache steht und es geht darum, dass 84,7 % die Vorklä rung von Vink leistet. D.h. 16 % oder 15 % kommen dort an. Wenn Sie sagen, kanzerogene Stoffe werden ausgeschlossen, da die meisten, also ein Teil dieser Stoffe aber kanzerogen sind und sich auch im Abwasser befinden selbstverständlich, halte ich das für ein Totschlagargument, wenn das wirklich so gemeint ist. Und ich würde sogar sagen, dass, wenn das passieren würde, dass die Kläranlage Schwerin den Antrag stellt auf die 4. Reinigungsstufe. Da gibt es zurzeit aus der EU pro Anlage, ich weiß nicht wie groß Schwerin jetzt ist, zwischen 20 und 40 Mio., um diese 4. Kläranlagenstufe einzubauen. Nur als Vorschlag. Aber wie gesagt, für mich ist wesentlich, dass mit 84,7 % man sich nicht zufriedengeben kann. Ihre Kläranlage muss, das müssen alle Kläranlagen bei uns, durchschnittlich 90 % ihrer Stoffe rausnehmen, mindestens 90 %. Ich verstehe nicht, wie man auf 84,7 % kommt. Ich sage es nochmal, das sind die benannten Fällmittel, die Fällungsmittel, die Sie haben, nehmen Sie Eisen drei oder sowas, das, was Sie hier nehmen, das ist so ein Mischprodukt. Aber es gibt SeroMPS 34, ich habe nachgesehen, das leistet wesentlich mehr an CSB, als das von Ihnen einzusetzende Mittel. Ich weiß nicht, welches Sie nehmen. Das steht fest, das steht drin. Aber es gibt dieses andere Mittel, und ich würde sagen, Sie sollen das andere Mittel nehmen, das dieses Fällungsmittel wenigstens die Vorstufe zur Kläranlage schon einmal verbessert.

Herr Piep

Vielen Dank für den Hinweis Herr Block. Möchte der Antragsteller dazu noch was sagen?

Herr Lauer, Fa. Vink

Nein, nicht zwingend, wir haben unsere Position klar dargestellt. Wir halten die Einleitkriterien am Ende des Tages klar ein.

Herr Piep

O.k. Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt? Ich stelle fest, das ist nicht der Fall.

Herr Piep

Kommen wir zu

Punkt 3.3

„Die Kapazitäten zur Entsorgung der kontaminierten Spülwässer seien nicht sichergestellt“. Hierzu bitte ich, den Antragsteller zu erwidern!

Herr Lauer, Fa. Vink

Ich gebe weiter an Herrn Dennerlein

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Auch der Weg der Entsorgung ist bereits abgestimmt mit der Schweriner Entsorgungsgesellschaft. Die haben uns das schriftlich bestätigt. Wir hätten aber auch noch weitere Entsorger im Netzwerk, die wir jeder Zeit anstoßen können, wo wir entsorgen können.

Herr Piep

Gibt es hierzu Wortmeldungen? Frau Herrmann!

Frau Herrmann, BUND MV

Ich möchte gern festhalten, dass in der Stellungnahme des Entsorgers SAE ja genannt wurde, dass kontaminierte Abwässer nicht eingeleitet werden dürfen. Das ist für mich ein Widerspruch gegenüber der Aussage, die Herr Dennerlein gerade getroffen hat.

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Unser Ziel ist es, Abwasser, das in der Produktion entsteht, so auch zu reinigen, dass wir es einleiten können und es somit nicht als gefährlicher Abfall anfällt. Wenn das nicht der Fall ist, warum auch immer, hier wir ein Thema haben, dann wählen wir einen zertifizierten externen Entsorger, der diese flüssigen Abfälle dann für uns aufnimmt und für uns entsorgt.

Herr Piep

Herr Block?

Herr Block, BUND

Das klar ist, Sie machen keine Verdünnung. Sie nehmen nicht irgendein Wasser, dass Sie die Grenzwerte einhalten, dass Sie durch Verdünnung und Zuführung von Frischwasser dieses auf den Wert nehmen, also Sie lassen das Wasser, so wie es ist. Und es erfordert ja auch, weil wir haben uns ja gerade darüber unterhalten, ich weiß nicht, ob der Entsorger eine Verdampfungsanlage hat, um dieses Wasser einzudampfen und dann eben ordnungsgemäß zu lagern. Die Frage ist, was Sie dann machen, dass Sie keinerlei Verdünnung vornehmen.

Herr Piep

Herr Dennerlein? Direkt dazu?

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Herr Block, wir sprechen hier über die Einhaltung von rechtlichen Anforderungen, und es steht in mehreren Gesetzen so bei den Immissionen als auch beim Wasser, dass eine Verdünnung nicht erlaubt ist. Also wird unsere Anlage auch nicht absichtlich verdünnen.

Herr Piep

Vielen Dank. Besteht zu diesem Punkt weiterer Erörterungsbedarf. Frau Cwielag?

Frau Cwielag, BUND MV

Ich habe die Frage an den Antragsteller, wohin die anderen Entsorger das dann bringen? Und ob das zusätzliche LKW-Fahrten bedeuten wird. Und wenn ja, wie viele. Mit welcher Menge dann gerechnet wird?

Herr Piep

Vielen Dank Frau Cwielag. Kann der Antragsteller dazu etwas sagen?

Herr Karrasch, WiProG mbH

Also die Abfälle, auch die flüssigen Abfälle, sind alle im Formular 9.2 dargestellt. Da sind die Entsorgungswege dargestellt. Wenn der Entsorger für uns die zulässige Entsorgernummer hat, ist es nicht mehr unser Fall zu prüfen, wie der Entsorger jetzt mit diesem Abfall umgeht. Dann wird er sicherlich einen Kooperationspartner haben, der das für ihn erledigt oder wie auch immer. Für uns ist entscheidend entsprechend der gesetzlichen Richtlinie, dass wir den Abfall mit dem Abfallschlüssel an einen zugelassenen Entsorger mit der zugelassenen Entsorgernummer entsorgen und damit ist der Fall für uns abgeschlossen. Die Einzelmengen sind auch alle im Formular 9.2, den Einzel formularen zu entnehmen. Würde jetzt zu weit führen, wenn ich die aufführe. Können Sie aber reinschauen.

Herr Piep

Vielen Dank. Ist damit dieser Punkt abschließend erörtert? Ich stelle fest, keine weiteren Wortmeldungen.

Punkt 3.4

„Abflussbelastung $B = 18,531$ ist größer als $G = 10$. Eine Regenwasserbehandlung ist erforderlich“. Auch hierzu bitte ich, den Antragsteller sich zu äußern!

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Zdoniak bitte!

Herr Zdoniak, Fa. Vink

In den Antragsunterlagen, Kapitel 10, auf der Seite 44 finden Sie den Versickerungsnachweis gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138. Die hier gestellte Frage, dass man zu einer Abflussbelastung von 18,5 kommt, dass der Wert größer als Gewässerpunkt G 10 ist, setzt sich wie folgt zusammen, die Frage war glaube ich, von Ihnen, Herr Block:

Wir betrachten hier zum einen mal den Gewässerpunkt, also da geht es um Grundwasser außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten mit dem Gewässerpunkt G 10. Dann betrachten wir des Weiteren einmal die Hofflächen und einmal die Dachflächen, die sich auf unserem Grundstück befinden sowie natürlich einmal die Bewertung für die Fläche sowie auch der Teil für die Luft. Daraus errechnet sich dann die Abflussbelastung zusammen. Und die steht mit 18,5 dem Gewässerpunkt G 10 gegenüber. Wenn wir jetzt auf die nächste Seite schauen, kann ich Ihnen genau benennen, dass ist hier die Seite 48 aus diesem Teil der Berechnung. Da geht es dann weiter, dass man eben den Emissionswert berechnet. Zum einen aus dem

Durchgangswert und zum anderen aus dem Gewässerpunkt G 10. Der Emissionswert sagt, dass wir die Abflussbelastung B multiplizieren mit dem Durchgangswert G. Wir kommen hier zu einem Ergebnis, dass der Emissionswert mit in Summe 4 deutlich kleiner ist, als der Gewässerpunkt G 10 und wir hier mit unserer Versickerungsanlage auf jeden Fall auf der sicheren Seite sind und die Gewässer bzw. die Regenwasserbehandlung damit soweit richtig ist.

Herr Piep

Vielen Dank für die Erläuterung. Frau Cwielag meldet sich.

Frau Cwielag, BUND MV

Ich gebe zu Protokoll, dass die von Herrn Dennerlein erwähnte Unterlage nicht zugänglich ist für die Öffentlichkeit. Die ist von Vink gesperrt. Umgang mit Abwasser, das ist die Seite 22 in der Unterlage 9, die Sie mir benannt haben; da komme ich im Dokument leider nicht rein.

Herr Piep

Vielen Dank für den Hinweis.

Herr Karrasch, WiProG mbH

Wir sind jetzt bei Kapitel 10. Und Kapitel 10 ist Bestandteil des Antrages.

Herr Piep

Herr Block meldet sich!

Herr Block, BUND

In unserem Bereich, wo ich zuständig bin, gibt es sehr viele Chemiefabriken. Es gibt keine Chemiefabrik oder chemische Prozesse, wo Regenwasserversickerung erlaubt wird. Die Begründung ist relativ einfach. Die Emissionen, sprich die Immissionen lagern sich auf dem Gelände ab. Es lagert sich der Reifenabrieb etc. pp der LKW ab. Es lagert sich ab in diesem Fall alle wassergefährdenden Stoffe und sehr viele davon sind toxisch. Das möchte ich nicht, dass das in das Grundwasser geht. Und deswegen ist die Regenwasserversickerung nicht die Möglichkeit. Und deswegen habe ich das zum Anlass genommen, diese G 10 zu sagen, da ist eine Regenwasserbehandlung notwendig. Sie ist aus vielerlei Gründen notwendig. Das kann ein Ölabscheider sein oder sonst was auf gewissen Gebieten. Aber bei einer chemischen Anlage würde ich meinen, dass eine Regenwasserversickerung zwar ökologisch wünschenswert, aber aus dem Grund der anderen Ökologie, nämlich dem Schutz des Grundwassers bzw. der Gewässer insgesamt, nicht möglich ist. Ich weiß nicht, was ist denn die Zahl, die Sie jetzt errechnet haben? Die habe ich jetzt nicht im Kopf.

Herr Zdoniak, Fa. Vink

Wir haben einen Emissionswert von 4. Der ist deutlich kleiner, als 10. Ich möchte es noch einmal klarstellen, wir reden bei dieser Berechnung, wo wir zu diesem Wert gekommen sind, wir reden von den Hofflächen sowie von den Dachflächen.

Herr Piep

Vielen Dank. Wir nehmen das auf. Gibt es weiteren Gesprächsbedarf zu diesem Punkt.

Herr Piep

„Kommen wir zu

Punkt 3.5

„Es gäbe bessere Möglichkeiten als die Verwendung von SeIRO-MPS-34.“
Möchte der Antragsteller dazu etwas sagen?

Herr Lauer, Fa. Vink

Haben wir schon besprochen. Wir werden die Einleitkriterien einhalten.

Herr Piep

Punkt 3.6

„Es würde zunächst von einer erforderlichen Filtertechnik ausgegangen, die experimentell ermittelt wurde. Der Einsatz von Filtertechnik, die den aktuellen praktischen Erfordernissen regelmäßig angepasst wird, wird gefordert.“

Herr Lauer, Fa. Vink

Gleiche Antwort, wie zu Punkt 3.5. Die Einleitkriterien werden eingehalten.

Herr Piep

Die Einwenderin, die diesen Punkt 3.5 benannte, ist nicht anwesend. Gibt es Wortmeldungen dazu? Dann würde ich jetzt das Kapitel „Abwasser“ abschließen und wir kämen dann zum Kapitel „Energie“

4. ENERGIE

Herr Piep

Punkt 4.1

„Es fehlten Angaben zu Menge und Art von Strom und Wärme. Die abgegebene Wärmemenge an die Atmosphäre fehlt.“ Hierzu möchte ich den Antragsteller bitten, sich zu äußern.

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Karrasch bitte

Herr Karrasch, WiProG mbH

Also die Wärmebedarfe haben wir angegeben. Allerdings ist uns auf einem Formular ein kleiner Fehler unterlaufen. Da sind 4,8 MW und nicht 48 MW.

Herr Piep

Bitte warten Sie Herr Block. Lassen Sie bitte den Antragsteller abschließen und dann äußern Sie sich.

Herr Karrasch, WiProG mbH

Dafür haben wir ja jetzt den Erörterungstermin, dass wir das nochmals aufklären. Wir haben Ihre Frage aufgenommen. Wir bedanken uns auch sehr, dass Sie das festgestellt haben und wir ergänzen jetzt dementsprechend das Formular mit dem richtig tatsächlichen Wert.

Herr Block, BUND

Das ist eine Irreführung. Ich habe das öffentlich, verstehen Sie, öffentlich in den Medien gesagt; es ist ein kleines Kraftwerk. 48,5 liegt knapp unter einer Großfeuerungsverordnung. Das ist der Bedarf von ganz Schwerin. Das ist ja Wahnsinn. Ich habe gedacht, das geht doch überhaupt nicht. Und jetzt kommen Sie mit 4,85. Ich meine, wir machen auch Fehler mit Kommas und so, in Gramm und Kilo und Tonne. Aber das ist ja nun eine wesentliche Sache, weil nämlich die Abwärme bei 48,5. Da würde ich Sie zwingen nach EEG, dass Sie die Abwärme aber hundertprozentig nutzen. Da gehe ich ja vor jedes Gericht der Welt. Aber jetzt kommen Sie heute und sagen, ja, es sind 4,85. Welchen Zahlen soll ich denn noch glauben. Ich habe Ihnen sogar die Rechtschreibfehler Ihres Fazits, wenn beim Fazit, es ist keinerlei Gefährdung des gesamten Antrags noch ein Rechtschreibfehler drin ist, was soll ich denn von diesen Unterlagen halten. Das ist jetzt Polemik. Wissen Sie, das erschüttert mich jetzt echt. Wir haben diese Frage 48,5 in Öffentlichkeit kolportiert und wir stehen jetzt als Lügner da. Wir würden sagen, die Zahl stimmt nicht, weil die kam mir ja auch wahnsinnig hoch vor. Aber wenn die halt da drinsteht? Mehr kann ich jetzt wirklich dazu nicht sagen.

Herr Karrasch, WiProG mbH

Wie gesagt, ich kann mich da jetzt nur in aller Form für entschuldigen. Deswegen ist ja der Erörterungstermin da. D.h., es ist jetzt ja aufgeklärt, dass Sie nicht dastehen als derjenige, der übertrieben hat. Es sind 4,8.

Herr Piep

Vielen Dank. Es ist auch ein gutes Ergebnis eines Erörterungstermins, genau so einen Punkt aufzuklären und offen anzusprechen.

Frau Herrmann, BUND MV

Trotzdem geht aus dieser Angabe dann nicht wirklich der Energie-, also es steht da als Energiebedarf jetzt mit dem Komma verschoben. Aber wieviel Strom und Wärme wird dann insgesamt benötigt? Also das sind die Megawatt. Aber wieviel Stunden im Jahr an Strom, an Wärme. Wie soll das gedeckt werden? Das erschließt sich mir jetzt auch noch nicht daraus. Auch wenn es jetzt um einen Faktor 10 geringer geworden ist, wäre es gut, es aufzuklären. Die Einwendung, dass die Menge so nicht klar wird, bleibt.

Herr Piep

Möchte der Antragsteller dazu ergänzen?

Herr Lauer, Fa. Vink

Die entsprechenden Bedarfe sind bei den Stadtwerken und Ähnlichen angemeldet, was wir an Strombedarf und Ähnliches haben. Das ist bekannt.

Herr Karrasch, WiProG mbH

Das steht auch nochmals im Formular 3.2 zusammengefasst und da finden Sie auch, dass 60 % der Abwärme genutzt wird. Das Photovoltaik eingesetzt wird, d.h. also eine effiziente Energieanwendung.

Herr Piep

Herr Blanckenfeldt, wollen Sie ergänzen?

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Mir ist natürlich auch diese hohe Zahl aufgefallen, in dem Moment, wo ich mich mit Ihren Einwendungen auseinandergesetzt habe und habe auch so meine Fragezeichen gekriegt. Und habe mich dann mit dem Formular 3.2 auseinandergesetzt, wo die Energien beschrieben werden. Ich hoffe, Herr Steinbinder macht das mal offen gleich. Da reden wir dann nämlich über 2,5 MW und dagegen glaube ich 450 kW Photovoltaik. Und dann wird es auch naheliegend. Es ist eigentlich nicht meine Sache, das ist Sache des Antragstellers. Das ist nur das Ergebnis meiner Prüfung, welche Abwärme noch entsteht und es wird auch darüber geredet, soweit ich das Formular jetzt richtig sehe, diese 60 % Abwärmenutzung. Ich wollte einfach damit nur sagen, die Zahlen sind genau untersetzt. Diese auch aus meiner Sicht nicht nachvollziehbare Zahl ist damit ausgemerzt.

Herr Piep

Vielen Dank Herr Blanckenfeldt. Frau Herrmann nochmal

Frau Herrmann, BUND MV

Wir haben an verschiedenen Stellen unterschiedliche Zahlen gefunden. Deswegen ist es auch oft schwer zu sagen, an welchen Stellen man nun welchen Zahlen glauben soll. Zu der 60 % Abwärmenutzung, haben wir ja auch dort gelesen, stellt sich die Frage, was ist mit den übrigen 40 % Wärme. Wärme ist ein kostbares Gut. Gibt es dort Möglichkeiten, diese Wärme zu nutzen. Wenn nicht im eigenen Betrieb, vielleicht in Nachbarbetrieben?

Herr Piep

Danke für den Hinweis. Herr Block möchte auch noch etwas ergänzen?

Herr Block, BUND

Ich will nicht ergänzen, sondern die Einwendung von mir geht ja wesentlich weiter bei der Wärme. Das ist die Kernfrage, wieviel Kilowattstunden geben Sie ab und dann wäre die Frage, ob eine Großwärmepumpe nicht angebracht wäre. D.h. es gibt in der Umgebung ja Betriebe, die unter Umständen Wärme benötigen, die könnten Sie bereitstellen. Deswegen gibt es ein EEG-Gesetz, das jetzt daraus verpflichtet. Erstens Mal die EEG verpflichtet Sie, weil Wärme ist ein Abfall. Es ist zunächst kein Produkt, sondern ein Abfall. Dieser Abfall muss vermieden werden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und deswegen gibt es Möglichkeiten, dieses zu nutzen. Und in der Größenordnung, gut ich ging jetzt auch von 48 aus, ist ja klar. Aber bei 4,8. Kleinvieh macht auch Mist. Dass man die Abwärmenutzung unter Umständen Nachbarbetrieben oder so anbietet, kleine Fernwärmeleitung oder sowas, um die zu nutzen. Es gibt Großwärmepumpen; es gibt heute diese Möglichkeit das einzusetzen. Wir würden das der Firma empfehlen. Meine Frage war, Sie haben Verdunstungskühltürme. Verdunstungskühltürme sind für mich auch wieder diese Vernichtung in die Umgebung. Sie vernichten ja natürlich die Umgebung. Sie geben Emissionen ab. Emissionen werden bei Wärme besser transportiert, als bei Kälte. Wenn Sie jetzt Verdunstung machen, dann wird Ihre Kaminwirkung durch die Verdunstung vermindert, weil es kühler wird. Und die Frage ist, wieviel das ist. Das wird mich schon interessieren in dem Fall. Weil so ein Aggregatcontainer kenne ich. Die können sehr klein oder sehr groß sein. Bei 4,8 ist er vermutlich klein. Aber trotzdem wird er Einfluss haben auf das Kleinklima. Auf das Kleinklima hat er Einfluss. Also auf die umgebenden Betriebe. Weil das verändert natürlich wesentlich die Emissionsfracht, wie schnell sie weggeht. Also wie schnell die Emissionen abgehen. Das entscheidet Ihr Verdunstungskühlblock. Deswegen war meine Frage, wie ist Ihr CO₂-Fußabdruck der Gesamtanlage in diesem Zusammenhang bei Energie. Weil dieser Abdruck muss heute gewährleistet sein. Jede Firma muss

heute sagen, wieviel CO₂ abgeht. Sie müssen eines Tages, ich weiß nicht in der Größenordnung, Sie gehören zu den Kleinanlagen, aber bei dem THEU muss jede Firma bei dem Bundesumweltamt melden, welche CO₂-Abgaben sie hat. Deswegen ist diese Zahl für Sie auch wichtig, dass Sie sie eines Tages auch haben und ich hätte sie auch gern gewusst für diese Anlage.

Herr Piep

Vielen Dank Herr Block. Für den Antragsteller. Eben waren wir bei dem Punkt 4.1. Das, was Herr Block eben angesprochen hat, sind Punkte der Tagesordnung Punkt 4.4/ 4.5. Ich lese mal Punkt 4.4 und 4.5 vor. Dann würden wir das jetzt behandeln und dann 4.2 weitermachen. Das passt jetzt gut in den Kontext.

Punkt 4.4

„Der gesamte Kohlendioxid-Fußabdruck der Anlage (Produktion, Energie und Transport) sei nicht angegeben und

Punkt 4.5

„Die Abwärmenutzung im Normalbetrieb sei nicht geplant“. Dazu bitte ich den Antragsteller, sich zu äußern.

Herr Lauer, Fa. Vink

Punkt 4.4 beantwortet Herr Karrasch

Herr Karrasch, WiProG mbH

Also der CO₂-Nachweis ist jetzt nicht Teil des Antragsverfahrens für eine Produktionsanlage. Und für die geplante Kesselanlage wird noch eine Unterlage nachgereicht entsprechend der 44. BImSchV.

Herr Lauer, Fa. Vink

Nochmal zur Abwärmenutzung Normalbetrieb Punkt 4.5. Herr Zdoniak bitte.

Herr Zdoniak, Fa. Vink

Die Abwärmenutzung bzw. die Frage, es sei ein Normalbetrieb nicht geplant, die Abwärmenutzung ist ja so nicht richtig. Wir haben eine Abwärmenutzung von 60 % aus der Produktion zum Heizen. Das finden Sie im Antrag unter dem Abschnitt 3, Formular 3.2, Seite 204. Da wird darauf eingegangen, dass wir entsprechend diese 60 % Abwärmenutzung haben. Wir koppeln Wärme aus der Produktion eben entsprechend über wärmeübertragende Systeme aus und haben auch ein Wärmepumpensystem, das wir entsprechend zum Heizen nutzen. Wir nutzen definitiv die Wärme, die auch bei uns anfällt. Wir pusten eben nicht, alles, was wir an Wärme erzeugen in die Umgebung. Ist Ihre Frage soweit beantwortete? Sie hatten ja selbst schon gesagt, Sie haben es gefunden in den Antragsunterlagen.

Herr Piep

Herr Block bitte

Herr Block, BUND

Meine Frage bezieht sich nicht, wie Sie im Prozess, also, wenn Sie chemische Prozesse haben, exotherm ablaufen, dann entsteht Wärme. Die benutzen Sie. Das ist mir schon klar, das

macht man in der Chemie so, richtig? Ich bin kein Chemiker. Aber mir ging es um die Kraftanlagen. Sie haben doch einen Transformator. Um das geht es. Wird die Wärme genutzt. Und die scheinbar nicht. Die geht ja über diesen komischen Versprenger da in die Luft. Da brauchen Sie Energie. Sie brauchen sowohl für den Versprenger Energie, Sie vernichten ja wieder Energie durch die Vernichtung von Wärme und Sie vernichten Wärme. Und das ist nicht in der Produktion. Da benutzen Sie es. Das ist mir schon auch klar, sondern in dieser Transformatoranlage. Und da hätte ich gern gewusst, wieviel das ist.

Herr Piep

Vielen Dank Herr Block. Herr Lauer hatte sich dazu gemeldet.

Herr Lauer, Fa. Vink

Die Kühltürme sind nur für die Produktionsanlagen.

Herr Piep

Gibt es hierzu noch Erörterungsbedarf?

Wir würden jetzt in der Tagesordnung weitermachen und dann rufen wir die Punkte 4.4/ 4.5 nochmal auf. Dann machen wir jetzt weiter mit

Punkt 4.2

„Die vorhandenen Stromleitungen könnten die für die Anlage benötigte Leistung nicht liefern.“ Hierzu bitte ich den Antragsteller sich zu äußern.

Herr Lauer, Fa. Vink

Die Netzbetreiber müssen das beurteilen. (*Herr Block sprach unverständlich dazwischen*)

Herr Piep

Herr Block bitte für das Protokoll, wir reden immer mit Namen vorweg. Wollen Sie nochmal wiederholen, was Sie eben gesagt haben?

Herr Block, BUND

Bei 4,8 ist diese Einwendung hinfällig, weil das schafft jedes 20 KV. Bei 48, da hätten Sie eine 120-Leitung hinbauen müssen und deswegen war der Einwand.

Herr Piep

Punkt 4.3

„Die benötigte Energie stünde im Städtnetz nicht zur Verfügung“. Herr Steinbinder bitte.

Herr Steinbinder, StALU WM

Dieser Punkt, genauso wie auch der letzte Punkt 4.2, die werden zur Beurteilung an die Stadtwerke gegeben, um hier eine rechtskräftige Aussage zu haben.

Herr Piep

Vielen Dank. Gibt es durch diese Klarstellung weiteren Erläuterungsbedarf? Zu dem Punkt 4.3. Dann würden wir nochmal der Vollständigkeitshalber aufrufen die behandelten Punkte Kohlendioxid Fußabdruck, hatten wir drüber gesprochen. Herr Block, ist das abschließend behandelt?

Herr Block, BUND

Abschließend kann man das nicht behandeln, aber bei Kohlendioxid spielt ja auch die Frage, wieviel Entgelt Sie dafür bezahlen müssen. Demnächst wird das teuer. Es wird richtig teuer. Wenn Sie keine Abwärmenutzung einbauen, dann zahlen Sie für die CO₂-Abgabe bei etwa 35 Euro. Aber in 3 Jahren werden Sie verdreifacht sein. D.h. Sie werden sich diesen Abdruck genau anschauen, weil es kostet Sie viel, viel Geld. Es ist die Frage, ob Sie es nicht besser machen, wenn Sie diese Abwärme nutzen. Mein Vorschlag war diese Abwärmepumpe, die Sie da einbauen, bevor Sie dann wirklich in die Kosten gehen. Deswegen ist dieser Fußabdruck auch für die Firma hoch interessant. Noch zu den Stadtwerken: Bei 4 MW, das ist sicherlich schaffbar, nur im Augenblick ist der Energiemarkt ein sehr teurer Markt und jede zugekaufte kW oder MW, die die Stadtwerke zusätzlich kaufen müssen. Und dann wird umgesetzt nicht bei denen, die kriegen einen günstigen Preis. Aber für die Schweriner heißt das, die Stadtwerke sich auf dem freien Markt bedienen müssen. Aus dem Mix, aus dem Leipziger Mix und der wird teuer. Heute ist er Spott billig. Ich denke, heute liegt die kW-Stunde unter 2 Cent, aber sie kann auch mal bei 60 Cent liegen. Und bei 4 MW für die Stadtwerke, das sollte man berücksichtigen, wenn Sie die Antwort, die ja scheinbar noch nicht vorliegt, sollten die schon berücksichtigen, dass das die Schweriner Bürgerinnen und Bürger betrifft. Weil die müssen den einkaufen, auch wenn es jetzt in dem Fall wenig ist, also schaffbar ist für die Stadtwerke. Aber es hat Konsequenzen.

Herr Piep

Vielen Dank. Rufen Sie den Punkt 4.5 nochmal auf Herr Steinbinder zur Abwärmenutzung? Ist da noch Erörterungsbedarf? Frau Herrmann?

Frau Herrmann, BUND MV

Noch zu Punkt 4.4 möchte ich noch hinzufügen, dass die Klimabilanz des Betriebes nicht nur interessant ist für den Betrieb, sondern auch eine sehr entscheidende Frage für die Stadt Schwerin, die ein Klimanotstandbeschluss gefasst hat und bis 2035 klimaneutral sein möchte und wie dieses erreicht werden soll, wenn diese Firma hier angesiedelt wird, kann nur betrachtet werden, wenn die Klimabilanz vorgelegt wird und ein Plan, wie dieser Betrieb bis 2035 klimaneutral arbeiten kann. Das möchte ich hier nochmal festhalten, dass das nicht erfolgt ist und anscheinend auch nicht beantwortet wird. Und zum Punkt 4.5, die Frage von mir vorhin nach der Abwärmenutzung der übrigen 40 % wurde auch noch nicht beantwortet. Das möchte ich hier nochmal festhalten.

Herr Piep

Dankeschön. Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt? Ich stelle fest, das ist nicht der Fall

4. EMISSIONEN / IMMISSIONEN

Herr Piep

Dann kommen wir zum Punkt 5 „Emissionen/ Immissionen“

Punkt 5.1

„Die Richtwerte an den Immissionsorten „Buchholzer Str. 1“ und „Am Waldessaum“ würden geringfügig um 0,4 dB (A) bzw. um 1,1 dB(A) überschritten.“ Hierzu bitte ich, die Genehmigungsbehörde sich zu äußern!

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Weder die dargelegten Immissionsorte noch die Richtwerte werden in der Immissionsprognose aufgeführt. Die in der Einwendung angegebenen Immissionen entstammen der Begründung des festgesetzten Bebauungsplanes und beziehen sich auf die vollständige Ausschöpfung der flächenbezogenen Schalleistungspegel bei kompletter Nutzung des Industriegebietes „Göhrener Tannen“. Sie sind daher nicht im Genehmigungsverfahren heranzuziehen. Aus der Schallprognose für die beantragte Anlage ergibt sich in Neu Pampow eine Zusatzbelastung von ca. 27 dB tagsüber und 25 dB nachts, die unterhalb der Kontingentierung und deutlich unter den Immissionsrichtwerten liegt.

Herr Piep

Ist die Einwendung damit hinreichend erörtert? Herr Block?

Herr Block, BUND

An diesem Fall merkt man, wo die Grenze auch bei so einem Verfahren ist. 27 dB ist eine Vervierfachung des Lärmes. Das ist ja eine logarithmische Kurve und zufällig bin ich Mathematiker. Und ich habe so einen Scheiß berechnet. Ich weiß, wie so etwas läuft. Und wenn ich hier bei 0,4 dB schon eine Anmerkung mache, obwohl das gar nicht wahrnehmbar ist, die Frage ist, bei 27 dB Zunahme für die Leute in der Nacht auch; dann wissen Sie, dass die Aussage keine Auswirkungen hat, also im Sinne des Antragstellers irrelevant, einfach für die Bevölkerung nicht nachvollziehbar ist. Diese Anlage hat auch im Schall Wirkungen für die Umgebung. Deswegen haben wir das auch eingewendet. Auch wenn die Grenzwerte oder sowas eingehalten werden. Diese Grenzwerte sind im europäischen Maßstab in Deutschland teilweise Faktor doppelt so hoch wie in der Schweiz oder doppelt so hoch selbst in Italien sind sie noch schlechter. D.h. wir sind in Deutschland noch was den Schall anbelangt, Stiefkinder und deswegen haben wir es auch eingewendet, weil man wird immer so tun, 27 dB ist eine Vervierfachung des Lärms. Und das muss man sich einfach mal antun, auch wenn es dann heißt, naja es ist ja nicht schlimm, wenn wir das da draußen leise hatten, haben Sie es jetzt laut. Und zwar Tag und Nacht. Wenigstens bis 22. Uhr.

Herr Piep

Dankeschön. Herr Lauer hat sich dazu gemeldet?

Herr Lauer, Fa. Vink

Anmerkung. LKW fahren bei uns nur zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr. Dankeschön.

Herr Piep

Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt? Ich stelle fest, das ist nicht der Fall. Kommen wir zu

Punkt 5.2

„Die Abstände zu benachbarten Lebensmittelproduzenten und Medizinfirmen wären klein, jegliche Emissionen hochgiftiger Stoffe (auch schon im Regelbetrieb) wirken auch auf diese Nachbarbetriebe, ihre Produkte und ihr Personal sowie auf das Personal der Betriebsstätte selbst.“ Hierzu bitte ich den Antragsteller auszuführen!

Herr Lauer, Fa. Vink

Ich übergebe an Herrn Hübner und Herrn Ehrmann! Dankeschön.

Herr Hübner, Fa. Vink

Die Emissionsgrenzwerte für organische Stoffe und karzinogene Stoffe (Formaldehyd) werden eingehalten. Aufgrund der fehlenden Festsetzungen von Schutzkriterien in der TA Luft 2021 (Immissionswerte) gilt, dass durch die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten auch ein hinreichender Schutz für die Nachbarschaft sichergestellt wird.

Herr Piep

Dankeschön. Herr Block dazu!

Herr Block, BUND

Als ich die Störfallanalyse gelesen habe, habe ich zum ersten Mal die Abstände gesehen. Ich bin ja nicht von hier. Aber dann habe ich die Abstände gesehen, ich habe sie mir gestern angesehen und habe mir auch angesehen, wo die Lüftungsanlagen von Nestle liegen und wo von ihnen aus gesehen ihre Einrichtungen liegen für ihren Kamin. Der liegt zwar etwas weg von Nestle, aber die Windrichtung, die stimmt. Und die Frage ist, ob ein Lebensmittelbetrieb und eine Chemiefabrik zusammenpassen. Das ist die Frage, die ich mir hier gestellt habe. Und was ich noch bei näherer interessanter fand, das war Ypsomed. Ypsomed stellt Produkte her, deren Reinheit, beim Kaffee kann ich noch nachvollziehen, wenn da bisschen was drin wäre; das ist sowieso drin beim Kaffee. Aber bei Ypsomed, bei Insulinpumpen, wenn da irgendwo eine Verunreinigung wäre, ich weiß, dass die im Reinluftbereich arbeiten. Der ganze Bereich läuft im Reinluftbereich bei denen. D.h., dass die für ihre Filteranlagen wesentlich nachrüsten müssen, um diese Reinluft in ihren Anlagen zu haben. Ich hoffe doch, dass diese Firma und deshalb habe ich das auch eingestellt, dass die Firmen da diese luftgetragenen Auswirkungen, die das hat, auch zur Kenntnis nehmen. Also ich würde hier nun beinahe sagen, selbst der Kaffee von Nestle hat noch einen Beigeschmack.

Herr Piep

Vielen Dank. Eine Wortmeldung dazu?

Herr Schmitt, Fa. Nestle

Die Sache, die mich jetzt etwas stutzig gemacht hat, war die Ausbreitungsanalyse für den Störfallbetrieb. Also einmal die Lagerbehälter sind in Richtung unseres Gebäudes gebaut. Das ist das Eine, das Andere, es wurde in dieser Ausbreitung eine mögliche Erweiterung unserer Produktion nicht berücksichtigt. Jedenfalls ist davon auszugehen, weil die jetzige Bebauung ein paar Meter außerhalb der Ausbreitungslinie liegt und daher ist für mich die Frage, was würde es bedeuten, wenn ich jetzt diesen Störfall habe. Ein normaler Störfall wird ja angenommen über ein definiertes Loch in einem Behälter, durch das etwas austritt und aus diesem Bereich dann eine gasförmige Wolke entsteht oder auch eine Explosion. Inwieweit werden wir als Nachbarn berücksichtigt.

Herr Piep

Vielen Dank erst einmal dazu. Das würden wir aber tatsächlich unter dem Punkt „Störfall“ behandeln. Hier geht es ja um Einhaltung der Werte im regulären Betrieb. Wenn der Antragsteller das auch so sieht, würde ich sagen, würden wir das zurückstellen auf den Bereich „Störfall“, das, was Sie angesprochen haben. Herr Block möchte noch ergänzen.

Herr Block, BUND

Der wirkliche Störfall ist der Normalbetrieb. Das ist der Störfall. D.h., im Normalbetrieb geben Sie giftige Stoffe ab. Und ihre Filter schaffen zwischen ganz wenig und ganz viel. Und deswegen geben sie ab. Und zwar die Stoffe, die alle, 22 haben wir gezählt, glaube ich, sind kanzerogen. Zum Teil sind sie hochkanzerogen. D.h., das heißt, auch das Produkt, das hier angemacht wird, ich weiß nicht, kommt das Produkt MIPA noch, kommt noch. Weil dieses Produkt, ich habe das aber eingewendet. Die EU schreibt dieses Produkt, ist nicht mehr freiverkäuflich. Es darf in Deutschland nicht mehr verkauft werden. Dieses Produkt steht auf der Liste der kanzerogenen Stoffe der EU. D.h. 22.500, verbessern Sie mich, wenn diese Zahl nicht stimmt, ist MIPA.

22.500 t dieser Stoffe ist nach EU-Verordnung kanzerogen. Ist also krebserregend. Und ist auf der Liste der zu verbietenden Stoffe der EU. Ich freue mich, dass Sie so einen Betrieb bauen, der demnächst ein Produkt hat, das nicht mehr absetzbar ist. Aber das steht drin. Und ich habe das eingewendet. Ich habe das genau beschrieben. Ich habe Ihnen auch die Unterlagen der EU geschickt. Ich habe extra mit dem Fachmann in der EU, der das bearbeitet, geredet. Und der hat mir gesagt, MIPA steht auf der Verbotsstoffliste der EU, weil es hochtoxisch ist. Nachher können wir das ja besprechen bei den Emissionen, wieviel Sie abgeben, von diesem MIPA über diesen Kamin und wieviel dort ankommt bei diesen hochgiftigen Stoffen. Und das ist der Normalbetrieb. Das ist nicht der Störfall. Der Störfall, das ist nochmal das Problem, über den brauchen wir gar nicht diskutieren. Das ist eine Katastrophe. Der Normalbetrieb ist schon eine Katastrophe im Grunde genommen. Für Sie auch und für die Umwelt. Das wollte ich nur sagen für die Nachbarbetriebe. Es geht auch um das Personal. Man denkt immer nur an das Produkt. Haben Sie mal an das Personal gedacht? Ypsomed hat eine Arbeitsschutzverordnung. Die müssen die Emissionen einhalten. Die sind verpflichtet, auch für Sie, auch die Fa. Vink muss selbstverständlich die Bedingungen der Arbeitsschutzverordnung einhalten, die aber wiederum nicht Gegenstand des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist, sondern des Arbeitsschutzgesetzes. Aber trotzdem, für Sie, für Nestle und für Ypsomed ist der Schutz ihrer Mitarbeiter, auch wenn Ypsomed Reinluftbedingungen hat, die müssen ja essen oder die haben ja sicherlich auch Sekretärinnen und Sekretäre, also Mitarbeiterinnen, die 8 Stunden da tätig sind. Die atmen das ein. Das sind die direkt Betroffenen. Alle anderen, die Wohnbevölkerung ist ja im Abstand von Stern Buchholz 1 km, die Kleingartenanlage 2 km. Wir waren gestern bei dem Asylbewerberheim. Das ist das Nächste, was hier liegt. Ich will jetzt nicht, dass die das abkriegen. Aber die sind so weit weg, auch von der Windrichtung. Das ich sage, die betrifft es nicht. Aber wen es am meisten betrifft, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter letztendlich. Das Produkt selbstverständlich auch.

Herr Piep

Vielen Dank Herr Block für die Präzision an diesem Punkt nochmal. Wie gesagt, zu Störfall kommen wir nochmal. Die Betonung, dass es um einen regulären Betrieb geht, war an der Stelle nochmals wichtig.

Frau Leo, RAin für Fa. Nestle

Wir hätten gern nochmals gewusst, es gab ja keine Betrachtung, dass Nestle eine Frischluftansaugung hat und dann wird im Betrieb die Luft verdichtet mit Druckluft und dementsprechend, sie haben ausgeführt, dass die TA Luft eingehalten wird. Die Grenzwerte aber bei unserer Produktion hier ist ja das Problem, dass dann im Nachgang eine Verdichtung im Werk erfolgt und damit auch eine Konzentrierung und inwieweit das berücksichtigt wurde. Ich meine, das Werk ist ja schon da und der Abstand beträgt nur, ich glaube um 450 m. Es ist eben nicht gerade weit weg. Und das gilt ja auch gerade für den Normalbetrieb.

Herr Piep

Vielen Dank. Möchte der Antragsteller hierzu etwas sagen?

Herr Hübner für die Antragstellerin

Genau, wie gesagt, das ausgeführt wird, dass die Emissionsgrenzwerte der TA Luft eingehalten werden. Dass es für die relevanten Stoffe keine Schutzwerte gibt und sozusagen, das ist die Ausgangsbasis und weswegen sozusagen die von Ihnen genutzte Filtertechnik als besonders schutzwürdig eingestuft werden soll oder sozusagen besonders betrachtet werden muss. Dafür gibt die TA Luft 2021 keinen Anknüpfungspunkt.

Frau Leo, RAin für Fa. Nestle

Die Frage ist ja der tatsächliche Schutz. Ich meine, wenn Sie, das Ihnen ja tatsächlich bekannt ist, trotzdem nochmal die Nachfrage, warum das dann nicht berücksichtigt wurde. Weil die Konsequenz kann ja nicht sein, dass wir uns nach einer besseren, stärkeren Filteranlage umschauen oder umrüsten müssen, nur, weil Sie als nachrückendes Unternehmen dann neben dran bauen. Deshalb auch nochmals die Bitte oder der Hinweis, das nochmal im Genehmigungsprozess mit aufzunehmen und zu berücksichtigen.

Herr Piep

Vielen Dank für den Hinweis.

Herr Hübner für den Antragsteller

Das ist ja heute auch öfter schon gefallen, das Stichwort Stand der Technik, und wenn Sie einen immissionsschutzrechtlich genehmigten Betrieb haben, dann ist ja der Bestandschutz auch immer nur nicht auf das Bestehende, sondern auch was entspricht dem Stand der Technik und das wäre sozusagen, dass Ihre Filteranlage auch immer dem Stand der Technik abbilden müsste. Dadurch, dass Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind die zusätzlichen Belastungen zumutbar und das müsste Ihre Filteranlage dann umsetzen können.

Herr Piep

Vielen Dank erst einmal so weit.

Herr Piep

Frau Cwielag bitte.

Frau Cwielag, BUND MV

Ich möchte die Behörde noch einmal auf eine Entscheidung des OVG Hamburg hinweisen, die aus dem Jahre 2010 ist; das sind zwei Entscheidungen mit Aktzeichen 5BS 24/10 und 15 E3 302/09, die auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes abhebt und da drinnen ist beschrieben, dass auch Umweltwirkungen unterhalb der Schwelle einer Zulassungsschranke erheblich sind und das auch wieder ein Indiz dafür ist, dass sie eine vollständige Umweltprüfung durchführen müssen, um auf der sicheren Seite zu sein, dass das entsprechend geprüft wurde. Ansonsten ist die Behörde angreifbar, dass sie das nicht angeordnet hat.

Herr Piep

Danke für den Hinweis. Vielleicht noch eine weitere Wortmeldung vom BUND?

Herr Schwienhorst, BUND MV

Habe ich das gerade eben richtig verstanden? Die schon existierenden Firmen werden im Prinzip alleingelassen mit zusätzlichen Belastungen, die jetzt durch die neuangesiedelte Firma entstehen? D.h. sie müssen dafür sorgen, dass zusätzliche Analytik eingeschaltet wird, damit ihre Produkte tatsächlich dann auch weiter verkäuflich sind und frei sind von den Giftstoffen? Sie müssen also dafür sorgen und neue Analytik anschaffen auf eigene Kosten? Und das Zweite, Filteranlagen, die Firmen werden auch da alleingelassen und müssen da nachrüsten in Sache Filteranlagen, die sie sonst gar nicht bräuchten. Oder, es ist vorgesehen im Verfahren, dass Vink sozusagen eine Rücklage bildet für alles das, was an Ungemach bei diesen Firmen entsteht. Z.B. dafür, dass sie Ihre Produkte nicht mehr verkaufen können.

Herr Piep

Vielen Dank. Wir haben diesen Punkt tatsächlich 5.13 da nochmals untersetzt. Wollen Sie jetzt schon einmal dazu ausführen?

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Ich wollte einfach nur mal zeigen, wir antworten an der Stelle auf den Punkt, weil das betrifft genau diesen Punkt umgebende Firmen, Schutzbedürftigkeit dieser Firmen, Anspruch auf gesunde Arbeitsverhältnisse und gesunde Luft. Klären wir an der Stelle bitte ja?

(Frau Cwielag spricht im Hintergrund inhaltlich nicht hörbar)

Herr Piep

Dann schließen wir den Punkt 5.2 mit dem Hinweis von Frau Cwielag ab.

Kommen wir zu

Punkt 5.3

„Die exakte Filterleistung wäre nicht angegeben, da der geplante Filtertyp und -art nicht konkret, sondern nur als „kann“-Typ genannt würden. Es seien lediglich Richtwerte zwischen 9 und 99 % Abscheidegrad angegeben. Dies würde bedeuten, dass 1-91 % der umgesetzten Substanzen schon im Normalbetrieb an die Umwelt abgegeben werden. Es sei dadurch bei einer Produktionsleistung von mehreren zehntausend Tonnen pro Jahr mit einer Freisetzung von Kilogramm- bis Tonnenmengen zu rechnen.“ Hierzu bitte ich den Antragsteller zu erwidern.

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Karrasch bitte!

Herr Karrasch, WiProG mbH

Die Berechnungen sind alle in den Formularen aufgeführt. Das ist jetzt Formular 4.1 und leider hat sich im Formular 5.4 auch wieder so ein Tippfehler eingeschlichen. Bei dem einen Wert ist ein Zähler zu viel eingegeben worden und dadurch kamen nur die 9 % raus. Das berechnet sich in den Formularen, und wir haben jetzt zwischen 95 und 99 %. Es ist passiert. Wir erörtern das.

Herr Piep

Vielen Dank. Herr Block bitte direkt dazu.

Herr Block, BUND

Sie haben dem BUND Mecklenburg eine Unterlassungserklärung eingeschrieben, weil die sich bezogen haben auf meine Berechnungen bei 9 % und Sie sagen nun, dass sei ein Fehler. Dann sage ich Ihnen dazu, dann nehmen Sie wenigstens die Unterlassungserklärung zurück. Weil die basiert auf Ihrem Fehler. Das ist schon der zweite Fehler, ich habe einfach gesagt, wenn Ihre Filterleistung so beschissen ist, dann geben Sie Kilo und Tonnen raus. Und das ist so. Rechnen Sie es doch nach. Das ist so. Wenn jetzt noch ein Fehler gefunden wird, z.B. wir kommen ja nachher noch zum CBS, wenn der auch falsch ist, dann drehe ich hier aber ab. Entschuldigung, wir müssen doch davon ausgehen, dass die Unterlagen vollständig und richtig sind und danach berechne ich das. Und ich habe die 9 % genommen und hab gesagt, da kommen halt solche Werte raus und da dachte ich, um „Gottes Willen“. Was machen die da? Ich habe gedacht, welche Filter sind das, ich habe Ihren Filter nachgesehen. Bei einer Lackiererei, das sind nicht die Stoffe, die die haben. Die Lackiererei habe ich angerufen, was die da haben. Und die sagten, ihre Filterleistung sei nicht entsprechend dem, was die Firma gesagt hat. Habe ich immer vermutet. Die erzählen ja immer, sie hätten die „eierlegende Milchwildsau“ erfunden. In Wirklichkeit ist es ein normaler Filter. Und der lässt halt immer was durch. Und 99 % ist schon sehr gut. Also, das ist schon beachtlich gut. Und deswegen, 9 % habe ich gedacht und dann haben wir es berechnet, so, dann berechnen wir einfach mal diese Leistung. Und Sie legen uns eine Unterlassungserklärung rein, in dem wir gesagt haben und haben ja nur gesagt „teilweise“. Wir haben ja nicht gesagt, dass alles so ist. Wir haben nur gesagt, teilweise zu irgendetwas. Ich würde Sie herzlichst bitten, dass Sie diese Unterlassungserklärung jetzt sofort wieder zurücknehmen. Das würde ich schon erwarten, dass Sie diesen Fehler einräumen in der Öffentlichkeit und sagen, „Entschuldigung, die haben nichts Anderes gemacht, als unsere Zahlen benutzt“.

Herr Piep

Vielen Dank Herr Block. Ich würde ganz gerne zu diesem Punkt den Antragsteller Gelegenheit geben, sich während der Pause Gedanken zu machen, vielleicht dazu zu äußern.

Herr Block, BUND

Dann nehme ich das auch sofort zurück mit 10.000 Tonnen, weil es nicht stimmt. Also in % stimmt´s.

Herr Piep

Ich glaube, das ist allen, auch uns als Behörde deutlich geworden, dass wir dort einen Fehler aufgezeigt haben und mit einem Fehler weitergerechnet haben. Vermutlich auch richtig gerechnet haben. Und dass wir die Pause jetzt dazu benutzen. Dann würden wir jetzt, es ist 12.30 Uhr, der Bäcker schließt um 13.00 Uhr, würden wir dann 13.15 Uhr weitermachen. 45 Minuten Pause.

Herr Piep

Es ist 13.17 Uhr. Ich möchte mit der Erörterung fortfahren. Wir waren beim Punkt 5.3. Herr Block hatte auf einen Fehler in den Antragsunterlagen hingewiesen. Diesen Fehler hat auch der Antragsteller eingeräumt. Ich hatte dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, sich zu dem Hinweis oder zu der Äußerung von Herrn Block zu äußern. Möchte sich der Antragsteller zu diesem Punkt äußern?

Herr Lauer, Fa. Vink

Ja. Ich werde mich äußern dazu. Wir werden nichts zurücknehmen, weil aus den Antragsunterlagen bei sorgfältigen Studieren und Plausibilitätsprüfung kann man erkennen, dass Eingangswerte zu Ausgangswerte beim Energiebedarf, dass das nicht passt. Genauso bei der Abluft. Da sind die beiden Emissionsquellen angegeben. Und wenn man da rechnet (*Zahlen unverständlich*) dann kommt man auf 1,8 Tonnen Gesamt-C-Emission. Das ist das, was behördlich zugelassen ist. Das werden wir einhalten. Dann kommt man nicht auf 100te von Tonnen.

Ich denke, ein Erörterungstermin ist genau dafür da, dass wenn Fehler auffallen, dass jemand den Einwand machen kann, den Hinweis geben kann. Aber Polemik in der Öffentlichkeit zu betreiben über die Presse, die nicht der Wahrheit entspricht, jeder ist für sein Handeln selbst verantwortlich. Dankeschön.

Herr Piep

Vielen Dank Herr Lauer. Ja bitte eine Wortmeldung?

Herr Blaudszun, BUND

Können Sie mal sagen, was nicht der Wahrheit entspricht, was wir dort gesagt haben?

Herr Lauer, Fa. Vink

Was aus der Presse entnommen wurde, wir würden im Wasserschutzgebiet bauen. Das ist nicht korrekt.

Herr Blaudszun, BUND

Das ist nicht von uns ausgeführt worden.

Herr Lauer, Fa. Vink

Das wir ca. 100 Tonnen hochgiftige Substanzen in die Abluft abgeben.

Herr Blaudszun, BUND

Das haben wir nicht behauptet. Sie müssten die Presse erst einmal richtig lesen. Wir haben geschrieben, zum Teil.

Herr Lauer, Fa. Vink

Ja, aber das stimmt einfach nicht. Dazu werde ich mich nicht weiter äußern. Können wir gerne über unsere Anwälte diskutieren. Machen wir vor Gericht... (*Wortwechsel mit Herrn Blaudszun*)

Herr Piep

Ich breche die Diskussion an dieser Stelle jetzt ab, weil wir hier jetzt unser Verfahren verlassen. Wir haben das besprochen. Wir haben den Fehler identifiziert. Der Antragsteller hat sich dazu geäußert. Wir fahren jetzt mit Punkt 5.4 fort.

Punkt 5.4

„Es lägen keine Daten für Luftschadstoffe in der direkten Umgebung vor. Die Daten der Messstation am Obotritenring seien für den zukünftigen Produktionsstandort nicht repräsentativ.“
Hierzu bitte ich die Genehmigungsbehörde sich zu äußern!

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Eine Ermittlung der Vorbelastung durch Luftschadstoffe ist in diesem Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Der Standort befindet sich in einem gut durchlüfteten Bereich, für den eher Werte für den ländlichen Hintergrund M-V anzunehmen sind. Die Daten der Messstation Obotritenring in Schwerin an einer verkehrsreichen Straße wurden nach unserer Kenntnis nicht im Genehmigungsverfahren herangezogen.

Herr Piep

Gibt es Hinweise der Einwender zu den Ausführungen von Herrn Blanckenfeldt? Ich stelle fest, das ist nicht der Fall.

Kommen wir zu

Punkt 5.5

„Die Gesamtschau aller Emittenten im Industriegebiet fehle“. Hierzu möchte ich zunächst bitten, den Antragsteller sich zu äußern?

Herr Lauer, Fa. Vink

Wir können nur Bezug nehmen auf unseren Standort, also auf Vink Chemical Produktionsgesellschaft mbH, die halten die TA Luft ein. Dankeschön

Herr Piep

Möchte das StALU WM ergänzen?

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Es ist das, was ich vorhin schon gesagt habe, eine Gesamtschau aller Emittenten ist rechtlich nicht gefordert.

Herr Piep

Gibt es zu diesem Punkt weiteren Erörterungsbedarf? Herr Block?

Herr Block, BUND

Wenn Sie eine UVP machen, müssen Sie eine Gesamtschau machen. Und deswegen fordern wir die Gesamtschau. Sie können nicht so tun, als wenn wir in einer Welt leben, wo nur ein Punkt existent ist. Das Ganze ist existent. Dazu gehört alles, Flora, Fauna, Mensch, Wasser, egal was. Gehört alles dazu und natürlich auch die umgebenden Betriebe. Bei einer UVP wäre es drin. Deswegen haben wir sie gefordert.

Herr Piep

Danke. Weitere Wortmeldungen zu dem Punkt?

Herr Piep

Kommen wir zu

Punkt 5.6

„Die nicht gefassten Abgase im Sinne der 31. BImSchV seien qualitativ und quantitativ nicht in den Antragsunterlagen dargestellt.“

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Der Anwendungsbereich ist in den Anhängen der 31. BImSchV für bestimmte Anlagen und Tätigkeiten klar definiert. Die Herstellung von Bioziden ist nicht in den Anhängen aufgeführt. Damit unterfällt die Anlage auch nicht dem Anwendungsbereich der 31. BImSchV.

Herr Piep
Herr Block?

Herr Block, BUND
Diffuse Quellen bei Industrieanlagen sind doch die Gefährlichen. Frage, gibt es bei Ihnen mögliche diffuse Quellen. Das wäre ja die Geschichte, ob man sie überhaupt fassen kann oder überhaupt notwendig ist. Gibt es das?

Herr Piep
Kann der Antragsteller dazu was sagen?

Herr Lauer, Fa. Vink
Das muss die Behörde beurteilen.

Herr Blanckenfeldt, StALU WM
Dann muss ich ja was sagen. Ich sag mal was kurz dazu. Soweit ich in Vorbereitung dieses Termins die Unterlagen durchgeschaut habe, haben wir gewisse Abluftkammine, worüber die Luft, die Abluft, die entsteht oder die Abgase, die bei der Produktion und auch bei der Lagerung entstehen, entsprechend über eine Abgasreinigung behandelt werden und dann über einen Kamin abgeleitet werden. Ich habe in der Unterlage keine diffusen Quellen finden können.

Herr Piep
Herr Block bitte!

Herr Block, BUND
Dann sage ich Ihnen mal welche. Bei Tankvorgängen, bei Abfüllvorgängen etc. sind diffuse Quellen. Oder haben die Abdichtungen, dass sie die Sauggrößen so machen oder alles so machen, dass keinerlei Emissionen nach außen gehen. Das schaffen die nicht mal bei einer Tankstelle. Das schaffen die nirgends. Nirgends schaffen die das, dass es absolut dicht ist. Diffus. Das sind diffuse Quellen zum Beispiel. Aber die haben diffuse Quellen auch garantiert in Kläranlagen. Aber hundertprozentig. Die sind jetzt sicherlich nicht von hoher Relevanz. Aber sie sind vorhanden. Deswegen kann man doch fragen, wieviel ist das qualitativ oder quantitativ. Kann man doch sagen. Es kann auch sein, dass sie sagen, wir haben überhaupt keine. Dann würde ich sagen, das kann nicht sein.

Herr Piep
Vielen Dank. Gibt es dort zu diesem Punkt weitere Wortmeldungen? Frau Cwielag?

Frau Cwielag, BUND MV
Meine Frage an die Behörde, wenn das in den Unterlagen nicht aufgeführt ist, wie können Sie als Behörde das denn beurteilen, wenn solche Tankvorgänge z.B. nicht aufgeführt und bewertet sind?

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Sage ich etwas zu. Was ich in den Unterlagen gesehen habe, wurde z.B. bei der Entladung von Ethanol aus dem Tankwagen Gaspendingelung angesetzt. Korrigieren Sie mich, wenn ich etwas Falsches sage. Ebenso Abfüllen von den Monomeren, also Acrylat, Styrol, auch Gaspendingelung. Abfüllbereich, abgesaugter Bereich, der sozusagen, wo die Raumluft abgesaugt wird, reingeht in die Abgasbehandlung. Deswegen beim besten Willen, es gibt jetzt nicht so eine offene Quelle, die ich nach meinem Studium der Unterlagen bisher erkennen konnte. Aber das kann der Antragsteller gern nochmal ergänzen, wie im Detail die Situation ist.

Herr Piep

Vielen Dank Herr Blanckenfeldt. Herr Lauer?

Herr Lauer, Fa. Vink

Wie Herr Blanckenfeldt schon sagt, es sind alle Vorgänge beschrieben. Wir arbeiten nach Stand der Technik. Gaspendingelverfahren, Absaugung etc. pp. Dankeschön.

Herr Piep

Vielen Dank. Ist der Punkt damit hinreichend erörtert? Ich sehe keine Wortmeldungen.

Herr Piep

Dann kommen wir zu

Punkt 5.7

„Der Grenzwert nach 17 BImSchV für C_{ges} in mg/m^3 ist 10 und nicht $<20 mg/m^3$ “. Auch hierzu bitte ich den Antragsteller!

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Karrasch bitte!

Herr Karrasch, WiProG mbH

Die 17. BImSchV ist für unsere Anlage nicht anwendbar.

Herr Piep

Herr Block?

Herr Block, BUND

Erste Frage, warum nicht? Und Zweitens. C_{ges} , das ist der schlimmste Stoff, den ich in der Chemie kenne. Weil, es sind 10.000 Stoffe. Und ich hätte gern von Ihnen gewusst, was ist der Leitparameter. Formaldehyd oder was ist der Leitparameter für C_{ges} . Das hätte ich gern gewusst. Weil, das ist wesentlich. Und warum gilt das jetzt nicht für Sie? Das verstehe ich jetzt nicht so genau. Es gilt bei C_{ges} müssen Sie einhalten 10 und nicht $<20 mg/m^3$.

Herr Piep

Vielleicht Herr Blanckenfeldt direkt darauf?

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Wir reden jetzt nicht darüber, welche Werte einzuhalten sind. Es ist einfach ein formaler Grund, die 17. BImSchV bezieht sich, wenn ich jetzt nicht etwas durcheinanderbringe, auf Abfallverbrennungsanlagen. D.h., sie gilt ganz einfach inhaltlich nicht. Ebenso wie die 31., über die wir

geredet haben. Wir reden bei allem bei dieser Anlage über die TA Luft. Das ist mein Maßstab, wonach ich die Anlage zu beurteilen habe.

Herr Piep
Herr Block?

Herr Block, BUND

Ich habe die Anlage nach der besten, zur Verfügung stehenden Technik zu beantworten. Und die beste, zur Verfügung stehenden Technik, ist 10 mg und die fordere ich. Antrag! Fertig! Und nicht <20 mg/m³, sondern 10. Weil diese Stoffe, ich sage es nochmal, es sind 10.000 verschiedene Stoffe. Meine Frage an den Antragsteller wäre, was ist Ihr Leitparameter bei C_{ges} muss es immer einen Leitparameter geben. Weil Sie können mir nicht die 10.000 Stoffe mir aufzeigen. Das können Sie nicht. Sondern es sind alle. Und ich will von Ihnen bloß den Leitparameter. Wie kommen Sie zu den 10? Das muss einen Leitparameter haben.

Herr Piep
Kann der Antragsteller dazu etwas sagen?

Herr Lauer, Fa. Vink

Wir haben ja die Werte, was über die Abluftanlage geht, die haben wir im Antrag beschrieben. Das sehen Sie ja, was über die Abluftanlage geht.

Herr Piep
Herr Blanckenfeldt, ja?

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Ich würde gern nochmals einen Satz sagen, wonach wird es beurteilt und welche Stoffe sind relevant.

Die TA Luft hat ganz allgemeine Regelungen und hat aber auch spezielle Regelungen, gerade für Anlagen zur Herstellung von Bioziden. Das finden Sie in der Nummer 5.4.4.1.18a der TA Luft. Ich zitiere jetzt einfach mal so aus meinem gegenwärtigen Kenntnisstand. Da geht es um organische Stoffe. Da werden verschiedene Punkte benannt. Ein Punkt wären z.B. organische Stoffe im Abgas. Ich lese es ordentlich vor: „Ausgenommen staubförmige organische Stoffe dürfen den Massenstrom 0,10 kg/h oder die Massenkonzentration 20 mg/m³ jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff insgesamt nicht überschreiten.“

Jetzt springe ich ein Stück zu einem anderen Absatz:

„Die Emissionen an organischen Stoffen, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, aus den zuvor genannten thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen sowie sonstigen gleichwertigen Maßnahmen zur Emissionsminderung“, als das sehe ich die Abgasreinigung, „dürfen den Massenstrom 0,05 kg/h oder die Massenkonzentration 5 mg/m³ jeweils als Gesamtkohlenstoff insgesamt nicht überschreiten.“ Das wären für mich Maßstäbe, wonach ich die Anlage prüfe und wo ich sage, die Werte sind einzuhalten, weil sie für diese Anlage konkret gelten.

Herr Piep

Ist die Einwendung damit hinreichend erörtert? Nochmal zur Präzisierung. Sie stellen keinen Antrag?

Herr Block, BUND

Doch, der Antrag bleibt, weil er das bestätigt, was ich weiß.

Herr Piep

Kommen wir zum

Punkt 5.8

„Die Unterlagen seien für Laien nicht nachvollziehbar, da die Frachten in Kilogramm fehlen.“
Hierzu bitte ich den Antragsteller, sich zu äußern!

Herr Karrasch, WiProG mbH

Ja, ich sage mal, auch in den Formularen sind manchmal Tonnen oder Kilogramm angegeben. Also, ich denke, jeder kann Tonnen in Kilogramm umrechnen. Oder Kilogramm in Tonnen. Für mich ist das nicht sehr wild.

Herr Piep

Gibt es hierzu weiteren Erörterungsbedarf?

Herr Block, BUND

Also, wenn Sie jetzt vorher die Filterleistung genommen haben. Wenn ich die Filterleistung in Milligramm angebe, wenn ich dann die 8000 Stunden nehme und das Ganze multipliziere und ich nicht weiß, was gehört eigentlich nach Filterleistung dazu. Und ich rechne das einfach aus. Und ich gehe von einer Filterleistung von 9 % aus bei MIPA oder so. Dann muss ich sagen, Entschuldigung, da kommen Kilo raus. Ja? Und zwar viele Kilos. Und dann sage ich mir, warum schreiben Sie nicht die Fracht hin. Für die Öffentlichkeit ist das entscheidend und ich habe auch die Vorinformation von 2021. Da wird auf die Emission überhaupt nicht eingegangen. Die tun so, als ob sie ein bisschen, wogegen ich auch nichts hätte, Handdesinfektionsmittel machen aus Ethylen. Da hätte ich gesagt, macht eure 8.000 Tonnen oder 80.000 Tonnen, von mir aus sogar Millionen Tonnen da draußen. Aber nicht das andere Zeug. Und das ist das Kernproblem und dann kann ich an den Filterleistungen nicht erkennen, die Öffentlichkeit überhaupt nicht, was an schädlichen Stoffen daraus geht. Das kann die Öffentlichkeit mit mg/Normkubikmeter, wo alles berechnet ist; es ist nicht eine Zahl, wo sie wirklich ist. Der Antrag wäre das, wenn das so genehmigt werden würde, was ich nicht glaube, aber nehmen wir mal an, es würde so sein, das hieße im realen Betrieb nachmessen, ob das stimmt was Sie behaupten. Weil wir hatten schon oft festgestellt nach einem Jahr, dass das nicht stimmt, was die da behauptet haben. D.h. dann will ich die reale Messung, weil alles, was wir jetzt gemacht haben, ist nur berechnet. Die wissen ja nicht mal die Abwasserzusammensetzung. Sie wissen nicht die Zusammensetzung, weil die Filter, die Sie genannt haben, sind Lackierereien. Das sind 3 - 4 Stoffe und keine 30 oder 70 Stoffe, die hier. Das ist ein Konglomerat von Stoffen, die sich gegenseitig negativ oder positiv, was weiß ich beeinflussen können.

Ich würde herzlichst bitten, dass Sie mir jetzt mal sagen, aus der Tabelle, was geben Ihre Filter für MIPA für diesen Stoff, ich kann es Ihnen ja sagen, welche ich gern wissen möchte, in Fracht ab. Weil dann kommen wir zum Teil „Hochgiftige“. Und wenn es nur 10 kg sind. Dann sind es zum Teil. Weil SO₂ und CO₂ geben sie ab. Wissen Sie, wieviel Millionen Tonnen? Nicht 100.000 Tonnen? Das sind CO₂, was Sie abgeben, bei 4,8 MW. Kann ich Ihnen genau sagen. Sind 100.000 Tonnen CO₂, was Sie haben in Ihrem Betrieb. Das sind Schadstoffe. Oder glauben Sie, das Klima interessiert nicht. Und dann gehen Sie mal mit Ihrer komischen Gegendarstellung und dass dabei 120 kg, der Ton von Herrn Lauer ist vielleicht nicht angemessen, aber

mein Ton ist nur sachlich beizutragen, Ihnen zu erklären, dass 120 kg von einem toxischen Stoff zum Teil hochtoxisch ist, was bei Ihnen rauskommt. Und deswegen hätte ich gern von Ihnen die Frachten dieser einzelnen Filter für die einzelnen Stoffe, die Sie abgeben. Das ist doch interessant für die Umgebung. Für Nestle und Co.

Herr Piep

Vielen Dank Herr Block. Möchte der Antragsteller darauf erwidern?

Herr Karrasch, WiProG mbH

Nein, wir erwidern nicht. Wir haben die Angaben in den Unterlagen dargestellt. Sie sind nachvollziehbar, sie sind berechnet. Und insofern möchte ich darauf nicht antworten.

Herr Lauer, Fa. Vink

Die Darstellung im Antrag ist nicht von uns. Es wird von uns so gefordert, die Zahl so abzugeben. Das ist ein Behördenformular, das wir ausfüllen. Wir haben keinen Einfluss auf die Darstellung.

Herr Piep

Vielen Dank. Herr Blanckenfeldt, möchten Sie dazu etwas sagen?

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Es gibt über das Programm ELIA eine vorgegebene Art und Weise, wie BlmSch-Anträge zu stellen sind, welche Formulare auszufüllen sind und mit dem Programm wurde das auch erstellt. Einfach nur zur sachlichen Information.

Herr Piep

Herr Block?

Herr Block, BUND

Das kann ich nachvollziehen. Die Unterlagen müssen aber so sein, dass sie für die Allgemeinheit nachvollziehbar sind. Das ist nicht nachvollziehbar. Da muss man als Gutachter auch hinschreiben, was das bedeutet. Was heißt es in der Realität? Das kann Niemand beurteilen. Das kann Niemand beurteilen, was mg/Normkubikmeter, wobei Normkubikmeter schon einmal für die meisten Menschen ein Fremdwort ist, was das ist. Normkubikmeter. Das kann Niemand nachempfinden. Und die Unterlagen müssen so sein, dass sie der Allgemeinheit zugänglich sind. Deswegen fragte ich Sie jetzt auch, weil wir ja vorhin über die Filterleistung sprachen, es ist schon ein gewaltiger Unterschied, 9 % oder 99 %. Also da liegen schon mal 90 % dazwischen. Und da gibt es viele Kilos. Rechnen Sie das einfach mal aus. Machen Sie mal. Was Sie da an Frachten bekommen. Und dann will ich mal sehen, was Sie dazu sagen. Es tut mir leid, diese Unterlagen sind für die Öffentlichkeit, das hat meine Chefin ja auch schon gesagt, nicht nachvollziehbar.

Herr Piep

Vielen Dank für den Hinweis Herr Block. Das ist natürlich auch ein ganz wichtiger Hinweis für uns als Behörde, dass die Darstellung, so wie wir sie fordern, Ihrer Ansicht nach schwer nachvollziehbar ist und einer anderen Darstellung bedürften. Das nehmen wir auf jeden Fall so auf. Ist der Punkt dann bis dahin hinreichend erörtert?

Dann fahren wir fort mit

Punkt 5.9

„Die verwendete Filtertechnik sei nicht definiert. Es würden zwei Alternativen beschrieben ohne festzulegen, welche zum Einbau kommen soll (Kompaktanlage / katalytische Nachverbrennung).“ Auch hierzu bitte ich den Antragsteller, sich dazu zu äußern!

Herr Lauer, Fa. Vink

Siehe Antrag, Formular 4.1 Art und Ausmaß einer luftverunreinigenden Emission einschließlich Gerüchen und Einhaltung der TA Luft. Dankeschön.

Herr Piep

Die Frage war, es sind zwei Alternativen beschrieben, ohne festzulegen, welche zum Einbau kommen soll. Kompaktanlage katalytische Nachverbrennung. Können Sie zu der Frage konkret etwas sagen?

Herr Lauer, Fa. Vink

Es ist eine Sache aus dem Detailengineering. Die Entscheidung wird zeitnah getroffen und wie gesagt, am Ende des Tages halten wir die Kriterien ein. Dankeschön.

Herr Piep

Vielen Dank. Frau Herrmann meldet sich.

Frau Herrmann, BUND

Damit halten wir wieder fest, dass eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, die zu befürchten sind, nicht möglich ist und eine UVP erforderlich ist.

Herr Piep

Herr Blanckenfeldt möchte dazu etwas sagen?

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Das, was ich schon mehrfach angedeutet habe, Maßstab für mich, für die Bewertung, ist die TA Luft. Vom Antragsteller, wie ich den Antrag durchgesehen habe, wurden erstmal sozusagen Unterlagen beigelegt für eine Anlage, die aus einer Mischung arbeitet - Ozonierung zur kalten Verbrennung plus Aktivkohlefilter. Alternative wären thermische oder katalytische Nachverbrennung. Als Behörde sage ich, da gebe ich ein Stück Recht, am Ende müssen die Werte der TA Luft eingehalten werden. Und ich sage es auch, bis ich über den Antrag entscheide, möchte ich schon konkret wissen, welche Abluftreinigungsanlage eingebaut wird. Es wird am Ende Ozonierung plus Aktivkohle oder wird es eine Nachverbrennung. Und Fakt ist eines, die Werte sind einzuhalten und ich springe jetzt ein Stück vor, weil Sie über die Abgaswerte auch immer zu Recht wieder reden; es ist für BlmSch-Anlagen in jedem Fall eine Abnahmemessung der Einhaltung der Abgaswerte vorgeschrieben. Die kommt regelmäßig als Auflage mit rein und im regulärem Abstand von 3 Jahren sind diese Werte wieder durch ein unabhängiges Messinstitut zu bestätigen. D.h., wir als Behörde sagen nicht, es gibt hier Antragsunterlagen, wir glauben allem, sondern wenn das Ding da fertig stehen sollte, dann lassen wir messen durch ein unabhängiges Institut und dann wissen wir, eingehalten oder nicht eingehalten.

Herr Piep

Beantwortet das Ihre Einwendung?

Frau Cwielag, BUND MV

Sie sagten, bevor Sie es beurteilen, muss die entsprechende Filtertechnik konkret benannt werden, sonst ist es für Sie ja auch wirklich nicht zu beurteilen. Wenn der Antragsteller immer nur versichert, wir werden die Werte einhalten, dann braucht man ja kaum noch eine behördliche Beurteilung. Ich habe das so vernommen. Das steht im Protokoll drin, dass diese Filter konkret benannt werden müssen. Das bejahen Sie.

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Sage ich zu. Ja.

Herr Karrasch, WiProG mbH

In den Antragsunterlagen unter Kapitel 4 sind auch die Berechnungsgrundlagen enthalten für die Filter, woraus wir dann die Grenzwerte eingetragen hatten in die jeweiligen Formulare. Das entscheidet das Detailengineering. Ggfs. auch eine Sache des Preises. Also wirksam sind beide Anlagen.

Herr Piep

Herr Block möchte noch ergänzen?

Herr Block, BUND

Ich habe 10 Müllverbrennungsanlagen beurteilt. Ich habe mindestens 5 Zementwerke beurteilt und dann ist es schon ganz gewaltig, ob ich eine katalytische Verbrennung habe oder einen Aktivkohlefilter. Das sind Dimensionen, die dazwischenliegen, gerade bei C_{ges} . Eine katalytische Nachverbrennung zerstört die meisten dieser C. Für mich geht es nicht, wie für Sie um die TA Luft, mir geht es um den Schutz Flora, Fauna, Mensch. Und wenn es, wie er andeutet, schon wieder die Kostenfrage ist, die Kostenfrage ist klar, Kompaktanlage Aktivkohlefilter und anschließend in die Müllverbrennungsanlage. Weil da wird das gecraggt, was er in die Luft versaut. Das wird dann in die Müllverbrennungsanlage gecraggt. Nicht bei ihm, sondern der Aktivkohlefilter wird ja entsorgt und dann landet er dort. Bei der katalytischen Nachverbrennung ist für mich der Grundsatz, der Verursacher muss das beseitigen. Und dann verlange ich diese hier. Dann ist mir die TA Luft, natürlich für Sie als Genehmigungsbehörde und für Sie als Antragsteller die Grundlage. Aber für uns, die Öffentlichkeit ist es notwendig, dass ich das Beste nehme, auch technisch das Beste. Und das ist die katalytische Nachverbrennung. Und deshalb haben wir gesagt, wir hätten gern gewusst, welche Filter Sie nehmen und das ist schon wesentlich, denke ich.

Herr Piep

Vielen Dank. Nehmen wir so auf als Behörde

Herr Piep

Gehen wir nun weiter zum

Punkt 5.10

„Die Transporte mit LKW/Traktor seien nur für den Firmenbereich berechnet. Es fehle die Betrachtung der Transporte für die Gesamtstrecke, damit auch das Gefährdungspotential für

durchfahrende Grundwassergebiete und vor allem auch die Freisetzung von Feinstäuben. Sowohl die Abgas- als auch die Lärmbelastigung steigen durch den Transport der Endprodukte, der Verarbeitungstoffe und der Abfallstoffe.“

Hierzu möchte ich auch den Antragsteller bitten sich zu äußern!

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Dennerlein bitte!

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Das Thema Gefahrguttransport, das deutschlandweit, europaweit, weltweit ist in verschiedenen Rechtsgrundlagen definiert. Die Fragestellung ist, ist der ADR heranzuziehen. Es gibt ganz klare Vorgaben, welche Schutzmaßnahmen der Transporteur einzuhalten hat und wo er entlangfahren darf. Ich denke, jeder von Ihnen ist schon mal in Hamburg durch den Elbtunnel gefahren. Da sieht man am Anfang ein Schild, das definiert, wer durchfahren darf und wer nicht. Und so wird es auch mit Wasserschutzgebieten gehandhabt. D.h., wenn wir einen Transport haben, wird der nach dem ADF-Programm durchgeführt.

Herr Piep

Vielen Dank. Herr Blanckenfeldt oder Herr Steinbinder, möchten Sie dazu ergänzen?

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Die beantragte Genehmigung ist eine anlagenbezogene Genehmigung. Das bedeutet, dass auch nur anlagenbezogene Auswirkungen in den Prüfungen der Behörden betrachtet werden. Auswirkungen, die im öffentlichen Verkehr entstehen, sind nicht mehr Teil der Betrachtung und Prüfungen. Zum Verkehrslärm. Enthält die TA Lärm Vorgaben, dass diese auf öffentlichen Flächen nur im Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück und nicht in Industrie- und Gewerbegebieten zu betrachten ist. In der Schallprognose wurde dieser Punkt erläutert.

Herr Piep

Vielen Dank. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Frau Cwielag?

Frau Cwielag, BUND MV

Wir geben zu Protokoll, dass die Anlage nicht ohne Durchquerung von Trinkwasserschutzgebieten erreicht werden kann. Dass alle Gefahrguttransporte dadurch führen müssen und dass damit aus unserer Sicht ein hohes Umweltgefährdungspotential entsteht. Im Rahmen einer UVP, die nachzuholen ist aus unserer Sicht, soll geprüft werden, wie das geregelt werden kann. Deshalb wäre als bestverfügbare Technik einsetzbar nur doppelwandige Fahrzeuge. Das ist mein Antrag.

Herr Piep

Vielen Dank

Herr Block, BUND

Sie haben nicht verstanden, was ich eingewendet habe. Sie machen sich zu eigen, was richtig ist und das ist kein Vorwurf gegen Sie und das ist auch kein Vorwurf gegen die Behörde. Das BImSchG sagt einfach nur, Sie haben zu berechnen 500 m von Ihrem Gelände. Alles andere interessiert das BImSchG nicht. Und deshalb verstehe ich auch, dass Sie rechtens auf der richtigen Seite sind. Außer diese Doppelwandigkeit, die ich Ihnen fordern würde. Aber, was

wir wollen als Umweltverband, als Naturschützer, wir wollen endlich mal klarmachen, dass, was wir transportieren, dass unser industrielles Sein wirklich etwas verursacht. Und mein Einwand war der, dass diese Feinstäube, die diese LKW ablassen und jeder tut es, wir auch, wenn wir mit dem Auto fahren, dass es dafür keinen Schwellenwert gibt und so etwas und deshalb habe ich Ihnen hier mal das Gutachten der Ärztin des Gesundheitsamtes Karlsruhe in der Einwendung zitiert. Und ich würde halt bitten und dafür können Sie gar nichts, deshalb machen wir das als Umweltverband, um klarzumachen, dass unser industrielles Handeln, egal was es ist, eben Auswirkungen hat. Und nicht nur auf 500 m, sondern wie jetzt meine Vorrednerin gesagt hat, auf die Wasserschutzgebiete und ich habe mir halt die Feinstäube rausgenommen. Die keiner zur Kenntnis nimmt. Und ich weiß nicht, wie in Schwerin gemessen wird, ob überhaupt PM₂₅, alle LKW geben PM₂₅, d.h. lungengängige Stäube ab. Alles lungengängig. PM₁₀ können Sie vergessen. Aber PM 25 nicht. Die werden in Deutschland überhaupt nicht gemessen. Und das sind aber die Abgaben von unseren LKW, von unseren PKW. Und deshalb haben wir das reingebracht. Weil wir irgendwann fordern werden, politisch, dass das auch endlich mal umgesetzt wird. Und nicht die Regelung der 500 m, die Sie sehr gut einhalten sicherlich. Da habe ich überhaupt kein Problem damit.

Herr Piep

Vielen Dank. Im Sinne des Genehmigungsverfahrens ist dieser Punkt dann auch hinreichend erörtert.

Wir würden dann fortfahren mit

Punkt 5.11

„Es fehlen die Immissionen am Zaun und bei den nächsten Anliegern“. Der Antragsteller bitte!

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Karrasch bitte

Herr Karrasch, WiProG mbH

Wir haben eine Geruchsprognose durchgeführt und wir haben unter Formular 4.1 „Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen ein Gutachten von Colloser & Berger beigefügt, das sehen Sie unter Kapitel 4 auf Seite 28 und da sind alle rechtlichen Vorgaben sozusagen dokumentiert, was die Geruchsemissionen anbelangt.

Herr Piep

Herr Block bitte?

Herr Block, BUND

Das habe ich auch gelesen. An 10 % der Tage wird es stinken. Das ist das Ergebnis der Geruchsprognose. Habe ich auch gelesen, aber das interessiert mich relativ wenig, weil ich rieche schlecht. Das Problem ist die Emission an Schadstoffen. Die will ich wissen am Zaun. Ich will nicht wissen, was da stinkt. Das stinkt natürlich, ja klar, vielleicht auch. Aber die Immissionen, die habe ich nicht gefunden. Ich habe die Immissionen nicht gefunden am Zaun und am nächsten Anlieger. Das ist Ypsomed und Nestle. Das sind die beiden Nächsten.

Herr Piep

Wir haben die Punkte gleich unter Punkt 5.12 und 5.13. Darum würde ich gern diesen Punkt 5.11 abschließen und dann zu Punkt 5.12 und 5.13 kommen?

Punkt 5.12

„Die Grenzwerte für zulässige Immissionen und die Messung dieser sowie die Erhebung der Emissionen können nicht eingehalten bzw. zuverlässig überprüft werden. Zunächst würde ich den Antragsteller bitten, sich zu äußern!

Herr Lauer, Fa. Vink

Antragsformular 4.1, Herr Karrasch sprach es schon an, hier sehen Sie die Einhaltung der TA Luft und die entsprechenden Gutachten liegen vor. Dankeschön.

Herr Piep

Das StALU bitte ergänzen.

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Derzeit bestehen keine Anhaltspunkte für eine Grenzwertüberschreitung. Die Überprüfung der Einhaltung der Emissionswerte erfolgt durch die für die Messaufgabe akkreditierte und unabhängige Messinstitute als Abnahmemessung sowie wiederkehrend in der Regel im Abstand von 3 Jahren. So ist einerseits die Messdurchführung, als auch die Auswertung unabhängig und zuverlässig durchgeführt werden.

Herr Piep

Herr Block, möchten Sie dazu etwas sagen?

Herr Block, BUND

Ich würde es gern finden, auf welcher Seite stehen die? Wo stehen die Emissionen am Zaun? Wo sind die Messungserhebungen am Zaun, die da sind? Wo stehen die da? Ich sehe nur die Abluftwerte, ich sehe nur das ganze Zeug, aber die Konkreten, die sehe ich nicht. Auf welcher Seite wieviel? Wir haben jetzt 4.1.

Herr Piep

Wir sind da beim Punkt 5.13, da kommen wir jetzt zu. Wir behandeln das jetzt zusammen. Ich möchte das jetzt als abgehakt wissen.

Punkt 5.13

„Die Emissionen seien nicht ausreichend ermittelt worden. Der Einfluss der Immissionen auf die Frischluftansaugung des Werkes Nestle und dessen Lebensmittelproduktion wurde nicht geprüft. Es gäbe keine Betrachtung der Abluftausbreitung im Verhältnis zu den in der Umgebung vorhandenen Bestandsnutzung.“ Möchte der Antragsteller hierzu etwas sagen?

Herr Lauer, Fa. Vink

Ich verweise nochmal auf Punkt 5.2, ja Punkt 5.2 nochmal auf Antragsformular 4.1 „Einhaltung der TA Luft & Gutachten“ und überbe an Herrn Hübner.

Herr Hübner, Fa. Vink

Gesamtkohlenstoff hatten Sie jetzt mehrfach angesprochen. Und dafür gibt es ja und das ist jetzt gerade auch aufgeführt worden, Emissionsgrenzwerte in der TA Luft. Und die TA Luft hat dazu aber jetzt keine Immissionswerte. Also keine Schutzwerte. Darum ist das nach der Recht-

sprechung so, wenn ich die Emissionswerte einhalte, ist auch dem Schutz- und Vorsorgegrundsatz, also beiden hinreichend Rechnung getragen. Vielleicht nochmals als Verweis auf den Verwaltungsgerichtshof aus Mannheim, Beschluss vom 11. Mai 2023, Aktenzeichen 10S2610 aus 22. Da ist das noch einmal auf Gesamtkohlenstoff so nachvollziehbar dargestellt. Das ist sozusagen, wenn ich die Emissionen mit Grenzwerten belegt habe und die einhalte und ich habe in der TA Luft auf der Immissionsseite keine Schutzwerte, dann brauche ich keine Betrachtung am Zaun, wie Sie das so formuliert haben.

Herr Piep

Frau Leo hatte sich auch dazu gemeldet?

Frau Leo, Rechtsanwälte Kapellmann für Nestle

Sie hatten das vorhin ja schon einmal ausgeführt bei dem Punkt vorher und haben eben nochmals gesagt, wenn die Emissionsgrenzwerte eingehalten sind, die Immissionen nicht berücksichtigt werden müssen. Damit ist aber erst einmal festzuhalten, dass wir ja Emissionen haben und das stand ja vorher, als wir über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls sprachen, wurde ja nur Geruch dort von Ihnen einmal beurteilt und in dem Zusammenhang kam ja von Ihnen die Aussage, dass es ansonsten keine Emissionen gibt. Wenn wir Emissionen haben, dann können ja auch Immissionen folgen. Und genau das würde ja in der UVP-Prüfung würde das genau beurteilt werden. Und das ist auch aus unserer Sicht ein Grund, warum das hier dringend zu erfolgen hat. Weil eben die Antragsunterlagen genau das gar nicht berücksichtigen, wie die Einwirkungen sind auf die Nachbarschaft und somit auf unser lebensmittelproduzierendes Werk. Darüber hinaus wäre es auch im Rücksichtnahmegebot nach § 15 BauNV, sie hatten es ganz am Anfang unter dem Verfahren aufgenommen. Ich finde, das passt hier besser, weil es im Zusammenhang steht, wäre es auch zu berücksichtigen im Namen des Rücksichtnahmegebotes unabhängig davon, und es gibt auch hier gar keine Betrachtung. Hier ist es ja so, dass es auf den Einzelfall und dem konkreten Standort ankommt. Es ist nun mal Fakt, dass wir als lebensmittelproduzierendes Unternehmen in 450 m Entfernung produzieren und das muss auch entsprechend bei Immissionen dann berücksichtigt werden. Und das ist hier nicht der Fall.

Herr Piep

Vielen Dank.

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Also das ist ja der spannende Punkt 5.13, auf den wir vorhin immer verwiesen haben. Für Anlagen für die Herstellung von Bioziden enthält die TA Luft spezifische Vorgaben für die Emissionswerte. Ich nannte vorhin schon den Punkt 5.4.1.18A, deren Einhaltung durch unabhängige Messinstitute wiederkehrend nachzuweisen ist. Bei der Ableitung von Abgasen wird ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung gefordert. Dafür ist eine Berechnung der Schornsteinhöhe nach Nummer 5.5 der TA Luft nachgefordert worden. Die Berechnungsergebnisse nach der TA Luft sichern auch die Einhaltung von maximalen bodennahen Konzentrationen. Grundsätzlich sind bei Schornsteinhöhenberechnungen auch Zuluftöffnungen sowie Fenster und Türen vom zum ständigen Aufenthalt bestimmten Räumen in einem bestimmten Umkreis sowie Einflüsse umliegender Gebäude auf das Windfeld zu berücksichtigen.

Herr Piep

Vielen Dank Herr Blanckenfeldt. Herr Block?

Herr Block, BUND

Ich kenne das so. Gerade wegen dem TA Luft-Mangel, der da ist. Interessant ist ja nicht die Emission, sondern die Immission. Was kommt wirklich an bei den Menschen, eigentlich ist das

das Interessante. Warum man das nicht gemacht hat, das liegt einfach an der Historie dieser TA Luft, die ja nun seit 30 Jahren permanent geändert, verpfuscht und weiter verwässert oder gedeutet was wurde.

Aber, wenn ich die Immission kenne am Zaun, dann muss ich sie auch nehmen. Dann muss ich sie in allen Aggregatzuständen und das ist ganz wichtig, wann ist es kalt, bei welcher Temperatur befindet sich so viel Emission in der Luft, bei kalt ist es halt viel, bei warm ist es halt wenig. Und das muss verglichen werden in den Abständen, die der Störfallverordnung, so sehe ich das, unterliegt.

D.h. im geringsten Bereich, das wäre die Gesundheitsfirma und dann Nestle, das sind die beiden, die betroffen sind. Und die müssen wissen, welche Emissionen von welchem Schadstoff an ihrem Zaun sie zu erwarten haben. Das müssen sie auch wissen, wenn sie dann ihre Filteranlagen optimieren müssen. Und deswegen fordern wir, dass das nicht ausreichend ermittelt wurde. Geruch, das haben Sie ja auch gemacht in Ihrer UVP-Vorprüfung. Sie haben das Wesentliche vergessen. Das ist die Luftschadstoffemission. Die fehlt bei Ihrer UVP-Vorprüfung. Tatsächlich. Tut mir leid.

Herr Piep

Nehmen wir auf. Möchten Sie noch etwas ergänzen Herr Blanckenfeldt?

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Ich weiß nicht, ob das, was ich gesagt habe, so ganz angekommen ist. Wir fordern eine Schornsteinhöhenberechnung nach, die bisher in den Unterlagen nicht enthalten ist. Wo nochmals genau die Abgasmündungen aller Quellen zu überprüfen sind in Bezug auf die umliegenden Immissionsorte. Also die TA Luft sagt z.B. was ganz Konkretes. Da muss man nicht einmal nachrechnen. Die sagt z.B. so etwas wie, ich lese mal lieber richtig vor, bevor ich etwas Falsches sage, „10 m über Grund, 3 m über den Dachfirst und 5 m über genannte Zuluftöffnungen usw. im Umkreis von 50 m“. Ganz konkrete Vorgaben. In der TA Luft und eben auch zweiter Punkt, auch nochmals TA Luft: „Umliegende Gebäude werden berücksichtigt im Hinblick oder auf den Hinblick, ob sie eine Störung des Windfeldes verursachen“. Und dieser Punkt, der ist noch zu erfüllen. Aber das ist der Punkt, wo ich sage, die TA Luft sagt an dieser Stelle 5.5, kann man in Ruhe nachlesen, 5.5 der TA Luft sind die Ausbreitungsbedingungen, sagt die im Grunde genommen, wenn ich eine Schornsteinhöhe nach diesen Vorgaben berechne, dann sichere ich damit auch die sogenannten S-Werte, das ist eine Liste von Werten in der Umgebung. D.h. freie Ausbreitung der Abgase mit ausreichender Höhe sichert indirekt auch Immissionswerte.

Herr Piep

Vielen Dank Herr Blanckenfeldt. Herr Block bitte!

Herr Block, BUND MV

Kaminberechnungen sind immer sehr kompliziert, wie die dazustellen sind. Sie sprachen jetzt gerade bei 10 m 50 m richtig? Also bei 10 m Kaminhöhe ist der Kreis, wo Sie die Emissionen feststellen 50 m. Oder wie muss ich das verstehen? Ich habe das nicht verstanden.

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Ich will jetzt die TA Luft nicht vorlesen. Ich lese es doch vor, danach soll der Schornstein mindestens eine Höhe von 10 m über Grund haben, eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe

haben und die Oberkanten von Zuluftöffnungen, Fenster und Türen, der vom ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in einem Umkreis von 50 m um 5 m überragen. Das sind erst einmal die allgemeinen Vorgaben.

Herr Piep

Kommen wir dann zum

Punkt 5.14

„Die geplante Lüftungsanlage wäre zu klein. Ein möglicher Ausfall oder Überlastung dieser würde ohne Redundanz zu einer Umweltbelastung der angrenzenden Betriebe führen“. Auch hierzu bitte ich, den Antragsteller sich zu äußern!

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Dennerlein bitte.

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Wie gesagt, Formular 4.1 beschreibt den Umgang mit dem Thema Luft. Da ist u.a. die Anlage beschrieben. Die Anlage ist als Standard beschrieben, die hier so ausgeführt wird. Bezüglich des Ausfalls oder einer Überlastung der Anlage muss man sagen, dass wir eine Sicherheitsprüfung durchgeführt haben. Eine HAZOP, ich weiß nicht, ob der Begriff bei allen bekannt ist und eine SIL-Betrachtung. In dieser Betrachtung werden alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Prozesse überprüft und u.a. auch, das Thema, wenn die Luftanlage betroffen ist. Somit ist es aus unserer Sicht entsprechend ausreichend betrachtet.

Herr Piep

Herr Block

Herr Block, BUND

Die Redundanz bei Filteranlagen ist wesentlich. Wenn Sie einen Aktivkohlefilter nehmen oder Sie nehmen die Katalytische. Das wissen Sie ja noch gar nicht. Sie wissen ja noch gar nicht, was Sie nehmen. Also nehmen wir mal an, Sie nehmen eine katalytische Anlage und die fällt Ihnen aus. Und dann müssen Sie überlegen, wie oft haben Sie einen Filterriss. Das Entscheidende ist ja, wenn die Filteranlage ausfällt. Und ich kenne diese Daten. Entweder und das wäre mein Antrag, legt die Behörde fest, dass bei einem Filterriss die Anlage sofort abgestellt wird; also nicht gewartet wird, bis ein Grenzwert überschritten wird. Beim Filterriss wird die Anlage sofort abgestellt. Und das muss automatisch erfolgen, wenn das passiert. Oder Sie machen Redundanz, einen zweiten Filter. Bei vielen Anlagen hat man heute eine Redundanz, weil sie einfach sagen, wir wollen nicht den Betrieb unterbrechen, weil das ja Verlust ist an Geld usw., sondern man nimmt einen Doppelfilter oder die Behörde legt fest, wenn ein Filterriss ist, wartet man nicht ab, bis die Grenzwerte erreicht sind, sondern es wird sofort die Anlage stillgelegt.

Herr Piep

Vielen Dank. Nehmen wir auf. Die Antragstellerin möchte noch etwas erwidern?

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Dennerlein bitte.

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Wenn man sich die Zeichnungen, die wir angefügt haben von der Anlagenbeschreibung genauer anschaut, sieht man, dass die Anlage zweigleisig ausgeführt ist. Das, wenn eine Betriebszeile der Abluftanlage in Betrieb ist, ist die Zweite in der Ruhephase und regeneriert. Während dieser Zeit kann ich Filter oder ähnliche Sachen warten, austauschen und instandsetzen. Nur mal so als Beispiel.

Herr Block, BUND

Das Bild habe ich gesehen, aber ohne Erklärung. (Herr Block spricht im Hintergrund, nicht zu verstehen)

Herr Piep

Für das Protokoll bitte. Disziplin wahren und das Mikro nutzen.

Herr Block, BUND

Ich habe das Bild gesehen. Aber alle Filteranlagen, das sind vier oder fünf Rotoren, die da sind, das heißt für mich noch keine Redundanz. Ich habe das nicht gelesen, dass die redundant ausgeführt ist. Wenn das so ist, ist das gut. O.k. Aber, das geht aus Ihren Unterlagen nicht hervor.

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Es ist wirklich so, wenn Sie sich die Beschreibung der Abgasanlage anschauen; da war ja ein konkretes Beispiel genannt von der Fa. AKU oder AGU war es - glaube ich - und da waren dargestellt vereinfacht zwei Kanäle. Einer wird sozusagen aktiv beaufschlagt, derzeit wird beim Anderen die Aktivkohle sozusagen gereinigt und dann wird gewechselt. Wird die andere Filterstrecke wieder genommen. Ozon plus Aktivkohlefilter.

Herr Piep

Herr Block nochmal?

Herr Block, BUND

Damit haben Sie sich aber auf Aktivkohlefilter festgelegt, wenn ich aber die katalytische Nachverbrennung gefordert habe. Die sehe ich da auch nicht. Das sind zweierlei Verstiegen? Das sind zwei verschiedene Geschichten, die Sie machen können. Das heißt, da müssten Sie mir dann sagen können, wo ist der zweite Kamin für das Ding. Das möchte ich dann auch sehen. Habe ich nicht gesehen, weil die Anlage ist überhaupt nicht vergleichbar. Diese Lackfabriken, die die da haben, denke ich. Ich weiß es nicht.

Herr Piep

Herr Blanckenfeldt drängt auf Antwort.

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Das brannte mir vorhin schon auf der Zunge. Sie propagieren sehr die katalytische Nachverbrennung oder die thermische Nachverbrennung. Der Punkt ist auch der, auch die Anlagen, wenn Sie Stützgas einsetzen, also Erdgas, haben Sie CO₂ letzten Endes. Und deshalb haben wir den Trend und das sage ich einfach mal so, dass es einige Anlagenbetreiber gibt, die eben gerade wegen CO₂ oder wegen hoher Energiekosten, aus den Nachverbrennungen herausgehen und weniger CO₂ emittieren. Nur als Anmerkung.

Herr Block, BUND

Das sind Kostengründe, die dazu führen, dass man die schlechtere Technologie benutzt. Die Aktivkohlefilter gehen in die Müllverbrennung. Die machen ja katalytische Verbrennung. D.h. die zerstören deren C_{Ges} , die im Aktivkohlefilter drin sind. Man verschiebt sozusagen das Eine in das Andere. Und aus Kostengründen macht man das nicht. D.h. aber Vor-Ort ist das eine Verschlechterung für die Leute hier.

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Eine kurze Anmerkung. Also, wie gesagt. Für mich ist am Ende ist die TA Luft einzuhalten. Ich sage nur eines nochmal. Ich sage mal so, es wird der Eindruck erweckt, die Aktivkohle wird einmal beaufschlagt und wird dann entsorgt. Die wird über Ozonierung wieder aufgereinigt und ich stelle es mir so vor, erst, wenn die am Ende nicht mehr funktioniert, dann wird sie entsorgt. Es ist nicht so eine Einwegstrecke. Das wollte ich nur noch mal in den Raum stellen.

Herr Piep

Wir würden jetzt diesen Punkt hier abschließen. Denn tatsächlich haben wir zu prüfen, ob sowohl die eine wie die andere Variante genehmigungsfähig ist. Der Hinweis ist berechtigt. Wir nehmen das auch auf. Wir kommen dann aber jetzt zum Punkt 6.

Herr Piep

Frau Cwielag, ja, bitte?

Frau Cwielag, BUND MV

Unter Punkt 5.3 musste der Antragsteller zugeben, dass die Zahlen für die Filterleistung falsch angegeben waren. Wir stellen den Antrag, dass die Anlagen in korrigierter Form neu angelegt werden und dann eine neue Frist für die Stellungnahme bereitsteht, festgesetzt wird.

Herr Piep

Die Antragstellerin möchte noch etwas erwidern?

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Hübner bitte!

Herr Hübner, Fa. Vink

Es wurde ja vorhin schon mehrfach angeführt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung gerade dazu dienen soll, Fehler oder Unrichtigkeiten in den Antragsunterlagen aufzudecken und sozusagen, dass die dann korrigiert werden können. Es kommt immer darauf an, dass die Antragsunterlagen hinreichende Anstoßwirkung haben. Also es ihnen ermöglichen, dass man Einwendungen erheben können, und wenn das gewahrt ist, bedarf es keiner erneuten oder ergänzenden Auslegung.

Herr Piep

Vielen Dank. Herr Block möchte noch etwas dazu sagen?

Herr Block, BUND

Wir diskutieren hier Gutachten von Fachleuten. Davon gehe ich aus, dass Sie die Fachleute sind, die die Anlage betreiben. Und Ihre Gutachterleute sind da, um alles zu beurteilen. Wenn

ich mit Fehlern arbeiten muss, um sie hier aufzuklären, dann brauche ich keinen Erörterungstermin. Wir erörtern hier Ihre korrekten Daten, die dort ausliegen. Die beurteilen wir. Und nicht irgendwelche Fehler, die wir aufdecken. Verstehen Sie? Das ist nicht unsere Aufgabe. Unsere Aufgabe ist nicht, Fehler aufzudecken, sondern unsere Aufgabe ist, mit den Unterlagen, die sorgfältig von Ihren Gutachtern, von Ihnen erarbeitet wurden mit der Behörde; aus unserer Sicht, es wurde jetzt schon mehrfach deutlich, dass die Behörde auch eine andere Sicht hat, als wir. Was ja richtig ist, sie halten sich an die Gesetze, die es gibt und das ist in Ordnung. Aber wir haben eine andere Sicht, auch die Öffentlichkeit hat eine andere Sicht auf so etwas. Und deshalb ist Ihre Einlassung völlig daneben. Wir haben nicht die Aufgabe, hier Fehler aufzuzeigen, sondern nur Anregungen zu geben, wo wir etwas verbessert hätten gern. Mehr nicht, aber nicht Fehler aufzudecken. Entschuldigung

Herr Piep

Vielen Dank für die Ergänzung. Den Antrag haben wir aufgenommen. Ich möchte das Kapitel gern abschließen und würde jetzt zum Kapitel 6 „Betriebsbereich/ Störfall“ gehen“.

6. BETRIEBSBEREICH STÖRFALL

Punkt 6.1

„Störfallrechtliche Erwägungen finden sich in den Antragsunterlagen defizitär im Brandschutzkonzept nur defizitär.“ Hierzu bitte ich den Antragsteller das zu erläutern!

Herr Lauer, Fa. Vink

Wir haben von der Behörde die Information bekommen, dass der Antrag vollständig ist. Ich möchte auf die Antragsunterlagen verweisen, dass alles komplett ist. Dankeschön.

Herr Piep

Herr Steinbinder, bitte!

Herr Steinbinder, StALU WM

Die Vollständigkeit ist eine sogenannte „Vorläufige Vollständigkeit“. Die Behörde ist dazu angehalten, zu Beginn, nach Antragseingang zunächst zu prüfen, ob alle Antragsunterlagen vorliegen. Das wird auch durchgeführt. Sollte es zur Bestätigung der vorläufigen Vollständigkeit kommen, werden die Fachbehörden beteiligt. Und dann beginnt die vertiefende Prüfung. Im Rahmen der vertiefenden Prüfung kann natürlich festgestellt werden, dass Angaben oder Unterlagen nachgefordert werden müssen von den Behörden. Das wird auch passieren. Das ist auch in diesem Fall bereits passiert. Von daher kann diese Aussage auch bedingt so stehen gelassen werden.

Herr Piep

O.k. Vielen Dank Herr Steinbinder. Herr Block möchte noch ergänzen?

Herr Block, BUND

Ich kann das nicht ergänzen. Da bin ich sprachlos. Wir erörtern hier einen Störfall. Auch den Dennoch-Störfall. Und dann muss ich alles Umfängliche wissen, was da passieren kann, um die Allgemeinheit, sprich uns, zu schützen. Wenn da wieder ein Fehler drin wäre, beim Float

z.B., was kommt noch. Ich kann doch jetzt nicht sagen, wir gehen in eine Erörterung und wissen gar nichts. Was soll ich dann denn erörtern, Entschuldigung. Das Brandschutzkonzept, da gebe ich Ihnen schon recht. Vonseiten wird es ja geprüft, von der Feuerwehr und so irgend sowas. Aber es muss uns erst einmal im vollen Umfang vorliegen. Dann können wir z.B. auch beurteilen, reicht die Zeit, die die Feuerwehr Schwerin braucht. Wir haben gestern gesehen, wie die Feuerwehr durch Schwerin gefahren ist in Hundertschaften zum Einsatz zum Waldbrand. Wie lange braucht sie das? Schafft die die vorgeschriebenen 7 Minuten. Ja? Schafft die das? Ist sie voll ausgerüstet? Ist das alles durchgesprochen? So wie vom Gesundheitsamt? Das müssen wir wissen. Ist das alles von Ihnen und Ihrer Seite in die Wege geleitet, aber nicht, dass die sagen, wir wissen eigentlich noch gar nichts. Dann frage ich mich, was wir hier erörtern sollen. Weil, die Feuerwehr ist schon beim Störfall ein wesentlicher Punkt. Ein ganz wesentlicher Punkt in so einem Betrieb.

Herr Piep

Herr Block, ich verkürze das mal. Wir kommen jetzt dazu. Wir kommen jetzt zu den Details.

Machen wir mit

Punkt 6.2 weiter!

„Die Einstufung der Nestlé-Lebensmittelherstellung als nicht schutzwürdiges Objekt im Sinne der Seveso-III-RL ist falsch. Sie wäre ein benachbartes Schutzobjekt im Sinne von §§ 4 Abs. 1 S.1, 3 Abs. 5c S.1 BImSchG. Sie stelle eine besonders sensible Nutzung dar und genieße Bestandschutz. Zudem würden zukünftige Erweiterungen geplant, welche durch das Vorhaben der Vink Chemicals gefährdet seien.“ Hierzu bitte ich zunächst das StALU auszuführen!

Herr Steinbinder, StALU WM

Benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete. Diese Liste ist abschließend. Benachbarte Gewerbebetriebe fallen demnach nicht darunter. Folglich ist die Nestle Lebensmittelherstellung kein schutzwürdiges Objekt im Sinne der Seveso-III-Richtlinie oder des BImSchG. Eine besonders sensible Nutzung stellt sich für die Genehmigungsbehörde ebenfalls nicht da. Es handelt sich um einen lebensmittelherstellenden Großbetrieb, dessen Schutzwürdigkeit sich im Industriegebiet nicht von anderen Gewerbetreibenden im gleichen Gebiet unterscheidet. Der Bestandschutz ist durch das Vorhaben der Vink Chemicals auch nicht beeinträchtigt. Für mögliche zukünftige Erweiterungen gilt das Prioritätsprinzip. Das bedeutet, nachfolgende Vorhaben müssen die Vorbelastungen beachten. Eine vorsorgliche Rücksichtnahme auf unkonkrete Planung muss dagegen nicht erfolgen.

Herr Piep

Möchte der Antragsteller hierzu noch ergänzen?

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Hübner bitte!

Herr Hübner, Fa. Vink

Wir würden auch noch ergänzen, dass in der Unionsrecht- oder Europarechtskonforme Auslegung auch mit Blick auf die effet utile nicht in Betracht kommt, weil die Seveso-III-Richtlinie da auch eindeutig ist und sozusagen die abschließende Schutzobjektsaufzählung aus dem BImSchG mit dem Unionsrecht deckt.

Herr Piep

Vielen Dank. Frau Leo?

Frau Leo, RA Kapellmann für Nestle

Wir sehen das definitiv anders, dass die Aufzählung nicht abschließend ist und dass es eben eine europarechtskonforme Auslegung bedarf und dass die auch möglich ist, entgegen der Ausführung. Es gibt da auch eine Rechtsprechung. Es ist strittig und nicht ganz klar, dass das hier eine abschließende Aufzählung ist. Auch wenn es oft so ausgeführt wird. Danke.

Herr Steinbinder, StALU WM

Wenn Sie Rechtsprechung sagen, würden wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns diese zur Verfügung stellen können. Damit wir das auch rechtskonform beurteilen können.

Herr Piep

Vielen Dank. Das reichen Sie dann bitte ein. Herr Block, Sie möchten auch etwas dazu sagen?

Herr Block, BUND

Ich habe das ja auch geschrieben. Für mich ist die Frage an Nestle. Gibt es Mitarbeiter bei Ihnen, die dort wohnen? Gibt es da jemand, der da wohnt? Ein Hausmeister? Gibt es da jemanden, der da längere Zeit drin ist? Das ist die Frage, die die Behörde prüfen muss. Wohnbebauung, wenn Sie einen Kindergarten dahinbauen, habe ich mal einer Firma empfohlen, wenn Sie einen Kindergarten dahinbauen oder einen Spielplatz, dann ist es Wohnbebauung. Bauen Sie einen Kinderspielplatz hin und dann haben Sie ein Problem. Dann ist es Wohnbebauung, dann sind Sie echt betroffen. Es geht ja nicht um Dioxin in diesem Falle. Es geht ja nicht um einen Stoff, der in Milligramm absolut tödlich wirkt. Ja? Aber trotzdem finde ich, dass diese Begrenzung der Unfallfolgen jetzt auf Wohnbebauung, die trifft eigentlich nicht den Tatbestand, der hier vorliegt, wenn hier wirklich etwas passieren würde. Deswegen ist die Frage, ob man dieses Schutzobjekt nicht weiterfassen muss. Das müssen die dann rechtlich prüfen. Aber ich finde, das ist nicht richtig. Das wird der Sache auch nicht gerecht. Wobei die Wohnbebauung, also, wenn Sie jetzt einen Störfall nehmen, da ist die nicht eingehalten bei 1000 m. Der Abstand zur Wohnbebauung müsste bei Formaldehyd bei 10 ppm, müsste er 1000 m sein und er ist hier 90 % über 1500 m. Das ist eingehalten, diese 10 ppm Formaldehyd. Zum Beispiel, beim Störfall.

Herr Piep

Herr Block, zum Letzteren kommen wir noch. Eingangs waren Sie jetzt schon ein Stück außerhalb des Verfahrens. Ihre Empfehlung an einen anderen Einwender. Nichts destotrotz. Herr Steinbinder, wir bekommen diesen Punkt an einer anderen Stelle. Oder? O.k. Frau Cwielag möchte noch etwas sagen?

Frau Cwielag, BUND MV

Es gibt in den Unterlagen ein Gutachten zur Festsetzung des angemessenen Sicherheitsabstandes und da sichern sich die Gutachter ab, dass die realen baulichen Begebenheiten bei der Berechnung nicht berücksichtigt wurden. Das halten wir für nicht ausreichend, um sich an diesem Gutachten zu orientieren für eine Bewertung des berechneten Sicherheitsabstandes. Das wird zwei Mal so angegeben. Außerdem sagen die Gutachter auch, dass eine erhebliche Wärmestrahlung durch vorhandene Bebauung unterstellt werden kann. Bislang gibt es ja keine vorhandene Bebauung zwischen dem Ort, wo der Störfall ausbricht und anderen Bereichen. Also die Grundlagen für dieses Gutachten sind aus unserer Sicht nicht ausreichend und das Gutachten ist nicht ausreichend für Sie als Behörde zur Beurteilung.

Herr Piep

Vielen Dank. Der Antragsteller hat sich gemeldet?

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Dennerlein bitte

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Sie haben sich die Frage ja eben selbst beantwortet. Es steht ja noch kein Gebäude da. Deswegen muss der Gutachter das natürlich in seinem Gutachten vermerken, dass er auf der Basis der Planungsunterlagen gerechnet hat und nicht vor Ort die Gebäude berücksichtigen konnte, was jetzt unser Werksgelände angeht.

Herr Piep

Notieren wir

Frau Cwielag, BUND MV

Der Einwand wird aufrecht gehalten.

Herr Piep

Ist angekommen, haben wir notiert.

Kommen wir zu

Punkt 6.3

„Es ist Sache der Vink Chemicals GmbH und nicht etwa „der Anderen“ (Anm. d. StALU: Nachbarbetriebe), Störfallrisiken, sich verstärkende Wechselwirkungen, Dominoeffekte usw. mit Blick auf die in der Umgebung vorhandenen oder in verfestigter Planung befindlichen Anlagen hinreichend sicher auszuschließen und entsprechende Nachweis zu erbringen.“

Hierzu bitte ich den Antragsteller vorzutragen!

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Hübner bitte!

Herr Hübner, Fa. Vink

Durch die Antragsunterlagen wird ein hinreichender Störfallschutz nachgewiesen. Es wurde, wie gerade schon angesprochen, ein Abstandsgutachten erstellt, mit dem nach KAS-18 ein angemessener Sicherheitsabstand zwischen Betriebsbereich und schutzwürdigen Objekten bestimmt wurde. Und es wurde ein Gutachten zu Störfallablaufszenarien erstellt. Aus Zusammenspiel von beiden Gutachten lässt sich entnehmen, dass die Auswirkungen von Störfällen sozusagen begrenzt sind und die schutzwürdigen Objekte außerhalb weit des angemessenen

Sicherheitsabstandes liegen. Dem Sicherheitsbericht, auch Teil der ausgelegten Antragsunterlagen, lässt sich zudem entnehmen, dass es keine benachbarten Störfallbetriebe gibt. Also sozusagen, dass, was angesprochen wurde nach § 15 der 12. BImSchV und ein Dominoeffekt nicht zu betrachten ist.

Herr Piep

Vielen Dank. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Herr Iwe, Fa. Ypsomed

Herr Iwe ist mein Name von der Firma Ypsomed. Ich habe mal folgende Frage. Würden unsere Mitarbeiter auf der Ludwig-Bölkow-Straße die Firma verlassen, also das ist unsere Zu- und Abfahrt und wie das geregelt ist im Störfall, weil wir dort sozusagen in einer Sackgasse sind. Wie denn die Mitarbeiter das Betriebsgelände verlassen können?

Herr Piep

Vielen Dank. Sie sind kein Einwender, ich lasse die Wortmeldung trotzdem zu. Kann der Antragsteller darauf antworten? Möchten Sie darauf antworten?

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Dennerlein bitte.

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Es wird für den Betrieb einen betrieblichen Gefahrabwehrplan geben, wo auch die Kommunikation mit der Nachbarschaft dargelegt wird. Wie wir kommunizieren, das ist gerade in der Abstimmung mit der Feuerwehr. Wo wir die Rettungswege, die Zufahrten etc. genau abstimmen; das kommt auch im Kapitel 7 oder 8 nochmal und somit würden wir auch Sie informieren, wie Sie aus diesen Bereichen dann gefahrlos flüchten können bzw. die Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz normal verlassen können.

Herr Piep

Vielen Dank, Herr Block hatte sich auch gemeldet?

Herr Block, BUND

Ich habe ja die Tabelle 1 ALG-Werte, die bei einem Störfall ausgerechnet wurden. Nach 10 Minuten haben Sie 100 ppm Formaldehyd, nach 30 Minuten 70, nach 60 Minuten 56, nach 4 Stunden 35, d.h., sie liegen alle über den Grenzwert. Styrol 1900 nach 10 Minuten usw. Butylacrylat auch 820. Also alles riesengroße Werte in einem Störfall. Ich hätte gern gewusst, wo sind diese Werte maßgeblich. Sind die bei Ihnen im Betrieb, sind die 10 m weg, sind die am Zaun, wo sind die. Wie weit muss ich diese Werte, die hier ausgerechnet wurden, mir denken, die hier in der Tabelle aufgeführt wurden. Weil sie alle jeden Grenzwert der Welt reißen hier. Also das sind Störfall-Berechnungen. Die Daten sind erschreckend. Sie sind vielleicht nicht erschreckend, wenn ich weiß, was in 100 m ist.

Herr Piep

Vielen Dank. Gibt es seitens des Antragstellers dazu etwas zu sagen?

Herr Lauer, Fa. Vink

Der Gutachter von Eiklenborg + Partner stand zeitlich nur bis 11.30 Uhr zur Verfügung. Er hätte dazu eine Erklärung abgegeben. Das ist heute leider nicht möglich.

Herr Piep

Vielen Dank. Das ist tatsächlich jetzt auch ein Punkt, und es ist die Frage, ob es durch die Einwendung noch abgedeckt und nicht eine neue Einwendung ist. Ich möchte es an dieser Stelle erst einmal aufnehmen. Der Antragsteller hat sich dazu geäußert, und ich würde gern zum Punkt 6.4 kommen. Ja, Frau Cwielag?

Frau Cwielag, BUND MV

Dieser betriebliche Gefahrenabwehrplan, der jetzt noch in Arbeit ist, der wird Ihnen zugehen, der Behörde oder wird er auch den Einwendern zugänglich gemacht. Das ist unsere Frage.

Herr Steinbinder, StALU WM

Der Gefahrenabwehrplan, der wird im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes natürlich dann auch für jeden einsehbar sein.

Frau Cwielag, BUND MV

Wenn Sie den aktiv anfordern, dann stelle ich hier schon einmal innerhalb des Protokolls den Antrag, dass er uns zur Verfügung gestellt wird, sobald er da ist. Vielen Dank.

Herr Piep

Den Antrag nehmen wir auf.

Kommen wir jetzt zum

Punkt 6.4

„Die Firmen mit insgesamt über 1000 Mitarbeitern im Gewerbe- und Industriegebiet erscheinen nicht in der Betrachtung.“ Dazu bitte ich das StALU, die Genehmigungsbehörde, sich dazu zu äußern!

Herr Steinbinder, StALU WM

Dem StALU WM sind keine Firmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern bekannt.

Frau Cwielag, BUND MV

Im Gewerbegebiet gibt die Landeshauptstadt an, dass sich 1200 Mitarbeiter dort befinden. Und das ist eine Frage im Gefahrenabwehrplan, wie die dann alle davonkommen, wenn dann in Größenordnungen was freigesetzt wird im Störfall.

Herr Steinbinder, StALU WM

Die werden natürlich, wie die restliche Bevölkerung auch, nach Gefahrenabwehrplan informiert über den Störfall. Wie das jetzt im Einzelnen abläuft, das ist ja sozusagen Evakuierungssache des jeweiligen Betreibers. Wie er seine Mitarbeiter zu welchem Sammelplatz schickt. Ob er sie zum Sammelplatz schickt. Das kann natürlich nur der Betreiber verantworten.

Herr Piep

Vielen Dank Herr Steinbinder. Hier gibt es eine Wortmeldung von Nestle.

Herr Schmitt, Fa. Nestle

Wir haben ja einen Sammelplatz, zu dem würden wir normalerweise in einem Notfall die Person schicken. Nur würden die sich ggfs., je nachdem, wie sich das ausbreitet, in einem Gefah-

renbereich befinden. D.h. wir haben also keine Busse vorgesehen, um unsere Mitarbeiter weiter weg zu transportieren. Also d.h., für uns ist da schon die Frage, es gibt ja einen DIN A5-Flyer, der in den Unterlagen ja auch ersichtlich war, wie haben wir zu reagieren? Was ist zu tun? Wie müssen wir unser Personal schützen? Wie müssen wir in einem Notfall, den wir jetzt ja haben, „Störfall“, entsprechend reagieren?

Herr Piep

Vielen Dank. Herr Steinbinder, wollen Sie dazu etwas sagen?

Herr Steinbinder, StALU WM

Nur ganz kurz. Ich meine, es steht auch diese Information für die Öffentlichkeit drin. Ganz all-gemeingehalten. Fenster und Türen sind natürlich geschlossen zu halten. Also das ist genau das Gegenteil. Der Störfall findet ja nicht bei Ihnen im Gebäude statt, d.h., es muss auch kei-ner raus. Die Mitarbeiter können drinnen bleiben, um sich dort zu schützen.

Herr Schmitt, Fa. Nestle

D.h., wir müssen ja rechtzeitig erfahren, dass wir unsere Lüftungsanlage abschalten und un-sere Anlagen komplett runterfahren. Weil, dieser Moment ist nicht ganz klar definiert, wie das erfolgen soll. Es gibt wahrscheinlich eine Sirene, einen Alarm, so wie das in Störfallbetrieben entsprechend ist; ich habe auch mal in einem gearbeitet, was da zu tun ist. Aber den müssen wir ja erkennen.

Herr Piep

Vielen Dank. Das nehmen wir auf.

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Noch als Ergänzung. Ich war mit der Feuerwehr schon in einem sehr engen Austausch, weil auch die Feuerwehr Sie alarmieren könnte, sage ich jetzt mal. Wir richten uns im Moment nach den Vorgaben, welches Kommunikationsmittel für Sie die beste Wahl ist. Also das hat die Feuerwehr uns vorgegeben. Ob das über eine App funktioniert, wie die Katwarn oder sonstige Systeme, wo dann auch genau beschrieben wird, welches Szenario ist oder ob wir uns direkt mit Ihnen verbinden, sage ich jetzt mal über Funk, Telefon oder was auch immer, das ist ge-rade mit der Feuerwehr in der Bearbeitung, wie wir das machen wollen, wer da die federfüh-renden Signale dann gibt. Aus dem ganz einfachen Grund. Es muss einfach kontrolliert und sauber ablaufen. Und das ist auch in unserem Bestreben, dass es auch so funktioniert. Es wird innerbetrieblich entsprechende Vorkehrungen geben. Ob das dann das rote Telefon ist oder eben eine App oder eine Sirene mit einem speziellen Ton, das ist gerade mit der Feuer-wehr in Klärung. Aber es wird etwas geben, dass Sie da beruhigt die richtigen Maßnahmen treffen können. Definitiv.

Herr Piep

Vielen Dank. Wir machen gleich mit der Feuerwehr weiter bei 6.5. Aber wir machen vorher 10 Minuten Pause. Ich möchte noch kleine organisatorische Sachen ansprechen. Wenn wir heute mit der Erörterung nicht fertig werden, dann würden wir morgen weitererörtern, allerdings nicht in diesem Raum, sondern im StALU WM. Dieser Raum steht morgen nicht zur Verfügung. Herr Lauer?

Herr Lauer, Fa. Vink

Ich habe mit dem Hotel gesprochen. Wir können heute etwas länger, wie geplant, falls Bedarf besteht. Das Hotel prüft, ob wir einen anderen Raum bekommen, der genug Kapazität hat für die Leute, die da sind. Nicht dieser Raum morgen. Ich kriege um 17.00 Uhr dann Informationen. Wenn wir fertig sind, kriegen Sie dann auch Informationen, wo morgen die Veranstaltung ist.

Herr Piep

Herr Block, Sie waren die ganze Zeit so diszipliniert. Mäßigen Sie sich. O.k. Wir machen jetzt 10 Minuten Pause.

Herr Piep

Es ist 14.40 Uhr. Wir möchten mit der Erörterung fortfahren.

Punkt 6.5

„Die Schweriner Feuerwehren müssten entsprechend ausgerüstet und regelmäßig geschult werden, wodurch vermutlich hohe Kosten entstünden.“ Dazu möchte ich Herrn Steinbinder bitten, auszuführen!

Herr Steinbinder, StALU WM

Die Stellungnahme des Fachdienstes Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Schwerin lautet folgendermaßen: „Die Feuerwehr Schwerin ist gemäß Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 21. April 2017 sowie des Brandschutzbedarfsplans der Landeshauptstadt Schwerin als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ausgebildet und ausgestattet, um besondere Gefahren und Risikobekämpfungen zu gewährleisten. Schon allein aufgrund der vielfach täglich auf Straße und Schiene transportierten Gefahrgüter aller Art ist die Feuerwehr Schwerin hinsichtlich Ausbildung, Ausstattung und Organisation schon seit Jahren auf die Abwehr von Gefahren durch Gefahrstoffe auch im größeren Umfang vorbereitet. Ob ggfs. durch die Firma Vink Chemicals Ausrüstung und Material vorgehalten werden muss, um den Bestand der Feuerwehr zu ergänzen, wird sich im Rahmen der Gefahrenabwehrplanung zeigen“.

Herr Piep

Möchte der Antragsteller hierzu ergänzen?

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Dennerlein bitte!

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Ich kann die Aussage der Feuerwehr hier nur bestätigen. Wir sind in enger Abstimmung. Wenn es zum Bereitstellen von Materialien oder irgendwelchen Vorkehrungen auf unserem Werksgelände kommt, werden die wir natürlich selbstverständlich zur Verfügung stellen.

Herr Lauer, Fa. Vink

Ich möchte hier grundsätzlich mal feststellen, wenn irgendwelche Zusatzkosten anfallen sollten, werden die von Vink getragen. Das trägt nicht die Öffentlichkeit. Dankeschön.

Herr Piep

Vielen Dank. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Kommen wir zu

Punkt 6.6

„Die örtliche Feuerwehr sei ausrüstungsmäßig und personell nicht in der Lage, in maximal 10 Minuten Anfahrtsweg einen Dennoch-Störfall zu beherrschen.“ Auch hierzu Herr Steinbinder bitte!

Herr Steinbinder, StALU WM

Wieder die Stellungnahme des Fachdienstes Feuerwehr und Rettungsdienst: Das Gelände der Fa. Vink Chemicals wird gemäß den rechtlichen bindenden Vorgaben durch die ersten Einheiten der Feuerwehr Schwerin innerhalb von 10 Minuten erreicht. Die bei einem größeren Schadensausmaß insgesamt notwendigen personellen und materiellen Ressourcen werden teilweise von ehrenamtlichen Kräften und je nach Lage auch von Einheiten aus entfernteren Gebietskörperschaften unterstützt, deren Eintreffen an der Einsatzstelle naturgemäß nicht innerhalb von 10 Minuten sichergestellt werden kann. Das ist allerdings bei größeren Einsatzlagen in jeder deutschen Stadt so.

Herr Piep

Vielen Dank. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Herr Block?

Herr Block, BUND

Ich habe das jetzt nicht im Kopf. Haben Sie Sprinkleranlagen in der Anlage installiert, so dass eigentlich eine Großausbreitung eines Brandes überhaupt nicht passieren kann.

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Unsere gesamte Gefahrstofflagerung ist so aufgebaut, dass die Risiken so gering wie möglich gehalten werden. Das bedeutet u.a. brennbare Stoffe werden außerhalb der Gebäude gelagert. Deswegen gibt es das Gefahrstoffaußenlager als Beispiel. Somit entfällt die Besprinklung in den großen Lagerhallen.

Herr Piep

Vielen Dank. Weitere Wortmeldungen dazu? Herr Block?

Herr Block, BUND

Ich weiß nicht, wie es technisch umsetzbar ist, aber bei geschlossenen Gebäuden würde ich sagen, Sprinkleranlage einbauen.

Herr Piep

Vielen Dank. Wortmeldung nehmen wir auf. Gibt es weitere Wortmeldungen? Ich stelle fest, das ist nicht der Fall. Kommen wir zu

Punkt 6.7

„Ein Störfall scheint für Schwerin, eine Stadt ohne jegliche Erfahrung und Infrastruktur auf dem Gebiet, überhaupt nicht beherrschbar. Allein die vorgeschriebenen protektiven Maßnahmen für die Bevölkerung werden für die Stadt erhebliche einmalige sowie laufende Kosten verursachen.“ Herr Steinbinder dazu!

Herr Steinbinder, StALU WM

Ich zitiere wieder den Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst. Der bezieht sich erstmal auf die Antwort zu 6.5. Ich fasse mal kurz zusammen. Ausbildung, Ausstattung, Organisation sind schon seit Jahren auf die Abwehrgefahren und Gefahrstoffe vorbereitet. Außer dem Einsatz eigener und benachbarter Kräfte kann die Feuerwehr Schwerin innerhalb einer mehrstufigen deutschlandweiten Organisationsstruktur beratende sowie personelle und materielle Unterstützung erhalten. Durch Werkfeuerwehren von Unternehmen, die mit betreffenden Stoffen umgehen und deshalb entsprechend spezialisiert sind. Durch die Untere Katastrophenschutzbehörde wird ein externer Alarm- und Abwehrplan erstellt, der u.a. Maßnahmen zur Abwehr von Auswirkungen auf die Bevölkerung beinhalten wird. Unabhängig von der Ansiedlung der Fa. Vink Chemicals werden in Schwerin zur Zeit Maßnahmen umgesetzt, um bei Gefahrenlagen aller Art eine Information und ggf. Warnung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Herr Piep

Dankeschön. Gibt es hierzu Fragen, Hinweise, Wortmeldungen? Herr Block? Frau Cwielag?

Frau Cwielag, BUND MV

Ich habe in den Unterlagen nur diesen Flyer in Erinnerung. Da stand nichts von einer Werkfeuerwehr drauf. Ist der Behörde bekannt, ob eine Werkfeuerwehr eingesetzt wird?

Herr Piep

Möchte der Antragsteller dazu etwas sagen?

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Worauf würde sich das begründen, dass eine Werksfeuerwehr einzusetzen ist? Auf welcher Rechtsgrundlage?

Frau Cwielag, BUND MV

Auf das, was Sie eben vorgelesen haben.

Herr Steinbinder, StALU WM

Vielleicht noch zur Klarstellung. Ich lese nochmal vielleicht vor! Die Feuerwehr bezog sich hier auf die Informationsgewinnung für sich selbst, wie der Gefahrenfall abgewehrt werden kann. Dort zieht sie sich Informationen aus dem Netzwerk von anderen Feuerwehren und auch von Werkfeuerwehren, die eben diesen Umgang kennen. Werkfeuerwehr hier ist jetzt nach meiner Kenntnis nicht geplant.

Herr Block, BUND

Empfehlung an die Firma. Bilden Sie mit Hilfe der freiwilligen Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Betrieb aus, dass Sie kleine Brände selbst bekämpfen können. Dann können Sie sich nämlich den Punkt sparen. Also, das machen viele Betriebe bei uns in Karlsruhe. Die haben keine Werkfeuerwehr, aber sie haben Leute, die bei der freiwilligen Feuerwehr oder bei der Berufsfeuerwehr eine Schulung bekommen, so dass sie kleinere Brände oder auch beim Einweisen der Feuerwehr die Leute dann an den richtigen Ort gehen. Aber was mir bei dem Punkt wesentlich ist, ist das, was wir vorhin schon einmal behandelt haben, das ist das Gesundheitsamt. Welcher Arzt in Schwerin weiß, was Bronopol ist, welcher Arzt weiß, Zinkpyrithion. Das sind alles karzinogene Stoffe. Wenn da jemand eine Vergiftung hätte oder so, „Isothiazalino?“ (*undeutlich zu verstehen*). Das sind alles Sachen, die

sind karzinogen. Und da müsste man beim Gesundheitsamt darauf hinwirken, dass wenigstens ein Spezialist eine Tabelle hat, wo er sagt, da kommt ein Fall von der Fa. Vink und da sind folgende Stoffe und da könnte es folgende Vergiftung geben. Deswegen ist das so der Einwand, den wir vorhin hatten, dass tatsächlich Schwerin, das ist sowieso unsinnig, aber dass Gesundheitsamt und Feuerwehr, dass diese Leute Bescheid wissen und wenn dann noch die Fa. Vink, wie gesagt, der Vorschlag wie es bei uns in Karlsruhe die Firmen machen, sie lassen ihre Leute ausbilden bei der Feuerwehr, dass sie im Störfall sofort die richtigen Leute haben, die ja auch vor Ort sind.

Herr Piep

Vielen Dank für den Hinweis und auch für die Darstellung des Zusammenhanges. Passt an dieser Stelle tatsächlich sehr gut.

Kommen wir zu

Punkt 6.8

„Die angemessenen Abstände zu schutzwürdigen Gebieten/Objekten seien nicht mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung langfristig sichergestellt worden.“ Hierzu bitte der Antragsteller!

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Hübner bitte!

Herr Hübner, Fa. Vink

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Wenn auf der Ebene der Raum- und Flächenplanung keine angemessenen Sicherheitsabstände bestimmt worden sind, muss das auf der Ebene des Anlagen- und Genehmigungsverfahrens erfolgen und das ist hier durch das Abstandsgutachten nach KAS-18 erfolgt. Da wurde ein angemessener Sicherheitsabstand von 200 m um den Betriebsbereich ermittelt.

Herr Piep

Ja, vielen Dank. Gibt es dazu Wortmeldungen? Frau Cwielag?

Frau Cwielag, BUND MV

Ich meine, in dem Gutachten stand auch drin, dass für Formaldehyd 900 m angesetzt wird. Die sind ja dann nicht mehr eingehalten. Sehen Sie da?

Herr Piep

Kommen wir im nächsten Punkt zu. Dann würde ich den Punkt 6.8 abhaken und Antragsteller? Ja?

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Hübner bitte!

Herr Hübner, Fa. Vink

Da nehme ich schon die Einwendung zu Punkt 6.9 mit. Formaldehyd in einer Konzentration von 90 % ist nach KAS-18 Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse im Abstand von 900 m vorgegeben und aus dem Abstandgutachten ergibt sich, dass Formaldehyd in dieser Konzentration nicht vorliegt beim Anlagenbetrieb.

Herr Block, BUND MV

Auch nicht im Störfall? Weil ich habe Ihnen vorhin diese Tabelle AEGL-1 vorgelesen und nach 10 Minuten der Grenzwert bei weitem überschritten ist beim Störfall. 90 %, der ist weit überschritten bei 10 ppm. Ich habe Ihnen doch diese Zahlen da vorhin vorgelesen in dieser komischen Tabelle da.

Herr Hübner, Fa. Vink

Wenn Sie sich auf die Störfallablaufszenarien beziehen, dann wird mit Formaldehyd in einer Konzentration von 45 % gerechnet.

Herr Piep

Vielen Dank. Hier gibt es eine Wortmeldung von Fa. Nestle.

Herr Schmitt, Fa. Nestle

Aber das würde ja heißen, wir reden jetzt hier über 1500 oder bis zur Wohnbebauung, aber es würde im Falle eines Störfalls schon so sein, dass unsere Mitarbeiter dem Formaldehyd ausgesetzt sind. Das ist so.

Herr Piep

Kann der Antragsteller dazu etwas sagen?

Herr Hübner, Fa. Vink

Wie gesagt, wenn Sie die Störfallablaufszenarien anschauen, das ist die Seite 21, dann wird bei einer Konzentration von 45 % der ERPG2-Wert bei 175 m der angemessene Sicherheitsabstand angesetzt und wenn man den AEGL-3-Wert nimmt, dann 182 m. Und darum ist dann der angemessene Sicherheitsabstand von 200 m für einen hinreichenden Schutz gewährleistet.

Herr Piep

Vielen Dank. Herr Block meldet sich?

Herr Block, BUND

Hier habe ich die Tabelle 1 der AEGL-Werte. Nach 10 Minuten haben Sie nach AEGL-3 100 ppm. 90 % sind, können Sie rechnen, ja, wieviel 90 % sind von dem nach 10 Minuten über 10 ppm. Dann ist der Abstand 1500 m. Das ist diese Tabelle. Ich kann nur die Tabelle, die Sie oder ist wieder ein Kommafehler drinnen? Kann ja sein.

Herr Piep

Herr Blanckenfeldt möchte etwas dazu sagen.

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Ich glaube, da gibt es ein kleines Missverständnis mit den Minutenangaben. Also, diese AEGL-Werte, wir reden beide über die Tabelle 15, gehe ich von aus. AEGL-Werte sind abgestuft

nach zeitlicher Einwirkung. Ich kann das jetzt gern nochmals vorlesen, aber ansonsten verkürzt ausgedrückt. Dieser AEGL-3-Wert heißt, wenn Sie sich 10 Minuten dort aufhalten, haben Sie keine reversiblen Schädigungen. AEGL-2-Wert heißt, wenn Sie 60 Minuten sich dort aufhalten, haben Sie keine reversiblen Schädigungen. Deshalb ja auch diese unterschiedlich höheren Werte. Das heißt nicht, ein Wert wird nach 10 oder 60 Minuten erreicht, sondern, wenn Sie sich 10 oder 60 Minuten dort aufhalten, dann erreichen Sie ein gewisses Limit. Zum Verständnis.

Herr Piep

Jetzt gehen wir mal einen Schritt zurück. Jetzt geht das ein wenig durcheinander. Herr Schmitt, ist hier Hinweis beantwortet?

Herr Schmitt, Fa. Nestle

In der Ausbreitungsanalyse, die uns ja vorliegt, die wir auch gesehen haben, geht man davon aus, dass der Störfall aus der Mitte der Anlage erfolgt, nicht zum Beispiel aus dem Lagerbereich, wo das Formaldehyd auch im Tanklager gelagert wird. Und die Ausbreitung zu unserem Gebäude hin ist auch ersichtlich bis hin zu dem Gebäude. Aber wir haben ja, wie schon erwähnt, die Möglichkeit uns nochmal durch eine Expansion zu Vink Chemicals hinzubewegen. D.h., hier kommen wir genau an die Grenze und wenn sich dann hier die Verschiebungen des Austritts, in diesem Fall vielleicht Formaldehyd, andererseits haben wir ja noch das Ethanol, was ja zu einer Explosion führen kann, sehen wir weiterhin schon, dass wir dadurch eine Beeinträchtigung erhalten könnten.

Herr Piep

O.k. Vielen Dank. Herr Blanckenfeldt?

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Bei den Abständen nochmal. Ich zeige es Ihnen. Ich weiß nicht, ob Sie es auf dem Bild erkennen können. Sie sehen hier das Werksgelände und Sie sehen eine geringe geriffelte Linie. D.h. der Abstand wird ausgehend von den Werksgrenzen betrachtet. Nicht vom konkreten Ort, wo sich dieser Standort befindet.

Herr Piep

O.k. Ist das damit beantwortet? Gut. Können wir zum nächsten Punkt kommen?

Punkt 6.10

„Die Kühlung der exothermen Reaktion zwischen Formaldehyd und MIPA wäre bei einem Störfall nicht gewährleistet.“ Nein Herr Block? Dann bitte, formulieren Sie es nochmal, denn das geht um Ihre Einwendung.

Herr Block, BUND

Frage, ist sie nicht gewährleistet? Es ist eine Frage, nicht eine Feststellung. So habe ich es nicht geschrieben.

Herr Piep

Können Sie die Frage nochmal formulieren?

Herr Block, BUND

Moment, ich muss erst suchen. Ich bin nicht so schnell. Das feste PFA zerfällt zu Formaldehyd, das mit MIBA und BBO reagiert. Die Reaktion ist exotherm, so dass die entstandene Wärme über die Kühlung abgeführt werden kann. Die Temperatur wird durch die Kühlung über den Mantel sowie einem externen Plattenwärmetauscher zwischen 65 und 70 Grad reguliert. Ich habe den Gutachter zitiert und dann gefragt, ist das bei einem Störfall auch so? Genau der Fall, dass das voll so klappt.

Herr Piep

O.k. Gut. Haben wir aufgenommen. Kann der Antragsteller dazu erwidern?

Herr Lauer, Fa. Vink

Wir haben entsprechende HAZOP-Betrachtungen gemacht oder PAG-Verfahren, wie Sie es nennen möchten. Die Dosierungen von Paraformaldehyd erfolgt kontrolliert dosiert, d.h. wenn irgendwelche Störfälle eintreten, wird die Dosierung unterbrochen und die Kühlleistung wird voll hochgefahren. Ich hoffe, ich konnte Ihre Frage damit beantworten. Dankeschön

Herr Piep

O.k. Kommen wir zu

Punkt 6.11

„Warum wird bei der Betrachtung einer Ethanolleckage nur eine Austrittszeit von 10 Minuten und eine Gesamtaustrittsmasse von 210 kg angenommen?“ Der Antragsteller bitte?

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Dennerlein bitte!

Herr Dennerlin, Fa. Vink

Das wäre jetzt eine Frage für Eiklenborg + Partner. Ich habe das im Vorfeld nochmal abgestimmt. Also, das ist ein Standardvorgehen, was die Leitfäden der KAS-18 bzw. 55, je nachdem, welche man dann anwendet, so vorgeben. Sollte man dann zu anderen Werten kommen, kann man davon abweichen. Man muss das begründen. In dem Fall hat das der Gutachter nicht gesehen. Und deshalb ist das quasi das Standardloch, von dem man ausgeht.

Herr Piep

Vielen Dank. Herr Block?

Herr Block, BUND

Standardloch 10 Minuten, da ist die Feuerwehr noch nicht da. Weil die kommt ja erst nach 10 Minuten. Das Standardloch brennt dann ziemlich lang. Und vielleicht geht es dann sogar in die Explosion über. Die Frage ist, warum es so festgelegt wird, ich kann mir jetzt bei Ethanol ziemlich schlimme Dinge vorstellen. Ja, weil ich das schon mal erlebt habe bei einer Raffinerie. Aber wieviel Kilogramm lagern bei Ihnen auf dem Gelände durchschnittlich und wieviel ist im maximalen Fall in einer Leckage? Wenn Sie bei mir auch bei Gastanks Doppeltanks machen, wäre ich da viel beruhigter. Muss ich zugeben. Wieviel Kilo haben Sie gelagert dort auf der Fläche? Weil, das ist mir unklar. Über die Produktion von 8000 Tonnen wird genannt mit Ethanol. Aber ich weiß nicht, wieviel Ethanol letzten Endes auf dem Gelände ist oder zum Zeitpunkt pro Tag beim Störfall überhaupt. Und die 10 Minuten, diese Störfall-Betrachtung halte ich zu

minimal. Weil, 10 Minuten braucht die Feuerwehr, bis sie da ist; bis sie mal eingreifen könnte. D.h. 10 Minuten ist garantiert zu wenig.

Herr Piep

Vielen Dank. Der Antragsteller bitte.

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Die Betrachtung erfolgt immer bis zum Wirksamwerden einer Schutzeinrichtung. D.h. bei uns steht der Tank in einem Tankfeld. Da kann niemand dagegen fahren, der fällt nicht um. Der steht da. Dieser Tank ist für sich, wird geprüft, wird gewartet, steht sicher. D.h. wir reden hier, über welche Leckage reden wir? Über Rohrleitungen, die davon weggehen, dann sind die Rohrleitungen überwacht im Rahmen der HAZOP und werden dann entsprechend sofort abgeregelt, Pumpen abgeschaltet und die Anlage fährt runter.

Herr Lauer, Fa. Vink

Noch ein Zusatz. Wir sprechen über den Ex-Bereich. D.h. da läuft niemand mit einem Feuerzeug oder einer Zigarette herum. Dankeschön.

Herr Block, BUND

Die Botschaft höre ich wohl, doch allein mir fehlt der Glaube. Damit ein bisschen Polemik reinkommt Herr Lauer. Wir reden hier vom Tenorstörfall. Niemand kann so dumm denken, wie es kommen kann. Alle Vorschriften sind erfüllt, alles wird gemacht. Und dann passiert es dennoch. Ich will Ihnen jetzt nicht ausmalen, wie der Ethanolfall bei der Raffinerie in Karlsruhe war. Da hat ein Jäger geschossen. Ein Jäger hat einen Hasen abgeballert da draußen und traf den Tank, weil die da draußen Jäger beschäftigt haben bei der Raffinerie. Der hat den Tank getroffen. Das ist ein Dennoch-Störfall, weil da sicherlich niemand jagt hoffentlich. Es geht hier um den Dennoch-Störfall. Das ist der Störfall, der dann eintritt, wenn jeder normale Mensch sagt, das kann nicht eintreten. Genau nach Ihren Sachen. Also frage ich, wenn es dennoch passiert, was ist dann? Wieviel ist es dann? Ist dann die Explosionsfähigkeit möglich? Das wäre die Frage gewesen, wieviel Kilo Sie dort lagern beim Dennoch-Störfall. Ich will jetzt nicht sagen, dass ein Flugzeug drauffällt oder ein Hubschrauber oder irgend so ein Zeug. Kann alles passieren, weil Sie es ja frei lagern. Es ist ja frei, es ist ja nichts geschützt oder so.

Herr Piep

Vielen Dank. Möchte der Antragsteller dazu noch ergänzen?

Herr Lauer, Fa. Vink

Ich kann Ihnen nicht sagen, was jeden Tag daliegt. Wenn die Anlage in Betrieb geht, kann ich es Ihnen sagen, weil ich den Zähler ablesen kann. Wir produzieren, d.h. der Tank wird mal gefüllt. Es kann aber auch ein Tag sein, da ist der Tank leer. D.h. ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, was wir am Tag X lagern. Im schlimmsten Fall geht man von der Maximalmenge aus, was im Antrag drinnen steht. Dankeschön.

Herr Piep

Vielen Dank.

Herr Karrasch, WiProG mbH

Das ist in den Antragsunterlagen unter Kapitel 4 „Lagerhaltung“ zu entnehmen. Da sind die ganzen einzelnen Parameter aufgeführt. Für das Tanklager, für das Gefahrstofflager und für das Lager Betriebseinheit, Teilanlage 400.

Frau Cwielag, BUND MV

Also, Sie wissen es jetzt gerade nicht.

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Ich habe die Zahlen alle nicht genau im Kopf. Ich kann nachschauen. Ethanol waren 150 m³. Genau ja.

Herr Piep

O.k. 150 m³ ist maximal. Haben wir die Frage beantwortet.

Kommen wir zu

Punkt 6.12

„Kennen die Firmen Nestlé und Ypsomed alle luftgetragenen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben?“ Möchte der Antragsteller dazu etwas ausführen?

Herr Lauer, Fa. Vink

Die Gutachten liegen alle vor und es gab eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Dankeschön.

Herr Piep

Ich danke auch. Diese Einwendung ist aber auch nicht von den Firmen vorgetragen worden.

Punkt 6.13

„Die Information der Öffentlichkeit (Anm. d. StALU WM: das Infoblatt nach §§ 8a und 11 der 12. BImSchV) wäre zu komplex und für Laien nicht verständlich. Zudem bleibt unberücksichtigt, dass Nestlé unmittelbar benachrichtigt werden muss.“ Hierzu möchte ich zunächst Herrn Steinbinder bitten auszuführen!

Herr Steinbinder, StALU WM

Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach den Vorgaben des Anhangs 5 der 12. BImSchV. Also der Störfallverordnung. Soweit diese erfüllt sind, ist das Informationsblatt auch nicht zu beanstanden. Dennoch kann es vorkommen, dass die Genehmigungsbehörde eine Überarbeitung fordert, sofern die Information nur schwer verständlich ist. Benachbarte Gewerbebetriebe wie Nestle werden gemäß dem Gefahrenabwehrplan bei Störfällen genauso informiert, wie der Rest der Öffentlichkeit. Zudem gab es, glaube ich, gab es die Diskussion wie die Information bei Nestle erfolgt und wurde hinreichend auch schon erläutert.

Herr Piep

Vielen Dank. Möchte der Antragsteller ergänzen? Herr Dennerlein?

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Kleiner Hinweis vielleicht hier schon in Richtung Ypsomed. Herr Schwarz, ein Kollege von Ihnen, mit dem bin ich regelmäßig im Austausch. Wir haben da schon viel kommuniziert. Da

gibt es schon Themen, die schon ausgetauscht wurden an Informationen. Er hat schon nachgefragt, er war bei uns schon zu Besuch am Standort. Da läuft das.

Herr Piep
Vielen Dank

Herr Piep
Kommen wir zu

Punkt 6.14

„Der empfohlene Achtungsabstand nach KAS-18 für Formaldehyd von 900 m sei in der Ausbreitungsdarstellung im Fall einer Leckage nicht berücksichtigt worden.“ Dazu bitte ich den Antragsteller zu erwidern!

Herr Lauer, Fa. Vink

Das hatten wir ja vorhin schon besprochen in dem Abstandsgutachten. Herr Blanckenfeldt hat das ja nochmals ausgeführt.

Herr Piep
Gibt es hierzu Wortmeldungen?

Punkt 6.15

„In der Risikobetrachtung wurden die Gefahren durch einen möglichen Brand von Lithiumionen-Akkus von Flurförderfahrzeugen und batteriebetriebenen LKW und Kleintransportern auf dem Werksgelände nicht berücksichtigt. Auch der logistische Aufwand zur abschließenden Wasserkühlung der havarierten Batterien muss im Vorfeld betrachtet worden sein.“
Dazu bitte ich den Antragsteller sich zu äußern!

Herr Hübner, Fa. Vink

Vorhabenträger sind nicht verpflichtet, alle nur denkbaren Gefahr- und Schadensszenarien zu betrachten und sich hiergegen abzusichern. Ein Szenario muss hinreichend wahrscheinlich sein, um einer Bewertung zu bedürfen. Sinngemäß ist es nicht ausreichend, wenn das Szenario bloß nicht ausgeschlossen werden kann. Ausgehend hiervon wurde nichts aufgezeigt. Deshalb der Brand oder die Havarie von Batteriefahrzeugen einer gesonderten Betrachtung bedarf. Insbesondere vor dem Hintergrund der jeweils eingesetzten Fahrzeuge das öffentlich-rechtliche Produktsicherheitsrecht einzuhalten haben.

Herr Piep
Gibt es hierzu Wortmeldungen? Ja bitte?

Herr Schmitt, Fa. Nestle

Ich spreche aus Erfahrung momentan. Wir setzen sehr viele Lithium-Ionen-Fahrzeuge ein. Sehr viele. Wenn die brennen, dann brennen die. Und die Feuerwehr hat uns bisher noch nicht gesagt, wie wir diese Fahrzeuge am Ende löschen. Die stehen draußen auf dem Hof, die Feuerwehr, und sagt, bringt uns bitte dieses Fahrzeug raus, damit wir es löschen können. Wie wird dann gelöscht? Das Fahrzeug wird bewässert über Stunden hinweg, teilweise Tage. Wenn das Fahrzeug gehoben werden kann mit einem Kran, dann wird es versenkt in einem Behälter. Wir fangen jetzt an in unseren 14 Standorten zu schauen, wie wir mit den lokalen

Feuerwehrbehörden eine Lösung finden, wie wir diese Fahrzeuge löschen können. Einmal, wie bekommen wir sie raus aus dem Gebäude? Ohne Feuerwehr; weil sie teilweise sagt, ihr müsst euch selbst drum kümmern. Wie bilden wir unsere Leute jetzt aus, wie können wir lokal löschen und wie können wir lokal das überhaupt erkennen, dass es zu Bränden kommen kann. Alle diese Vorgehensweisen haben wir momentan. Deshalb stellt sich für mich die Frage, wie gehen Sie damit um, gerade in einem Dennoch-Störfallbetrieb, wie Sie sicherlich ja auch Stapler, wenn nicht auch in Zukunft LKW in der Anlieferung haben oder auch private Fahrzeuge, die dort geladen werden. Oder sogar Elektrofahrräder, wo sich durchaus der Akku schon mal ins Büro verirrt, wo er eigentlich nicht sein darf. Aber da gehen große Gefahren von meiner Seite aus.

Herr Piep

Vielen Dank. Möchte der Antragsteller etwas zu sagen?

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Herr Schmidt, ich teile Ihre Bedenken, das Thema ist bei uns auch bekannt. Ich glaube allgemein, im Moment ist der Lithiumtransport, egal in welcher Form, ein großes Thema. Wir werden uns mit der Feuerwehr entsprechend austauschen, was für sie das Mittel der Wahl ist und wie sie das gern hätten. Sie sind nebensächlich. Da werden wir uns auch an Nestle orientieren, was bei Ihnen dann, wenn Sie mit der Feuerwehr schon in Abstimmung ist, auch rauskommt. Wir haben die Möglichkeiten Vor-Ort. Container in einem sicheren Bereich aufzustellen, die entsprechend zu fluten. Die Voraussetzung gibt es. Ich weiß aber auch um die Diskussion, ob Wasser im Moment das sinnvollere Löschmittel ist. Es gibt auch noch andere Möglichkeiten. Das ist aber noch rechtlich nirgendwo gefasst. Da stehen sehr viele im Dunkeln. Ich habe noch Kollegen, die im Gefahrgutbereich unterwegs sind. Die wissen auch nicht, wie sie das lösen können. Wir gehen davon aus, dass wir funktionierende, geprüfte, gewartete Stapler einsetzen, wo die Batterie nicht runtergefallen ist oder ähnliches.

Herr Piep

Herr Block, bitte nicht unterbrechen!

(Herr Block spricht im Hintergrund nicht hörbar!)

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Es ist trotzdem, wie von Herrn Hübner schon dargestellt, es ist kein extremes Störfallszenario, was besonders betrachtet werden muss. Es ist in jedem Betrieb so, dass heute irgendwo ein akkubetriebenes Gerät vorhanden ist, sage ich jetzt mal.

Herr Piep

Ja, Frau Leo?

Frau Leo, RA Kapellmann für Fa. Nestle

Trotzdem ist es ja so, dass bei diesem Dennoch-Störfall hatten Sie ja hier nur die Ausbreitung eben bis zum Eintreffen der Feuerwehr, 10 Minuten. Genau da wäre es ja schon eine Relevanz, wenn eben dann nicht schnell mit einer Löschung von genau solchen Problematiken auch die erfolgen kann. Und deshalb ist unserer Ansicht nach doch wichtig, dass man das eben auch noch mal mit betrachtet.

Herr Piep

Vielen Dank, nehmen wir auf. Gibt es dazu noch weiteren Erörterungsbedarf? Ich stelle fest, dass ist nicht der Fall. Kommen wir zu

Punkt 6.16

„Die Empfehlung zur Festlegung des angemessenen Sicherheitsabstandes von 200 m ist nicht nachvollziehbar.“ Dazu bitte ich den Antragsteller sich zu äußern!

Herr Hübner, für die Antragstellerin

Diese Einwendung steht ja auch wieder im Zusammenhang mit der Freisetzung von Formaldehyd und da verweisen wir wieder drauf, dass Formaldehyd in einer Konzentration von 90 % in der Anlage nicht vorhanden sein wird.

Herr Piep

Reicht Ihnen die Erläuterung? Wenn es keine Wortmeldungen dazu gibt, kommen wir zu

Punkt 6.17

„Das Störfallszenario „Ausfall der Lüftungsanlage und folgende Freisetzung signifikanter Mengen Formaldehyd“ wurde nicht betrachtet.“ Auch hierzu bitte ich den Antragsteller sich dazu zu äußern!

Herr Hübner, für die Antragstellerin

Der Betrieb der Anlage ohne Abluftreinigungsanlage ist weder beantragt, noch vorgesehen und bedarf demnach keiner gesonderten Auswirkungsbetrachtung. Und zu den Sicherheitsfunktionen wurde ja auch schon gesprochen unter der Einwendungsnummer 5.14.

Herr Piep

Vielen Dank. Ja, eine Wortmeldung?

Herr Schmitt, Fa. Nestle

Was aber aus Ihren Unterlagen schon hervorgeht, ist, dass gerade in einem Störfall Sicherheitsventile in Ihren Kamin abblasen, die sind ja alle gesammelt und haben dann aus meiner Sicht schon eine gewisse Ausbreitung. Gerade im Störfall.

Herr Piep

Vielen Dank. Gibt es zu diesem Punkt weitere Wortmeldungen?

Frau Leo, RA Kapellmann für Nestle

Eine Frage, Sie hatten ja vorhin gesagt, dass es auch noch eine Ausbreitungsbegutachtung geben soll. Oder zur Berechnung der Schornsteinhöhe. Hat das hier dann auch nochmal einen Einfluss darauf oder nicht? Nein

Herr Piep

Ist der Punkt abschließend erörtert? Dann kommen wir zum

Punkt 6.18

„Es bestünden in der Region keine Erfahrungen mit solcherart Störfallbetrieben.“ Dazu bitte ich, das StALU sich zu äußern!

Herr Steinbinder, StALU WM

In der Region Westmecklenburg existieren knapp 60 Betriebsbereiche. Darunter auch Anlagen der chemischen Produktion.

Herr Piep

Die Einwender, die das vorgetragen haben, sind nicht anwesend. Bitte!

Herr Schmitt, Fa. Nestle

Ich habe mir das auch angeschaut. Es gibt ja eine schöne Tabelle. Das sind aber meistens Biogasanlagen. Und der nächste chemische Betrieb ist in Wismar, wenn ich das richtig gesehen habe bzw. in Rostock.

Herr Piep

Rostock sind wir nicht mehr zuständig. Also tatsächlich Wismar und Sie haben recht, die meisten Störfallanlagen in unserer Zuständigkeit sind Biogasanlagen. Ist so. O.k., dann wären wir mit dem Punkt 6 durch „Störfall“, Herr Block, ja bitte!

Herr Block, BUND

Ich habe noch eine Frage zu dem Down Blow? Bei Ihrem Down Blow, was da drinnen ist. Wie muss ich mir das vorstellen? Normalerweise ist im Down Blow Wasser drinnen oder Wasserdampf. Was kann da noch drinnen sein? Was kann da passieren, wenn in diesem Bereich oder bei diesem Gerät, was auch immer das ist, etwas passiert. Wie muss ich mir das vorstellen? Weil, dasteht, das, was drinnen ist im Störfall, aber ich kann mir nicht vorstellen was und wieviel.

Herr Lauer, Fa. Vink

Der Blow Down Behälter ist da, der bei einem Störfall, wenn eine Reaktion durchgehen sollte, das ganze Volumen auffängt. Sie haben Wasser drinnen. Der Behälter ist entsprechend groß ausgelegt. Der ist mit Wasser befüllt und das Restvolumen ist ausreichend, um wie man in der Chemie sagt, einen „Kurzen“, von der Reaktion aufzufangen.

Herr Piep

Ist der Hinweis damit beantwortet? Herr Block?

Herr Block, BUND

Nein. Ich will wissen, von welchem Störfallszenario gehen Sie aus, dass das Ding hält. Was hält das Ding wirklich aus, also wieviel können Sie da drinnen auffangen? Wie lange ist dieser Störfall möglich aufzufangen? Und was passiert, wenn das nicht mehr ausreicht? Wo geht das dann hin?

Herr Lauer, Fa. Vink

Dieser Störfall ist nur bezogen auf die Reaktion MBO. Nur für diesen Prozess und ist ja eine Batch-Reaktion. Sie haben einen Topf, ich sage mal Blatt, der hat eine gewisse Reaktionsmenge und der Blow-Down-Behälter ist dafür ausgelegt, falls mit der Reaktion etwas schief läuft, dass über das Wasser, dieses Wasser plus, das Restvolumen ist groß genug, dass das gesamte Volumen da reinläuft.

Herr Piep

O.k.

7. NATURSCHUTZ

Herr Piep

Kommen wir nun zum Kapitel 7 „Naturschutz“

Punkt 7.1

„Der besondere Artenschutz gem. § 44 BNatSchG sei vor Baubeginn zu prüfen, da auf der Fläche mehrere Bodenbrüter nachgewiesen wurden. Zudem sei das Vorkommen der Zauneidechse auf dem Gelände wahrscheinlich.“ Hierzu bitte ich Herrn Steinbinder oder Herrn Blanckenfeldt sich zu äußern!

Herr Steinbinder, StALU WM

Ich lese die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Schwerin zu der Einwendung vor. „Der besondere Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auf dem Grundstück der Fa. Vink Chemicals geprüft worden. Streng geschützte Zauneidechsen und Kreuzkröten wurden bereits im Jahre 2020 abgefangen und eine Artenschutzvorrangfläche in Stern Buchholz umgesiedelt. Das Baugrundstück ist von einem Reptilienschutzzaun umstellt, mit welchem das Wiedereinwandern von strenggeschützten Zauneidechsen und Kreuzkröten vermieden werden soll. Das Vorkommen von Bodenbrütern wäre bei einem Baubeginn innerhalb der Brutzeit im Vorfeld durch einen Fachgutachter auszuschließen. Bei einem aktuellen Brutgeschehen muss der Baubeginn so lange verschoben werden, bis die Brut abgeschlossen ist. Außerhalb der Brutzeit stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.“

Herr Piep

Vielen Dank. Gibt es hierzu weiteren Erörterungsbedarf? Dann kommen wir zu Punkt 7.2?
Ja, Frau Herrmann!

Frau Herrmann, BUND MV

Auch in diesem Jahr sind dort geschützte Bodenbrüter anwesend. Also bei Begehungen auf der Fläche am 1. Mai, 7. 10 und 11. Juni dieses Jahres wurden dort einige Arten nachgewiesen. Feldlerchen, die auch ihre Nester auf der Fläche haben, außerdem Steinschmätzer, Schwarzkelchen, Braunkelchen, Bachstelzen, Neuntöter, Dorngrasmücke, Rauchschwalben, Turmfalken, Rotmilane. Wir haben dazu eine Dokumentation angefertigt. Die wir auch gern schriftlich einreichen werden als ergänzende Information. Auch das Vorkommen von Zauneidechsen auf der Fläche ist weiterhin möglich, denn seit die zuletzt abgesammelt wurden, sind nun 3 Sommer vergangen und der Zaun war nicht durchgängig funktionstüchtig. Also, es gab auf jeden Fall Anfang Mai dieses Jahres eine Öffnung in diesem Zaun. Und es gibt an verschiedenen Stellen so kleine Löcher unter diesem Zaun durch. Wahrscheinlich von Mäusen gegraben oder anderen Kleintieren. Und die können auch durchaus von Zauneidechsen genutzt werden, um unter den Zaun hindurchzukriechen. Deswegen ist es auch möglich, dass wieder Zauneidechsen eingewandert sind. Auch ist nicht ganz sicher, dass auch alle Eidechsen abgefangen wurden beim Fang 2020. Also da können sich die restlichen Individuen vermehrt haben in diesen 3 Jahren. Daher ist eine erneute Betrachtung notwendig. Außerdem fehlt mir hier die Betrachtung der Vernichtung der Fortpflanzungsstätten, wenn man hier die Brutplätze betrachtet. Genau, soweit erst einmal zu diesem Punkt.

Herr Piep

Vielen Dank, nehmen wir auf. Wir würden auch die von Ihnen erarbeitete Expertise gern aufnehmen und dann der UNB zur nochmaligen Prüfung übergeben wollen. Frau Cwielag bitte!

Frau Cwielag, BUND MV

Ich habe mal eine Frage Herr Steinbinder, von wann datiert die Stellungnahme der UNB, die Sie jetzt gerade vorgelesen haben? Außerhalb dieser Zeit wäre kein Artenschutz zu (nicht weitergesprochen)

Herr Steinbinder, StALU WM

Habe ich jetzt hier nicht notiert. Müsste ich nochmal nachschauen, aber es war ja die Stellungnahme auf diese Einwendung bezogen. Also die kann ja noch nicht so alt sein. In den letzten 3 Wochen. Ich würde sogar sagen, in den letzten 2 Wochen sogar.

Frau Cwielag, BUND MV

Die Stellungnahme, die uns vorliegt, ist vom 19.04. und da steht explizit drin, bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind artenschutzrechtliche Belange zu beachten.

Herr Steinbinder, StALU WM

Richtig. Genau. Das war die allgemeine Stellungnahme, sozusagen auch bezogen auf den vorzeitigen Baubeginn. Das, was ich vorlas, ist speziell auf diesen Einwendungspunkt bezogen von der UNB.

Herr Piep

Reicht Ihnen das, innerhalb der letzten 2 Wochen? Genau datiert kriegen wir das jetzt nicht.

Frau Cwielag, BUND MV

Nein, also die vom 19.04. ist jetzt nicht innerhalb der letzten 2 Wochen.

Herr Piep

Nein. Das, worauf sich Herr Steinbinder bezog, ist eine aktuelle Stellungnahme, die innerhalb der letzten 2 Wochen bei uns eingegangen ist.

Frau Cwielag, BUND MV

Wir beantragen, dass wir die gern noch einmal hätten. Die aktuelle Stellungnahme.

Herr Steinbinder, StALU WM

Nur kurz zur Sicherstellung. Das ist keine Stellungnahme allgemeingehalten von der UNB, sondern wirklich auf diese Einwendungspunkte bezogen. Nur auf diese Einwendungspunkte. Genau. Richtig.

Herr Piep

Punkt 7.2

„Auf einer benachbarten Fläche ist ein temporäres Kleingewässer in 250 m Entfernung in dem nachweislich Kreuzkröten abgelaicht hätten. Die lokale Population drohe ausgelöscht zu werden.“ Herr Steinbinder bitte!

Herr Steinbinder, StALU WM

Hier zitiere ich wieder die Untere Naturschutzbehörde; „Das temporäre Kleingewässer auf dem Nachbargrundstück wird nicht beeinträchtigt. Aus dem Baufeld wurden die vorkommenden Kreuzkröten bereits abgefangen.

Herr Piep

Dankeschön. Frau Herrmann?

Frau Herrmann, BUND MV

Da fehlt mir die Betrachtung der wassergefährdenden Chemikalien, die durch Emissionen, z.B. bei einem Störfall eben auch bis in diese Entfernung dann getragen werden können und dann in das Gewässer gelangen können. Und da sind solche Wasserorganismen und Amphibien halt besonders empfindlich. Deswegen heißen diese Mittel auch wassergefährdend. Und das ist hier nicht ausreichend betrachtet.

Herr Piep

Den Hinweis nehmen wir auf und leiten den an die Untere Naturschutzbehörde weiter. Dann kämen wir zu

Punkt 7.3

„Es befänden sich gesetzliche geschützte Biotopflächen auf der Vorhabenfläche als auch auf unmittelbar benachbarten Flächen (Trockenbiotop – Trocken- und Magerrasen). Vor Eingriff in diese Biotopflächen ist eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Die Antragstellerin können sich nicht darauf berufen, dass diese Flächen in einem gültigen Bebauungsplangebiet liegen. Der B-Plan Nr. 39 beinhaltet keine Ausnahme oder Befreiung vom Schutz der Trocken- und Magerrasen. Zudem ist der B-Plan seit 2003 bestandskräftig und damit älter als sieben Jahre. Damit wäre § 30 Abs. 4 S. 2 BNatSchG nicht anwendbar.“ Auch dazu Herr Steinbinder? Hat die UNB geantwortet?

Herr Steinbinder, StALU WM

Ich zitiere wieder: „Das Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotopflächen wird durch die UNB Schwerin bestätigt. Eine Ausnahme zum Schutz dieser Biotopflächen ist gemäß § 20 Abs. 3 BNatSchG zuzulassen, wenn es sich um Biotopflächen handelt, die nach dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes entstanden sind und eine nach dem Bebauungsplan zulässige Nutzung verwirklicht werden soll. Beide Punkte werden hier erfüllt. Anfang der 2000 Jahre erfolgte eine Munitionsberäumung im Plangebiet. In diesem Zusammenhang wurde bereits eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz erteilt mit der Auflage zur Kompensation.“

Herr Piep

Vielen Dank. Frau Herrmann dazu?

Frau Herrmann, BUND MV

Ja, das ist der hier angegebene Paragraph im BNatSchG. Da diese Ausgleichsmaßnahme schon älter als 7 Jahre ist, ist es nicht mehr zutreffend. Es hat sich ein neuer Biotoptyp entwickelt und der wäre halt neu auszugleichen.

Herr Piep

Den Hinweis nehmen wir auf.
Kommen wir zu

Punkt 7.4

„In der Umgebung liegende Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete wurden nicht berücksichtigt“.

Hierzu die Genehmigungsbehörde!

Herr Steinbinder, StALU WM

Die Berücksichtigung dieser Gebiete fand zur Allgemeinen Vorprüfung nach UVPG statt. Das nächste Gebiet dieser Art ist das Naturschutzgebiet Kiesgrube Wüstmark. Es liegt in etwa 2 km Entfernung. Ein NATURA 2000-Gebiet liegt in über 4 km Entfernung. Auswirkungen auf diese Gebiete sind aufgrund der großen räumlichen Distanz nicht zu erwarten.

Herr Piep

Vielen Dank. Frau Cwielag dazu?

Frau Cwielag, BUND MV

Die Gebiete werden teilweise durch die Gefahrguttransporte tangiert oder auch durchfahren und sind aus unserer Sicht damit betroffen und im Rahmen einer UVP zu prüfen.

Herr Piep

Vielen Dank. Das nehmen wir auf. Dann kämen wir zu

Punkt 7.5

„Welche Ausgleichsflächen sind vorgesehen?“ Hierzu die Genehmigungsbehörde bitte!

Herr Steinbinder, StALU WM

Ich zitiere wieder die Stellungnahme der UNB: „Ausgleichsflächen im Sinne der Eingriffsregelung sind nicht erforderlich, da es sich um einen Bebauungsplan handelt und der Eingriff sich bereits im Zuge der Planung Erstellung bilanziert und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt wurden.“

Herr Piep

Dankeschön. Gibt es hierzu Anmerkungen?

Punkt 7.6

„Der Standort sei aufgrund seiner intakten Biodiversität ungeeignet. Es sollte bei der Standortwahl beachtet werden, dass man einen Ort wählt, der vom Grad der „Verseuchung“ von Luft und Boden her, eher zur Anlage passt.“ Hierzu auch die Genehmigungsbehörde!

Herr Steinbinder, StALU WM

Wieder für die Untere Naturschutzbehörde: „Das Baurecht für Industrie besteht aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes bereits. Der Verlust an Biodiversität an diesem Standort ist unabhängig von der Art des Unternehmens. Jede Bebauung führt hier zum Verlust von Lebensraum. Der flächenmäßige Ausgleich ist hier, wie unter Punkt 7.5 dargestellt, bereits erfolgt.“

Herr Piep

Der Einwender, der das vorgetragen hat, ist nicht anwesend. Wir wären dann mit dem Kapitel 7 „Naturschutz“ am Ende und kämen zum Kapitel 8 „Sonstiges“

8. SONSTIGES

Herr Piep

Machen wir weiter mit

Punkt 8.1

„In den Antragsunterlagen würden die Auswirkungen auf die städtische Klimabilanz nicht dargestellt. Es seien jegliche Entscheidungen und Beschlussvorlagen der Landeshauptstadt Schwerin auf die Auswirkungen auf das Klima und die städtische Klimabilanz zu prüfen. Die Klimaauswirkungen des Baus und Betriebs dieser Anlage seien bis heute nicht kommuniziert worden. Die Treibhausgasbilanz der Stadt würde um 74.884 t CO₂-Emissionen pro Jahr verschlechtert. Hinzu sind die anderen Treibhausgase und Emissionen aus Produktion, Transporten und Bau von Gebäuden und Anlagen zu rechnen.“ Zu dieser Einwendung bitte die Genehmigungsbehörde!

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Das StALU WM ist nicht in Kenntnis, ob die Stadt Schwerin die Auswirkung auf das Klima und die städtische Klimabilanz geprüft hat. Die Entscheidung über den Antrag ist jedoch auch unerheblich, da nur die bereits erwähnten Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG von Relevanz für die Entscheidung sind. Die Betrachtung der Treibhausgase und der Emissionen aus Transporten, Bau von Gebäuden und Anlagen zählt nicht zum Prüfungsinhalt der Voraussetzung dieser Paragraphen.

Herr Piep

Vielen Dank. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Ich stelle fest, das ist nicht der Fall.

Punkt 8.2

„Es sei eine Sicherheitsleistung zur Absicherung des vollständigen Rückbaus nach Ende der Betriebsphase, bzw. zur Absicherung für einen Schadensfall der Produktionsanlage und der potentiell erforderlichen Dekontamination des Standortes zu fordern.“ Hierzu bitte ich zunächst, den Antragsteller sich zu äußern!

Herr Lauer, Fa. Vink

Das hatten wir heute schon einmal besprochen. Siehe Antwortformular 1.1, Antrag für die Genehmigung, Seite 11. Die Firma Vink hat eine Verpflichtung zum Rückbau unterschrieben. Dankeschön.

Herr Piep

Dankeschön. Genehmigungsbehörde? Möchten Sie ergänzen?

Herr Blanckenfeldt, für die Baubehörde StALU WM

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Der B-Plan Nr. 39 „Industriepark Göhrener Tannen“ trifft keine Festsetzungen zum Rückbau nach Beendigung des Betriebes bzw. im Schadensfall.

Herr Piep

Vielen Dank. Herr Schmitt bitte!

Herr Schmitt, Fa. Nestle

Für uns stellt sich noch die Frage, gerade in einem Störfall, der passieren könnte, wie ist das finanziell abgedeckt für die Mitarbeiter bzw. für Produkte, Produktausfall.

Herr Piep

Vielen Dank. Sie meinen, wie das im Störfall für Nestle und für die Mitarbeiter abgedeckt wird. Den Hinweis nehmen wir so auf. Möchte der Antragsteller dazu noch etwas ausführen?

Herr Lauer, Fa. Vink

Wir möchten nichts sagen dazu.

Herr Piep

Herr Block? Frau Cwielag?

Herr Block, BUND

Bei jeder Erörterung, wo eine Anlagengenehmigung ist, stelle ich die Frage der Absicherung des Rückbaues. Ich habe bei drei Firmen erlebt, dass die in Konkurs gegangen sind und dann ist der Verursacher nicht mehr auffindbar und dann ist die Allgemeinheit betroffen, und die Allgemeinheit muss bezahlen. Deswegen fordern wir immer eigentlich eine Versicherung oder eine Rücklage, die sicherstellt, dass in einem Fall der Betriebsauflösung, die ganz normal sein kann, wenn z.B. MBO verboten wird, haben die ein Problem und das schätze ich, dass das die nächsten Jahre passiert, dann kann es sein, dass die Firma schließt. Und wer baut dann zurück? Wir fordern da immer, wie sie das machen, weiß ich nicht, aber dass man eine Rückbauforderung in Form einer Versicherung oder was weiß ich, eine Bürgschaft, übernimmt, die dann stattfindet. Das ist genauso wie bei diesem Schadensfall, wenn die Umgebenden betroffen sind und ihren Betrieb z.B. schließen müssen. Da muss Geld vorhanden sein. Er hat ja schon einiges zugesichert. Aber ich finde, die Zusicherung sollte da schon irgendwie vonseiten der Behörde festgelegt werden.

Herr Piep

Vielen Dank. Nehmen wir auf. Frau Cwielag?

Frau Cwielag, BUND MV

Ich weise die Behörde darauf hin, dass was Herr Lauer eben für Fa. Vink gerade als Erklärung oder Verpflichtungserklärung benannt hat, nur die Absicherung die durch die vorzeitige Errichtung der anlagenverursachten Schäden ist. Nicht für Schäden, die im Störfall oder Schäden, die durch den Betrieb der Anlage aufkommen. Und wir wiederholen unseren Antrag vom Vormittag, den wir unter Punkt 1 gestellt haben, dass eine entsprechende Sicherheitssumme zu hinterlegen ist, das kann die Behörde ja beauftragen, die diese Fälle „Störfall und Schäden im Normalbetrieb“ für die umliegenden Betriebe, aber insgesamt auch für die Umwelt absichert.

Herr Piep

Danke für die Präzisierung und Richtigstellung.

Herr Karrasch, WiProG mbH

Es gibt ja das Formular 8.1 „Die Maßnahmen zur Betriebseinstellung“ und das ist umfassend beschrieben, was Fa. Vink dann macht.

Herr Piep

Wenn es an der Stelle keinen Erörterungsbedarf mehr gibt, kommen wir zu

Punkt 8.3

„Eine Abnahmegenehmigung für die festen und flüssigen Abfälle läge nicht vor.“ Hierzu bitte ich den Antragsteller sich zu äußern!

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Karrasch bitte!

Herr Karrasch, WiProG mbH

Also im Antrag sind die Formulare 9.2 aufgeführt und diese Formulare liegen in gedruckter Form unterschrieben von den Abfallentsorgern vor, die den entsprechenden Abfallschlüssel dann entsorgen dürfen.

Herr Piep

Gibt es Anmerkungen zu dieser Einwendung und der Erwiderung? Ich stelle fest, dass ist nicht der Fall.

Punkt 8.4

„Der Boden könne sich bei Bränden immens erhitzen und es dadurch zu weiteren Brandflächen kommen. Sei es nur, dass sich Glasscherben und unachtsam beseitigter Müll entzünden.“ Der Einwender, der das vorgetragen hat, ist nicht anwesend. Dennoch bitte ich den Antragsteller, sich dazu zu positionieren.

Herr Lauer, Fa. Vink

Herr Dennerlein bitte.

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Wir werden unser Grundstück, entsprechend die Außenanlagen, pflegen. Es gibt keinen Zugang von Unbefugten und für die Entsorgung von Abfällen sind eigene Behälter auf dem Grundstück vorgesehen.

Herr Piep

Vielen Dank. Kommen wir zum

Punkt 8.5

„Die Expertise der Polizei bzw. des LKA MV sollte einbezogen werden, damit das Unternehmen keinen Störfall aufgrund von terroristischen Anschlagsszenarien melden muss“.

Hierzu bitte ich zunächst auch den Antragsteller sich zu äußern und ergänzend das StALU WM! Der Einwender ist nicht anwesend.

Herr Lauer, Fa. Vink

Das ist Bestandteil des Sicherheitsberichtes, solche Maßnahmen und der ist nicht öffentlich zugänglich. Weil, das wäre ja eine Einladung für genau solche Maßnahmen.

Herr Piep

Danke für die Erläuterung. Jetzt das StALU WM bitte!

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Eine der Betreiberpflichten als Betreiber eines Betriebsbereiches nach § 3 der 12. BImSchV ist es, den Betriebsbereich vor dem Eingriff Unbefugter zu schützen. Eine Auseinandersetzung des Themas ist damit ohnehin für den Betreiber verpflichtend. Außerdem sei erwähnt, dass die Katastrophenschutzbehörde als Fachbehörde beteiligt wurde.

Herr Piep

Auch wenn Sie nicht der Einwender sind Herr Block, lasse ich Ihre Wortmeldung zu!

Herr Block, BUND

Ist Ihre Anlage kameraüberwacht, so dass Sie tatsächlich das ausschließen können, so dass Sie tatsächlich das ausschließen können, was Sie gesagt haben.

Herr Piep

Ich habe die Antwort nicht mitbekommen. Ist kameraüberwacht. Ja?

Herr Dennerlein, Fa. Vink

Wir haben eine Zugangskontrolle über entsprechende Schlüssel oder Chipkarten und das Werksgelände ist komplett videoüberwacht. Und noch eine Ergänzung. Wir haben einen Zaun.

Herr Piep

Dankeschön

Punkt 8.6

„Die Anwendung von Bioziden, darunter das Fungizid Carbendazim und das Herbizid Diuron, wären aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes verboten. Aus denselben Gründen, aus denen diese Produkte nicht angewendet werden dürfen, dürfen Menschen auch nicht diesen Stoffen durch Abluft, Entweichungen und Unfällen ausgesetzt werden“.

Dazu bitte ich das StALU WM sich zu äußern!

Herr Blanckenfeldt, StALU WM

Die Zulassung von Wirkstoffen für Biozide und Biozidprodukte ist in der Biozidverordnung der EU und der nationalen Biozidverordnung geregelt. Dort finden sich Regelungen für neue Stoffe wie auch Prüfung für Altwirkstoffe. Die Zuständigkeit liegt bei der Bundesstelle für Chemikalien als Fachbereich der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Wobei mit dem Bundesumweltamt das Einvernehmen zum Schutz der Umwelt herzustellen ist. Die Zulassung von Bioziden ist kein Prüfpunkt im Genehmigungsverfahren für die Anlage in Schwerin.

Herr Piep

Vielen Dank. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Hier gibt es eine Wortmeldung, Frau Herrmann!

Frau Herrmann, BUND MV

Dieses von Herrn Blanckenfeldt genannte Genehmigungsverfahren von Bioziden ist ja das, was hier in diesem Satz angesprochen wird. Dass sie in der Anwendung verboten werden. Es ist aber im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Immissionsschutzes zu betrachten, dass diese Stoffe, die so giftig sind, wo jetzt erkannt wurde und bestätigt wurde, dass die so giftig sind, dass die nicht angewendet werden sollen. Dass man jetzt aber hier Menschen in Schwerin und auf den Wegestrecken, die die hier die Chemikalien zurücklegen von und nach Schwerin, jetzt damit ausgesetzt werden. Also Mensch und Umwelt. Und das ist nicht richtig verhältnismäßig, also, wenn das schon verboten ist, dass dann aber noch hier zu produzieren und zu transportieren.

Herr Piep

Danke für die Ergänzung. Gibt es dazu eine Erwiderung des Antragstellers?

Herr Lauer, Fa. Vink

Wir hatten heute Morgen schon einmal festgestellt, wir stellen diese Stoffe nicht her. Danke schön.

Herr Piep

Vielen Dank. Das war der letzte Punkt des Einwenderkataloges. Gibt es noch weitere Hinweise? Herr Block bitte!

Herr Block, BUND

Ich habe mir gestern das Gebiet zum ersten Mal nicht aus Google-Perspektive und aus Ihren Unterlagen angeschaut. Sondern er war so freundlich und hat mich rumgefahren, und wir sind außen rumgelaufen. Ich habe noch nie so ein trostloses Gewerbegebiet gesehen, wie das da draußen. Das ist trostlos. Es ist eine riesige Fläche und ist trostlos. Trostlos deswegen, weil Sie nicht einmal, wenn Sie bei uns, wenn irgendwo ein Betrieb ist, ob es Nestle ist oder so, das Erste, was die pflanzen, sind Bäume oder irgendwas. Dass da mal eine Struktur reinkommt. Dass das aussehen würde, als ob da auch noch Leben vorhanden sein würde. Das Gebiet dort selbst, das ist natürlich meiner Ansicht nach hoch wertvoll als Trockenbiotop. Aber, was jetzt gebaut wird, da würde ich doch bitten, dass man vonseiten der Firma auch hergeht und sagt, wir gestalten das Ding hier auch. Dass das nicht aussieht, so trostlos, wie das Produkt, das sie herstellen. Weil das, was ich da gesehen habe, habe ich in keiner der Gewerbegebiete, die bei uns auch riesengroß sind, weil es alles Brachflächen sind heute vom Militär auch, Geschichten oder stillgelegte Raffinerien. Das sind alles riesigen Flächen, so wie da draußen auch. Aber ich habe noch nie so trostlos etwas gesehen, kein Baum, nix. Garnichts. Ich würde einfach bitten, dass die Firmen, jetzt nicht Fa. Vink allein, sondern auch die Behörde darauf achten, dass die Entwicklung dieses Gebietes auch wirklich wenigstens eine Art Ablasshandel darstellt für die Natur, wenn man sie schon zerstört.

Herr Piep

Vielen Dank für diesen Appell, diesen Hinweis. Herr Lauer meldet sich?

Herr Lauer, Fa. Vink

Kurze Anmerkung. Wenn man sich den Lageplan betrachtet, da sind viele weiße Punkte drin. Das sind alles Bäume.

Herr Piep

Wir haben uns nun mit allen vorgetragenen Einwendungen auseinandergesetzt. Und sofern es keine berechtigten Wortmeldungen mehr gibt, würde ich zum Schluss der Erörterung kommen. Gibt es Wortmeldungen? Herr Block?

Herr Block, BUND MV

Wir wollen nichts wiederholen, um die Zeit nicht zu belasten. Wir haben am Anfang gesagt, dass die Auslegung der Unterlagen für uns unvollständig war. Wir sind der Ansicht, dass nach 4.1 eine UVP unbedingt notwendig ist. Und das hat die Erörterung auch gezeigt, dass sehr viele Bereiche eben nicht untersucht wurden. Und wir deswegen daran festhalten, dass dem so ist und weil die Zahlen, die Herr Lauer so benennt, wir hätten eine Plausibilitätsprüfung vornehmen sollen, wir als Einwender, dass also 48 MW nicht stimmen kann, sagte er zu mir. Was ich nachvollziehen kann, weil ich habe es ja selbst nicht geglaubt. Aber es stand halt da drinnen. So dass ich denke, auch wenn man jetzt ausgeht von der Filterleistung, die auch nicht stimmt, so dass ich sage, die Erörterung muss neu ausgelegt werden mit den korrekten Zahlen und dass man dann das Ganze mit einer UVP unterfüttert, dann wirklich der Öffentlichkeit präsentieren kann.

Herr Piep

Vielen Dank Herr Block. Gibt es weitere Wortmeldungen? Ich sehe, dass es keine Wortmeldungen mehr gibt.

IV. Schlusswort des Verhandlungsleiters

Ich bedanke mich für die Mitwirkung, Kooperationsbereitschaft und die angeregte Diskussion und hoffe, dass wir als Genehmigungsbehörde in unser aller Sinnen heute vorangekommen sind und hoffe auch für die Einwender und Einwenderinnen, dass sie mit den Erläuterungen zu den Einwendungen Antworten auf Ihre Bedenken und Ihre Fragen bekommen haben. Auch, wenn sicher nicht alles ausgeräumt ist, keine Frage. Die Genehmigungsbehörde wird die Erörterung und die vorliegenden Stellungnahmen pflichtgemäß gründlich auswerten. Über die Entscheidung können Sie sich zur gegebenen Zeit auf der bekannten Internetseite des StALU WM informieren. Die Entscheidung wird dort und ebenfalls im Amtlichen Anzeiger bekanntgegeben. Wird eine Genehmigung erteilt, wird diese nach der Entscheidung ausgelegt. Auch darüber werden wir informieren. Ich bedanke mich für Ihre Teilnahme und Erörterung und schließe den Termin um 15:45 Uhr und wünsche einen guten Heimweg.

Schwerin, 03.08.2023

Piep, StALU WM, Verhandlungsleiter

Blanckenfeldt, StALU WM